



Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2018 bis 2022

Finanzplan Fortschreibung 2023 - 2028

**Bericht der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Defizits
gem. Art. 67 der Landesverfassung**

Federführend ist das Finanzministerium

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2018 – 2022

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2018 – 2022

Finanzplan-Fortschreibung

2023 – 2028

Bericht der Landesregierung

zum Abbau des strukturellen Defizits

gem. Art. 67 der Landesverfassung

12. September 2018

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzpolitische Zielsetzung	1
2	Grundlagen	2
3	Lage und Entwicklung.....	2
3.1	Vermögenslage und (implizite) Lasten.....	2
3.1.1	Schulden am Kapitalmarkt	3
3.1.2	Zinsausgaben.....	4
3.1.3	Pensionsverpflichtungen	6
3.1.4	Gesamtstaatlicher Schuldenanteil.....	8
3.1.5	Risiken	10
3.1.5.1	HSH Nordbank AG	10
3.1.5.2	Gewährträgerhaftung für übrige Anstalten des öffentlichen Rechts	14
3.1.5.3	Bürgschaften	15
3.1.6	Sanierungsstau	15
3.1.6.1	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	15
3.1.6.2	Infrastruktur.....	16
3.1.7	Sondervermögen des Landes	17
3.2	Wirtschaftliche Entwicklung	20
3.3	Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes.....	22
3.4	Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA.....	22
4	Finanzplanung.....	25
4.1	Ausgabengrenze	25
4.2	Gesamtbudget.....	29
4.2.1	Finanzergebnis	29
4.2.2.	Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs.....	38
4.3	Budgets	42
4.4	Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum	47
5	Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung	50
6	Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben	51
6.1	Infrastruktur.....	51
6.2	Bildung und Betreuung	67

6.3	Wissenschaft und Forschung.....	70
6.4	Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge	71
6.5	Stärkung der Kulturlandschaft	72
6.6	Küstenschutz und Katastrophenschutz.....	74
6.7	Sport	75
6.8	Bewältigung der Altschuldenproblematik NEU.....	76

1 Finanzpolitische Zielsetzung

Das Ziel, spätestens ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufzustellen und zu vollziehen, ist erreicht. Bei der Haushaltsaufstellung wurde diese Vorgabe, die ab dem Jahr 2020 gilt, bereits im Jahr 2017, drei Jahre früher als vorgeschrieben, erreicht. Damit wird die Vorgabe aus der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen eingehalten. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen von Bund und Ländern ist gesichert. Sie beträgt in den Jahren 2018 und 2019 je 80 Millionen Euro und in 2020 letztmalig 27 Millionen Euro.

Der strukturelle Haushaltsausgleich erfordert nachhaltiges Wirtschaftswachstum und einen Ausgabenpfad, der im Planungszeitraum durchschnittlich unter der Einnahmeentwicklung liegt. Er wird unterstützt durch die anhaltende Niedrigzinspolitik und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen bei den Zinsausgaben sowie durch die Optimierung von Verwaltungsstrukturen und effizientes Verwaltungshandeln. Die gezielte Stärkung des Bildungsbereichs, der Infrastruktur und des Klimaschutzes sowie die Ausstattung der Kommunen bilden die Prioritäten der Haushaltspolitik. Investitionen in Energieeffizienz und Energiesparen in Landesliegenschaften dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern können strukturell den Haushalt entlasten.

Um die Einnahmeseite durch ein stabiles Steueraufkommen zu sichern und Ausgaben zu reduzieren, sind Investitionen in Bildung und Wirtschaft rentierlich. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Qualifizierung von jungen Menschen für den Arbeitsmarkt und die Integration der Flüchtlinge. Investitionen in Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Voraussichtlich muss das Land bis zu 5,3 Milliarden Euro aus Altverpflichtungen im Zusammenhang mit der HSH Nordbank AG übernehmen. Da der Verkaufsprozess noch nicht abgeschlossen ist, sind in dieser Finanzplanung vorerst nur die Auswirkungen in den Jahren 2018 aus dem 2. Nachtragshaushalt und 2019 aus dem Haushaltsentwurf der Landesregierung berücksichtigt.

2 Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Der Finanzplan ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Er wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) das Haushaltsjahr 2018. Die Werte für das Jahr 2018 entsprechen dem Haushaltssoll 2018 inklusive der Nachtragshaushalte, die Werte für das Jahr 2019 dem Haushaltsentwurf 2019. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2020 bis 2022. Die Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2028 dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Nach den Vorgaben des Art. 61 in Verbindung mit Art. 67 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte zu erreichen. In der Übergangsphase bis einschließlich 2019 ist das strukturelle Defizit des Jahres 2010 um jährlich 10 Prozent des Ausgangswertes zurückzuführen. Die Haushalte ab 2017, der Haushaltsentwurf 2019 und die Planungen für die Folgejahre sind im Soll strukturell ausgeglichen.

Gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor, zu der der Landesrechnungshof eine Stellungnahme abgibt. Die Finanzplanung ist zugleich der Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

3 Lage und Entwicklung

3.1 Vermögenslage und (implizite) Lasten

Die Schulden aus Krediten und weitere strukturelle Zahlungsverpflichtungen sind eine der Kernherausforderungen bei der Aufstellung der Landeshaushalte. Aus der Verschuldung resultieren Zinsbelastungen, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen binden. Für Versorgungsverpflichtungen wurde keine hinreichende Vorsorge getroffen. Auch für sie muss ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Einnahmen aufgewendet werden.

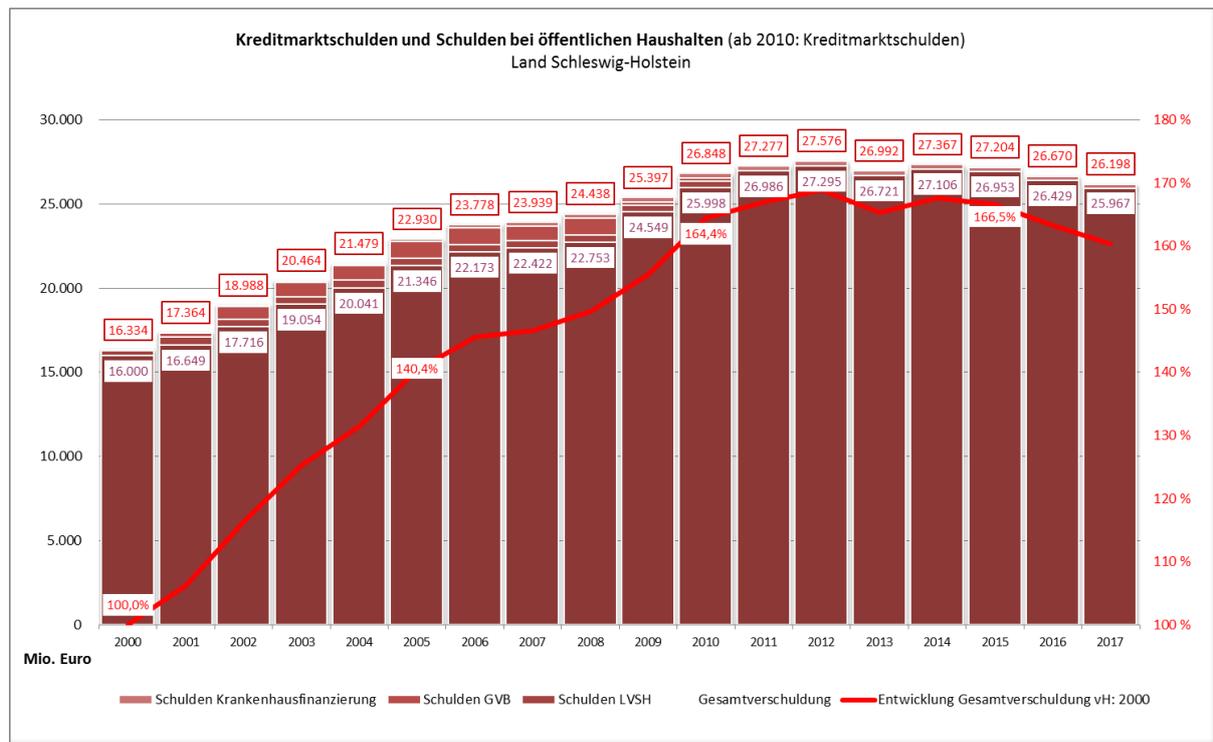
Zur Gesamtverschuldung des Landes zählen die fundierten Schulden des Landes am Kapitalmarkt, aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Kapitalmarktschulden, die aus dem Landeshaushalt bedient werden, sowie eingegangene Verpflichtungen für Versorgungsleistungen an pensionierte Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene. Weitere Zahlungsverpflichtungen können aus eingegangenen Eventualverbindlichkeiten wie Gewährträgerhaf-

3 Lage und Entwicklung

tung, Garantien, Bürgschaften und Beteiligungen entstehen. Hierzu zählen auch Risiken im Zusammenhang mit der HSH Nordbank AG. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2018 wurden erstmalig Ausgaben für eine Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2019 sind weitere Mittel für die Inanspruchnahme vorgesehen (vgl. 3.1.5.1).

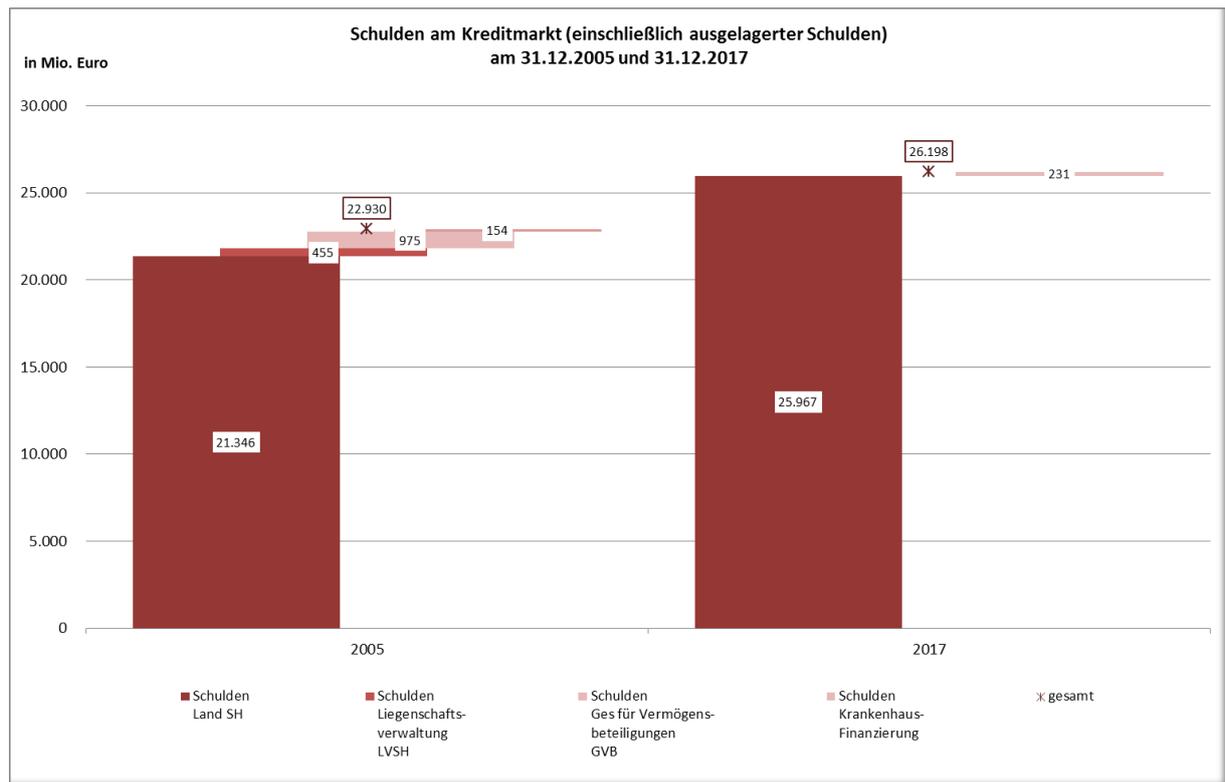
3.1.1 Schulden am Kapitalmarkt

Die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein aus Kreditmarktschulden und den Schulden bei den öffentlichen Haushalten ist von rund 16 Milliarden Euro in 2000 um rund 10 Milliarden Euro und damit um rund 60 Prozent auf rund 26 Milliarden Euro in 2017 gewachsen. Darin enthalten sind die Schulden, die für Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) aufgenommen wurden.



2013 wurde erstmals in der Geschichte des Landes Schleswig-Holstein ein positiver Haushaltsabschluss erreicht. Die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 konnten ebenfalls mit einem Haushaltsüberschuss abgeschlossen werden. Nachdem die Gesamtverschuldung im Jahr 2012 ihren höchsten Stand erreicht hatte, liegt sie nunmehr nach Abschluss des Jahres 2017 bei 26,2 Milliarden Euro und damit rund 1,4 Milliarden Euro unter dem Höchststand.

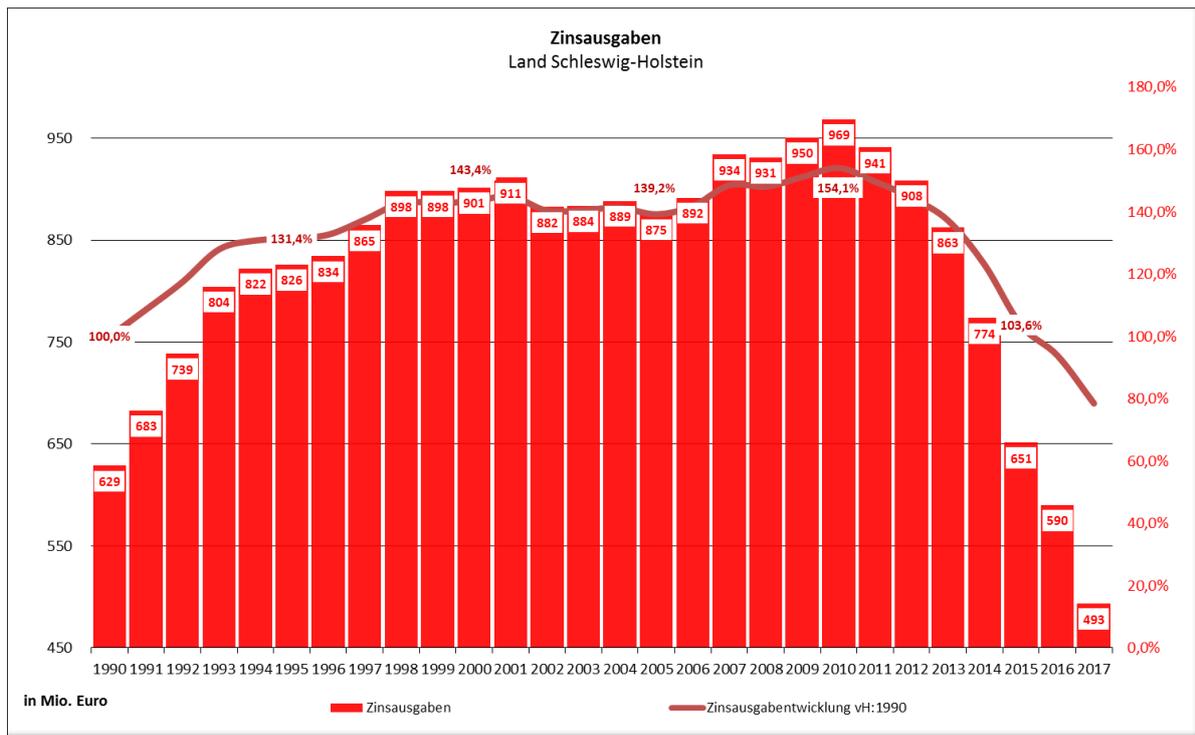
3 Lage und Entwicklung



3.1.2 Zinsausgaben

Die Entwicklung der Zinsausgaben lässt sich in zeitlicher Hinsicht in zwei Abschnitte einteilen: Nach der Wiedervereinigung waren die Zinsausgaben von 629 Millionen Euro im Jahr 1990 um über 50 Prozent auf gut 969 Millionen Euro in 2010 angewachsen. Seitdem konnten die Ausgaben deutlich abgesenkt und insgesamt nahezu halbiert werden. So musste Schleswig-Holstein für die bestehenden Kreditmarktschulden im Jahr 2017 nur noch rund 493 Millionen Euro Zinsen aufwenden. In 2018 ist eine leichte Erhöhung zu erwarten. Die starke Absenkung der Zinsausgaben ist im Kern auf die anhaltende Phase historischer Niedrigzinsen zurückzuführen.

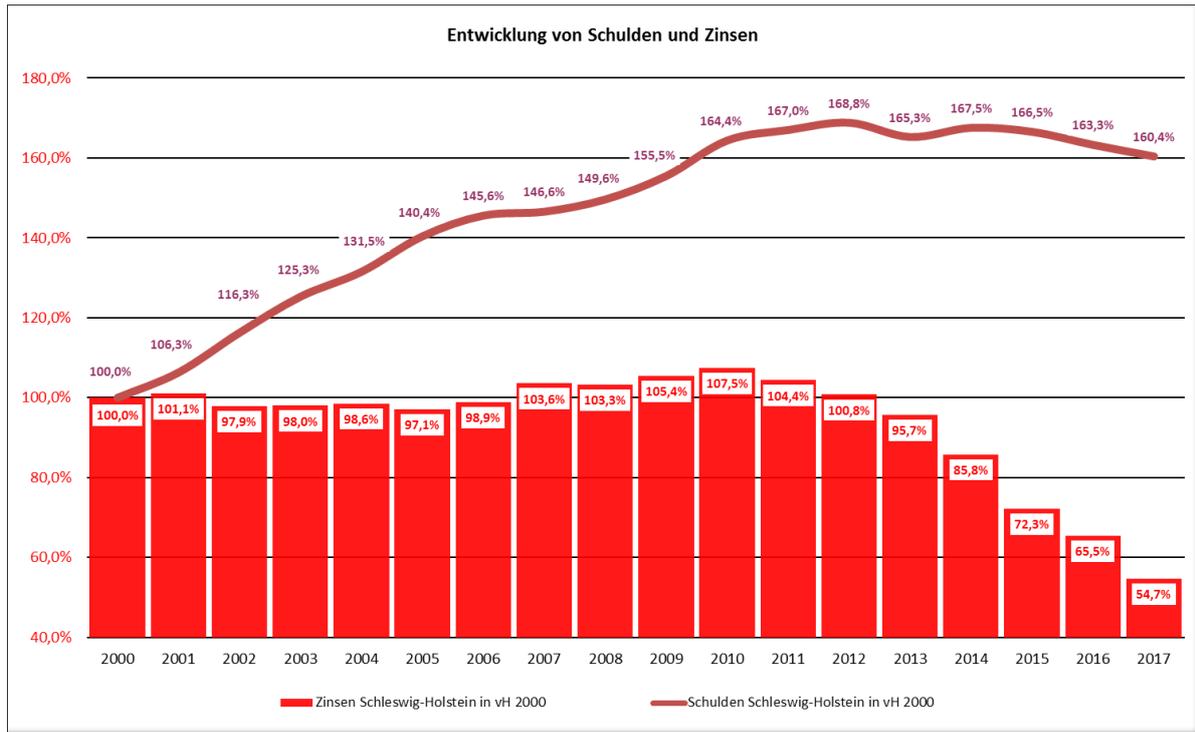
3 Lage und Entwicklung



Das derzeit erreichte Niveau der Zinsausgaben spiegelt die tatsächliche Problemlage nicht vollständig wider, wie ein Vergleich der Zuwachsraten von Schulden und Zinsausgaben zeigt. Die Zinsausgaben des Jahres 2017 sind vergleichbar mit denen des Jahres 1984, obwohl seitdem die Verschuldung des Landes um mehr als 19 Milliarden Euro gestiegen ist.

Im Vergleich zum Jahr 2000 haben sich die Zinsausgaben bis 2017 nahezu halbiert, während die Schulden sich um rund 60 Prozent erhöht haben. Eine weitere Entlastung bei den Zinsausgaben ist zukünftig vor allem aufgrund potenzieller Zinserhöhungen unwahrscheinlich.

3 Lage und Entwicklung



Durch ein effektives Kredit- und Zinsmanagement konnte das gegenwärtige niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten bislang relativ zügig zur Absenkung der Zinsverpflichtungen genutzt werden. Das am Markt verfügbare Laufzeitspektrum mit im Durchschnitt rund 7 Jahren wird einer konservativen Finanzierungsstrategie folgend ausgeschöpft. Darüber hinaus ist bereits seit 2013 die Strategie der Zinssicherung von der Landesregierung deutlich intensiviert worden. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind durchschnittlich bereits rund 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen bis einschließlich 2023 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen vorzeitig gesichert worden.

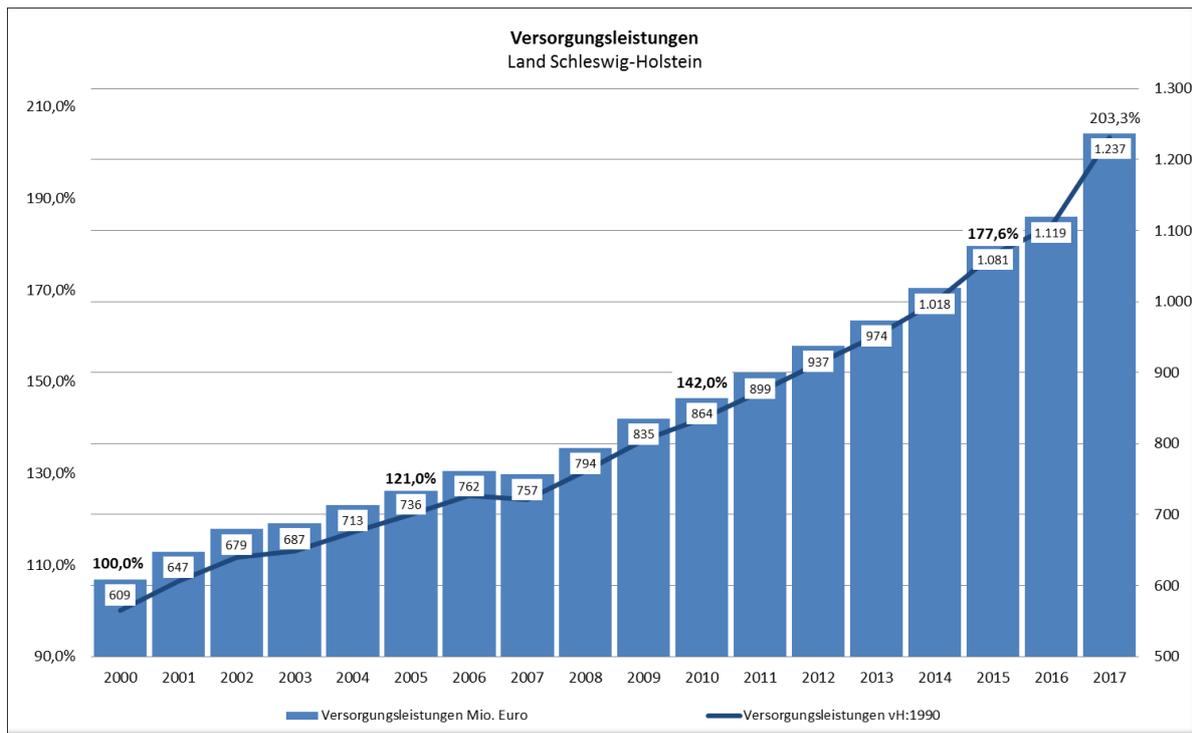
Die Übernahme der bestehenden und zukünftigen Kreditfinanzierungen im Zusammenhang mit den Unterstützungsmaßnahmen der HSH Nordbank AG führt in den zukünftigen Haushaltsjahren zu Zinsmehrausgaben.

3.1.3 Pensionsverpflichtungen

In Schleswig-Holstein lag die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2017 bei über 34.700, im Jahr 2000 waren es 21.500. Dem Anstieg entsprechend wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Die Versorgungsleistungen¹ sind in den Jahren 2000 bis 2017 von 600 Millionen Euro um 640 Millionen Euro auf 1,24 Milliarden Euro angestiegen. Sie haben sich damit gegenüber dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt.

¹ Exklusive Versorgungsausgleichsbeträgen an die Sozialversicherungen.

3 Lage und Entwicklung



Entsprechend der Vorgabe in § 14a Bundesbesoldungsgesetz wurde durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1999 der Aufbau eines Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ geregelt. Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 2017 auf rund 649 Millionen Euro und wird durch die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg, treuhänderisch verwaltet.

Die seit 1998 geltende Regelung, nach der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozent-Punkte abgesenkt und für zukünftige Pensionsverpflichtungen zurückgelegt werden, ist Ende 2017 ausgelaufen. Nach bisheriger Rechtslage war eine Inanspruchnahme des Sondervermögens zur Kappung der Spitzenlast der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2018 möglich.

Die Finanzierung der Versorgungsausgaben wird durch einen Versorgungsfonds auch weiterhin unterstützt, der durch das Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG) vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 137) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018 errichtet wurde:

- Das bisherige Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ wurde in das neu errichtete Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ überführt.
- Die bis 2017 geltende Absenkung der Besoldungsanpassungen zur Finanzierung des Sondervermögens um 0,2 Prozent-Punkte entfällt ab 2018.
- Nach § 4 Abs. 1 des Versorgungsfondsgesetzes werden im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027 dem Sondervermögen weitere Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans zugeführt. Richtgröße der jährlichen Zuführungen bildet die für das Jahr 2017 geleistete Abführung aus dem Landeshaushalt zur Versorgungsrücklage in Höhe von 79,3 Millionen Euro.

- Ab 2020 sollen zusätzlich für jede Neueinstellung im Beamten- oder Richter Verhältnis in konstanter Höhe weitere Mittel zugeführt werden. Anfänglich sind 100 Euro pro Monat und Einstellungsfall vorgesehen. Der Haushaltsgesetzgeber kann diese Summe jährlich mit Beschluss des Haushaltes erhöhen.
- Weitere Zuführungen sind auf Basis der finanzpolitischen Entwicklung nach Maßgabe des Haushalts oder aus Überschüssen möglich.
- Nach § 5 Abs. 2 des Versorgungsfondsgesetzes können ab 2018 Mittel aus dem Versorgungsfonds entnommen werden, um die haushälterischen Auswirkungen eines Anstieges der Versorgungsausgaben auf maximal 1,5 Prozent jährlich zu begrenzen. Diese Mittelentnahme kann mit den vorstehend angeführten Zuführungen verrechnet werden.
- Der Vermögensbestand darf zum Stand 1. Januar 2028 – unter Berücksichtigung der Preisentwicklung – nicht unter den am 1. Januar 2018 festgestellten Vermögensbestand sinken.
- Die Verwaltung der Mittel wurde der Bundesbank übertragen werden. Der langfristige Anlagehorizont bis mindestens 2028 und die derzeit sehr niedrigen Zinsen erforderten eine Neuausrichtung des Anlagekonzeptes. So wurde das Anlagespektrum erweitert sowie statistische Verfahren zur Quantifizierung und Steuerung der Anlagerisiken implementiert. Im Rahmen der Anlagestrategie können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungsfondsgesetzes bis zu 30 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden. Kernaspekt der Anlage ist die finanzpolitische Zielsetzung der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Auf Basis dieser Grundsätze werden zudem ethische, soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung der Anlagestrategie wurden die Voraussetzungen für den Substanzerhalt der eingebrachten Mittel und für die Wirtschaftlichkeit der Anlage geschaffen.

3.1.4 Gesamtstaatlicher Schuldenanteil

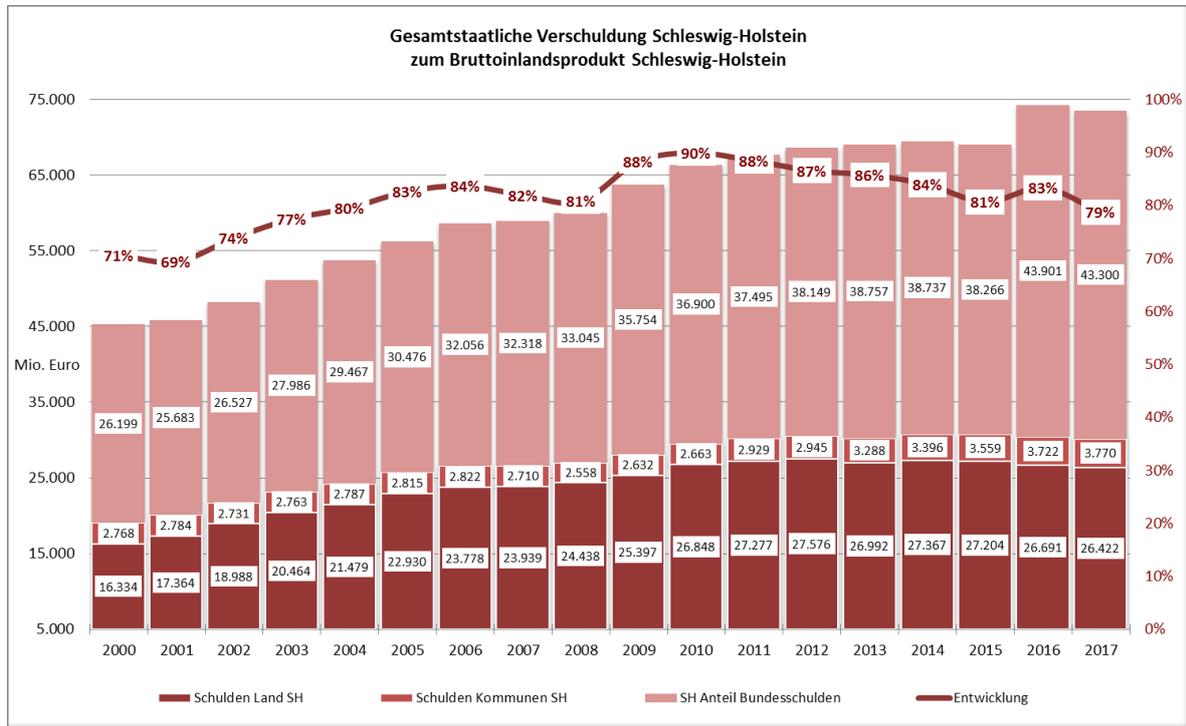
Der Schuldenanteil des Landes Schleswig-Holstein errechnet sich aus der Summe der Schulden des Landes, seiner Kommunen und dem - gemessen an der Einwohnerzahl des Landes - rechnerischen Anteil an der Verschuldung des Bundes.²

Dem schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2017 in Höhe von 93,4 Milliarden Euro stand damit ein Anteil an der gesamtstaatlichen Verschuldung von rund 73,5 Milliarden Euro gegenüber. Die auf diese Weise ermittelte Schuldenquote des Landes in Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt damit 79 Prozent. Diese Quote ist nach Erreichen

² Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe des gesamtstaatlichen Schuldenanteils wurden die Kreditmarktschulden der Kommunen zugrunde gelegt.

3 Lage und Entwicklung

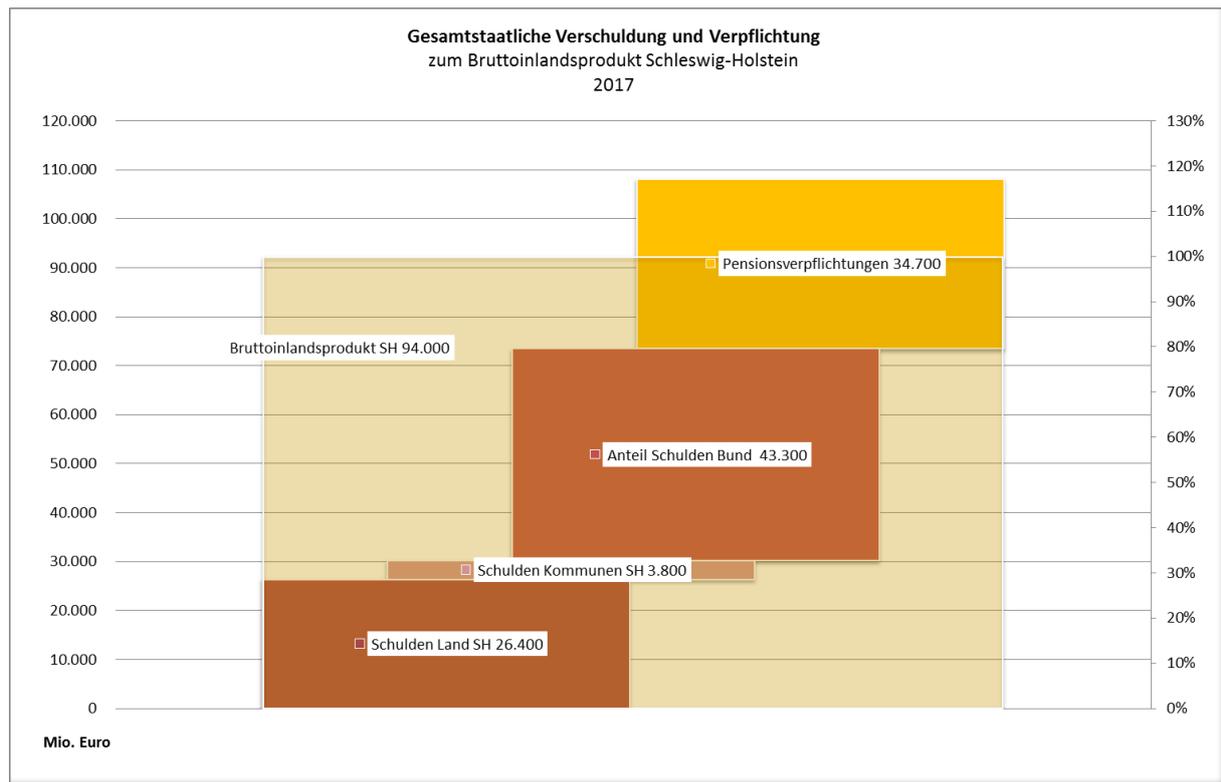
ihres Höchststandes im Jahr 2010 in den letzten Jahren wieder gesunken und erreicht in etwa das Niveau der Jahre 2003 und 2004.



Unter Hinzurechnung des Barwerts der bisher entstandenen Pensionsverpflichtungen) liegt die gesamtstaatliche Verschuldung und Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein bei rund 110 Milliarden Euro. Die am schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt gemessene gesamtstaatliche Schuldenquote aus Kapitalmarktschulden und sonstigen Verpflichtungen beträgt damit insgesamt rund 116 Prozent.³

³ Die hier veröffentlichten Angaben sind mit denen in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar. Der Berechnung der Höhe der kapitalisierten Versorgungsaufwendungen wurden die Daten des Jahres 2013 zu Grunde gelegt. Eine Neuberechnung erfolgt in Kürze.

3 Lage und Entwicklung



3.1.5 Risiken

Risiken für den Haushalt und die Finanzplanung ergeben sich insbesondere aus Gewährträgerhaftungen, Garantien und Bürgschaften.

3.1.5.1 HSH Nordbank AG

Gewährträgerhaftung

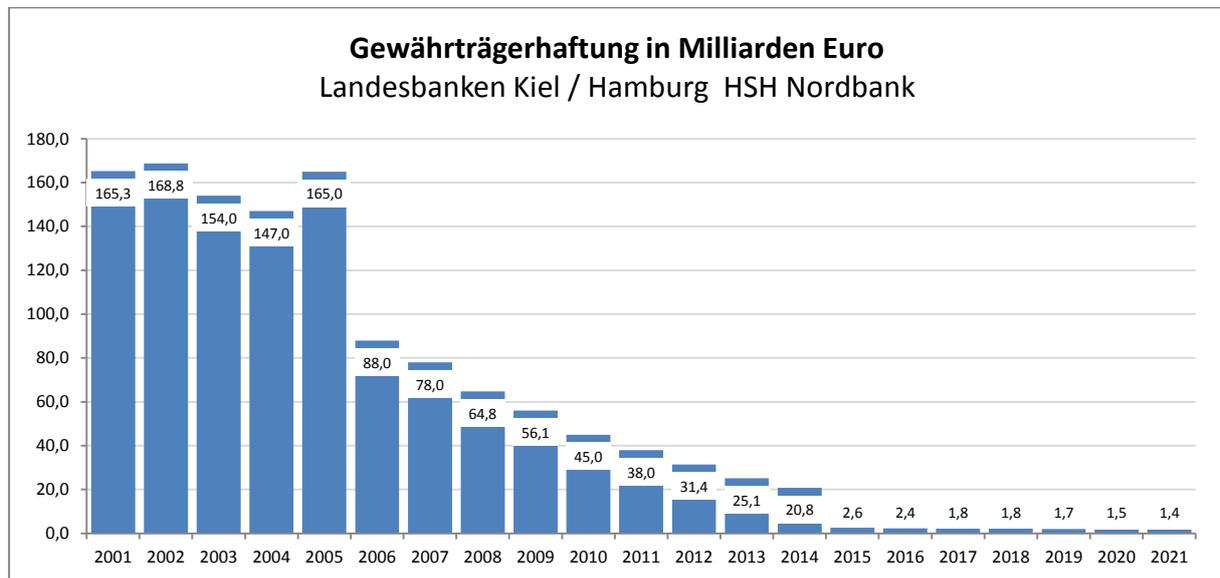
Aus bis zur Jahresmitte 2005 eingegangenen Verpflichtungen der ehemaligen Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale haftet das Land anteilig als einer der Gewährträger gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG. Diese belaufen sich zum Ende 2017 noch auf rund 1,8 Milliarden Euro.^{4,5,6} Gemäß der zwischen den Gewährträgern ge-

⁴ Gemäß einer Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 wurde für den öffentlich-rechtlichen Bankensektor die seinerzeit bestehende Anstaltslast in eine marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung umgewandelt und die Gewährträgerhaftung abgeschafft. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 vereinbart. Für die zum Zeitpunkt der Verständigung bereits bestehenden und die während der Übergangsfrist eingegangenen Verbindlichkeiten sollte Vertrauensschutz gelten. Differenzen zu den Angaben im Vergleich zu früheren Finanzplänen sind hauptsächlich auf die Wahrnehmung von Kündigungsrechten zurückzuführen und zu einem geringen Teil auf Wechselkursschwankungen.

⁵ Hinzu kommt die Gewährträgerhaftung für Pensionsverbindlichkeiten in Höhe von rund 920 Millionen Euro per 31. Dezember 2017.

⁶ Zusätzlich zu den gewährträgerbehafteten Wertpapieremissionen könnten laut HSH Nordbank AG auch Stille Einlagen in Höhe von rund 230 Millionen Euro (Stand Ende 2017) unter die Gewährträgerhaftung fallen. Nach Einschätzung der juristischen Berater der Länder handelt es sich jedoch hierbei nicht um „vereinbarte

troffenen Grundsatzvereinbarung vom 24./25. März 2003 haftet das Land Schleswig-Holstein im Innenverhältnis mit 19,55 Prozent, also per Ende 2017 mit rund 360 Millionen Euro.



Stützungsmaßnahmen 2009, 2013 und 2015/2016

Im Zusammenhang mit ihrer strategischen Neuausrichtung wurden der HSH Nordbank AG im Jahre 2009 über die hsh finanzfonds AÖR – eine von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg zu gleichen Anteilen errichtete Anstalt – eine kreditfinanzierte Kapitalerhöhung von drei Milliarden Euro sowie eine Zweitverlustgarantie („Sunrise-Garantie“) von zehn Milliarden Euro für die Altgeschäftsbestände der Bank zum Stichtag 31. März 2009 gewährt. Unter der Sunrise-Garantie sind Verluste bis zu einer Höhe von 3,2 Milliarden Euro von der Bank zu tragen (Erstverlusttranche). Sofern die von der Garantie erfassten kumulierten Verluste diesen Betrag übersteigen, werden diese bis zur Höhe von 13,2 Milliarden Euro über die Garantie der hsh finanzfonds AÖR abgesichert

Inanspruchnahme der Sunrise-Garantie

Die Erstverlusttranche wurde 2016 voll in Anspruch genommen, so dass abrechenbare Verluste auf das Garantieportfolio nun unter der Zweitverlustgarantie gegenüber der hsh finanzfonds AÖR abgerechnet werden. Zum Ende des Jahres 2017 war die Zweitverlustgarantie mit rund 4,1 Milliarden Euro in Anspruch genommen. Die Finanzierung dieses Betrages erfolgte im Rahmen ihrer staatsvertraglich festgelegten Aufgaben durch die hsh finanzfonds AÖR, wobei die Länder zur Verbesserung der Finanzierungskonditionen die Anstalt öffentlichen

Verbindlichkeiten“ im Sinne des relevanten Staatsvertrages zur Fusion der Landesbank Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Landesbank.

Rechts entsprechend mit Finanzierungsgarantien und Gewährträgerhaftung ausgestattet haben.

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg hatten 2009 für die Zweitverlustgarantie gegenüber der hsh finanzfonds AÖR eine teilschuldnerische Rückgarantie bis zu 10 Milliarden Euro übernommen. Mit dem Vollzug des Verkaufs der Länderanteile an der HSH Nordbank AG („Closing“), der für das Jahr 2018 vorgesehen ist, soll es aufgrund einer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag geschlossenen Aufhebungsvereinbarung zu einer Ausgleichszahlung und Beendigung der Garantie kommen.

Der im April 2018 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossene 2. Nachtragshaushalt 2018 enthält eine Ermächtigung, bis zu 2,95 Milliarden Euro an die hsh finanzfonds AÖR auszusahlen. Das Land ist zu dieser Zahlung aus dem Rückgarantievertrag rechtlich verpflichtet. Auslaufende Finanzierungen der hsh finanzfonds AÖR sollen zukünftig Schritt für Schritt gleichermaßen durch die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg abgelöst werden. Für 2019 sind dafür 450 Millionen Euro im Haushaltsentwurf vorgesehen. Von 2021 bis 2025 werden voraussichtlich weitere rund 1,8 Milliarden Euro jeweils durch die Länder abzulösen sein.

Übertragung von Schiffskrediten auf die Länder

Mit Staatsvertrag vom Dezember 2015 errichteten die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg die Abwicklungsanstalt hsh portfoliomanagement AÖR. Ihre Aufgabe besteht in der Aufnahme notleidender Kredite bzw. Kreditportfolien aus der HSH Nordbank AG in die Ländersphäre. Die hsh portfoliomanagement AÖR ist eine Landesabwicklungsanstalt im Sinne von § 8b des Finanzmarkstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG); entsprechend folgt sie in ihrer Ausgestaltung den Vorgaben des FMStFG. Sie gehört zu gleichen Teilen den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg.

Ausweislich des Staatsvertrages sowie der Satzung hat die Anstalt die Aufgabe, die übernommenen Portfolien gewinnorientiert zu verwerten und abzuwickeln. Die Anstalt ist mit einer Kreditermächtigung ausgestattet, die ihr ermöglicht, den Ankauf und die Bewirtschaftung des Übertragungsportfolios zu finanzieren. Wie bei der hsh finanzfonds AÖR haben die Länder auch hier zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen die Anstalt öffentlichen Rechts entsprechend mit Finanzierungsgarantien und Gewährträgerhaftung ausgestattet.

Mit Ablauf des 30. Juni 2016 erfolgte die wirtschaftliche Übertragung eines Portfolios von notleidenden Schiffskrediten von der HSH Nordbank AG an die hsh portfoliomanagement AÖR. Die Forderungshöhe (EaD) zum Stichtag 31. Dezember 2015 betrug rund fünf Milliarden Euro. Nach Restrukturierungen und Änderungen im Portfolio wurde ein EaD von rund 4,1 Milliarden Euro übertragen. Der Kaufpreis betrug rund 2,4 Milliarden Euro. Dieser Wert war von der Europäischen Kommission als beihilferechtlich zulässiger maximaler Kaufpreis festgelegt worden. Bereits zum Jahresende 2016 musste die Anstalt eine Risikovorsorge auf das übernommene Kreditportfolio in Höhe von 470 Millionen Euro bilden. Der Buchwert dieses

Portfolios beträgt zum 31. Dezember 2017 nunmehr rund 1,6 Milliarden Euro. Der Rückgang des Buchwerts des Portfolios im Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf Tilgungen und Wechselkurseffekte zurückzuführen. Insgesamt wurde per Ende 2017 ein Jahresfehlbetrag von rund 44 Millionen Euro ausgewiesen, der jedoch dank der wesentlich geringer ausgefallenen Risikovorsorge auf das Kreditgeschäft in Höhe von rund 2 Millionen Euro (Vorjahr: rund 470 Millionen Euro) deutlich im Vergleich zum Vorjahr (Vorjahr: rund 505 Millionen Euro) reduziert werden konnte (vgl. Geschäftsbericht 2017 der hsh portfoliomanagement AÖR).

Holding-Gesellschaft HSH Beteiligungs Management GmbH

Mit der Gründung der HSH Beteiligungs Management GmbH und Übertragung der Anteile der Länder und der hsh finanzfonds AÖR auf die GmbH setzten die Länder 2016 die im Beschluss der Kommission vorgesehene Aufspaltung der HSH Nordbank AG in eine Holdinggesellschaft und eine operative Gesellschaft um. Bei der HSH Beteiligungs Management GmbH handelt es sich um eine rein passive Holdinggesellschaft, deren Ziel das Halten bzw. die Veräußerung ihrer Anteile an der HSH Nordbank AG im Rahmen der Privatisierung ist.

Ausblick

Zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission wurde im Januar 2017 ein Verkaufsverfahren eingeleitet, das zum 28. Februar 2018 mit einem Anteilskaufvertrag („Signing“) abgeschlossen wurde.

Die Käufer sind voneinander unabhängige Fonds der Cerberus European Investments LLC, J.C. Flowers & Co. LLC, GoldenTree Asset Management L.P., Centaurus Capital LP sowie die BAWAG P.S.K. AG. Mit dem Verkauf der HSH Nordbank AG erfüllen die Ländereigner fristgerecht die zentrale Auflage aus der formellen Entscheidung vom 2. Mai 2016 aus dem EU-Beihilfverfahren zur damaligen Wiedererhöhung der von den Ländereignern gewährten Zweitverlustgarantie.

Der Anteilskaufvertrag enthält Vollzugsbedingungen („Closing Conditions“), u.a. die parlamentarischen Zustimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein, die Erteilung einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die Zustimmung der Bankenaufsicht sowie eine Verlängerung der Mitgliedschaft der HSH Nordbank AG im Sicherungssystem des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Die Parlamente Hamburgs und Schleswig-Holsteins haben jeweils ihre Zustimmung gegeben. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind (oder auf die Erfüllung, soweit vertraglich zulässig, durch eine der Parteien verzichtet wurde), kommt es zum Vollzug des Anteilskaufvertrages und dem damit verbundenen Übergang des Eigentums an den Aktien der HSH Nordbank AG auf die Erwerber (vgl. Lagebericht 2017 der HSH Beteiligungs Management GmbH).

Das Closing ist für das Jahr 2018 vorgesehen. Mit den Erwerbern ist der 30. Juni 2019 im Aktienkaufvertrag als so genanntes „Long Stop Date“ vereinbart. Sollte der Vertrag nicht bis zu diesem Stichtag vollzogen sein, steht den Parteien ein Rücktrittsrecht zu. Eine entsprechende Regelung ist in Unternehmenskaufverträgen üblich. Das im vorliegenden Fall gewählte Datum entspricht dem in der Praxis üblichen Zeitraum von 1 bis 2 Jahren ab Unterzeichnung des Kaufvertrages.

3.1.5.2 Gewährträgerhaftung für übrige Anstalten des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein ist Gewährträger für folgende übrige Anstalten öffentlichen Rechts:

Anstalt	Anteil des Landes in Prozent	Nominaler Kapitalwert in Millionen Euro
Dataport ⁷	14,71	7,5
Eichdirektion Nord	47,89	1,25
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein	14,29	-
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	100,00	8
Investitionsbank Schleswig-Holstein	100,00	100
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ⁸	-	-
Schleswig-Holsteinische Landesforsten	100,00	100
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	52,49	0,873
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	100,00	18,477

Beim UKSH ist bis Ende 2017 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf Konzernebene von rund 342 Millionen Euro aufgelaufen. Um die Belastung der Jahresergebnisse bedingt durch die hohen Kreditverpflichtungen schrittweise abzubauen, hat der Landtag im Februar 2016 beschlossen, dem UKSH – unter bestimmten Bedingungen – ab dem Jahr 2018 zinslose Darlehen zur Verfügung zu stellen (im Einzelnen siehe Drucksache 18/3843). Hierfür sind als erste Tranche 40 Millionen Euro im Haushalt 2018 veranschlagt. Als zweite Tranche sind im Haushaltsentwurf 2019 weitere 40 Millionen Euro und als dritte Tranche 20 Millionen Euro für den Haushalt 2020 geplant.

⁷ Vgl. § 18 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2016

⁸ Das gezeichnete Kapital der GKL beträgt 2 Millionen Euro. Das Land hat aber keine feste Beteiligungsquote. Das Stimmrecht in der Gewährträgersversammlung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Vorjahres. Die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) und Vermögensauseinandersetzung bemessen sich nach dem Anteil an Gewinn und Lotteriesteuer im Durchschnitt der letzten drei Jahre (vgl. § 10 und § 18 GKL-StV).

3 Lage und Entwicklung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) hat dem UKSH in 2017 nach § 92 Abs. 9 Hochschulgesetz einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von 1,25 Milliarden Euro eingeräumt.

Darüber hinaus steht das Land de facto in einer unbeschränkten Finanzierungsverantwortung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

3.1.5.3 Bürgschaften

Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften in Höhe von insgesamt rund 137 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2017) übernommen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

	in Millionen Euro
Wirtschaftsförderung	98,3
Schifffahrt / Schiffbau	36,4
Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung	2,2
Sonstige	0,1
Summe	137,0

Zum Stand 30. Juni 2018 haben sich die Bürgschaften im Bereich Schifffahrt / Schiffbau auf 137,5 Millionen Euro und im Bereich Wirtschaftsförderung auf 102,2 Millionen Euro erhöht. Damit liegt das Volumen der Bürgschaften zum Stand 30. Juni 2018 insgesamt bei 242 Millionen Euro.

Bezogen auf alle Bürgschaftsübernahmen seit Beginn der Bürgschaftsvergabe des Landes (1950) bis Ende 2017 beträgt die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme rund 8 Prozent.

3.1.6 Sanierungsstau

3.1.6.1 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)

Im Februar 2009 wurde im Masterplan für den Neubau und die Sanierung des UKSH inkl. der medizinischen Forschung und Lehre ein Finanzierungsbedarf von rund 1 Milliarde Euro festgestellt. Im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) werden Investitionsmaßnahmen im Bereich der Krankenversorgung in Höhe von nunmehr 564 Millionen Euro durch das UKSH und den privaten Partner getragen. Der Landeshaushalt ist von der Umsetzung dieser ÖPP-Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen, hat allerdings begleitende bzw. vorbereitende Maßnahmen zu finanzieren, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde. Im Einzel-

nen handelt es sich um die Sanierung vorhandener Gebäude des UKSH (ca. 100 Millionen Euro), ausstehende Baumaßnahmen außerhalb der Gebäude (ca. 76 Millionen Euro) und die Leerstandsbewirtschaftung zunächst nicht mehr erforderlicher Gebäude (ca. 20 Millionen Euro), die den Landeshaushalt in zukünftigen Haushaltsjahren belasten werden. Zusammen mit Teilen bereits eingeplanter vorlaufender Baumaßnahmen werden die Mittelbedarfe auf 200 bis 250 Millionen Euro geschätzt. Diese Kosten werden sich mit Beträgen von 5 bis 22 Millionen Euro pro Jahr auf die Haushaltsjahre bis ca. 2030 verteilen.

Für die Bauten der medizinischen Forschung und Lehre werden auf Basis eines im Jahr 2008 geschätzten Bedarfs insgesamt 160 Millionen Euro bereitgestellt (s. S. 57, Hochschulmedizin).

3.1.6.2 Infrastruktur

Die Landesregierung hat 2014 zum ersten Mal einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der Finanzplanung waren dafür im Rahmen der üblichen Investitionsmittel einschließlich der bestehenden Sondervermögen im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2024 rund 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit zeigte der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro auf. Mit dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket in Höhe von rund 2,226 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, um den beschriebenen Investitionsstau vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen.

Noch im Jahr 2016 aktualisierte die Landesregierung den Infrastrukturbericht und schrieb Bedarfe fort (Drucksache 18/4903). Der anerkannte fortgeschriebene Sanierungsstau belief sich auf rd. 5,3 Milliarden Euro, wovon 2,242 Milliarden Euro aus IMPULS finanziert werden sollten.

Nach der Landtagswahl 2017 verständigte sich die Regierung darauf, weitere Mittel in die Infrastruktur zu investieren. Insgesamt sollen in dieser Legislaturperiode für vereinbarte Infrastrukturbereiche weitere 527 Millionen Euro aus Haushaltsüberschüssen bereitgestellt werden. Hinzu kommen Zahlungen des Landes an die Kommunen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft in Höhe von jeweils 15 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020, so die Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018. Dieser Gesamtbetrag in Höhe von 45 Millionen Euro erhöht das Investitionsprogramm auf insgesamt 572 Millionen Euro. Darin enthalten sind 40 Millionen Euro für das Sondervermögen MOIN.SH und 5 Millionen Euro für das Sondervermögen Bürgerenergie.SH. Der verbleibende Betrag von 527 Millionen Euro wird über IMPULS abgewickelt.

Mit den 500 Millionen Euro aus dem Haushaltsüberschuss des Jahres 2017 wurden mittelbar die Sondervermögen Bürgerenergie.SH (5 Millionen Euro) und MOIN.SH (32 Millionen Euro) bedient bzw. aufgestockt. Die verbleibenden 463 Millionen Euro wurden dem Sondervermögen IMPULS zugeführt. Der noch ausstehende Mittelbedarf für die noch nicht finanzierten Maßnahmen in Höhe von 64 Millionen Euro (IMPULS II) kann aus Mitteln der Finanzplanung und Finanzplanfortschreibung 2017 - 2027 finanziert werden. 8 Millionen Euro (MOIN.SH) sollen durch künftige Haushaltsüberschüsse prioritär erwirtschaftet werden.

Damit betragen die bereits getätigten und noch geplanten Investitionen zum Abbau des Sanierungsstaus bzw. zur Modernisierung der Infrastruktur, für die die Finanzierung geklärt ist, für alle Bereiche derzeit in Summe rd. 2,8 Milliarden Euro.

In den Jahren 2015 – 2017 konnten dem Sondervermögen IMPULS aus Haushaltsüberschüssen insgesamt 780 Millionen Euro zugeführt werden. In der Finanzplanung und Finanzplanfortschreibung 2017 – 2027 sind für den Einzelplan 16 nach einer deutlichen Aufstockung der IMPULS-Mittel in 2017 nunmehr rd. 2,06 Milliarden Euro an Landesmitteln vorgesehen. Hinzu kommen die Kofinanzierungsmittel des Bundes (für Digitalfunk und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und der kommunalen Kostenträger (für Krankenhäuser) in Höhe von knapp 300 Millionen Euro. Insgesamt stehen somit rd. 3,14 Milliarden Euro zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem IMPULS-Programm zur Verfügung.

3.1.7 Sondervermögen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich normierte Zwecke zu verwenden sind. Die anliegende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt auf Grundlage der letzten Haushaltsrechnung deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2017 dar:

3 Lage und Entwicklung

Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2017
Ausgleichsabgabe	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)	33.084.523,88 Euro
Versorgungsrücklage	§ 18 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 153), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 199) Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 137)	649.036.854,35 Euro
IMPULS 2030	Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 2)	751.746.412,13 Euro
Tierseuchenfonds	§ 7 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 141)	51.420.615,56 Euro
Kommunaler Investitionsfonds	§ 22 Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	307.698.387,34 Euro
Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	17.619.968,98 Euro
Energetische Sanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 515)	12.870.438,63 Euro
Verkehrsinfra-	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfra-	6.569.319,55 Euro

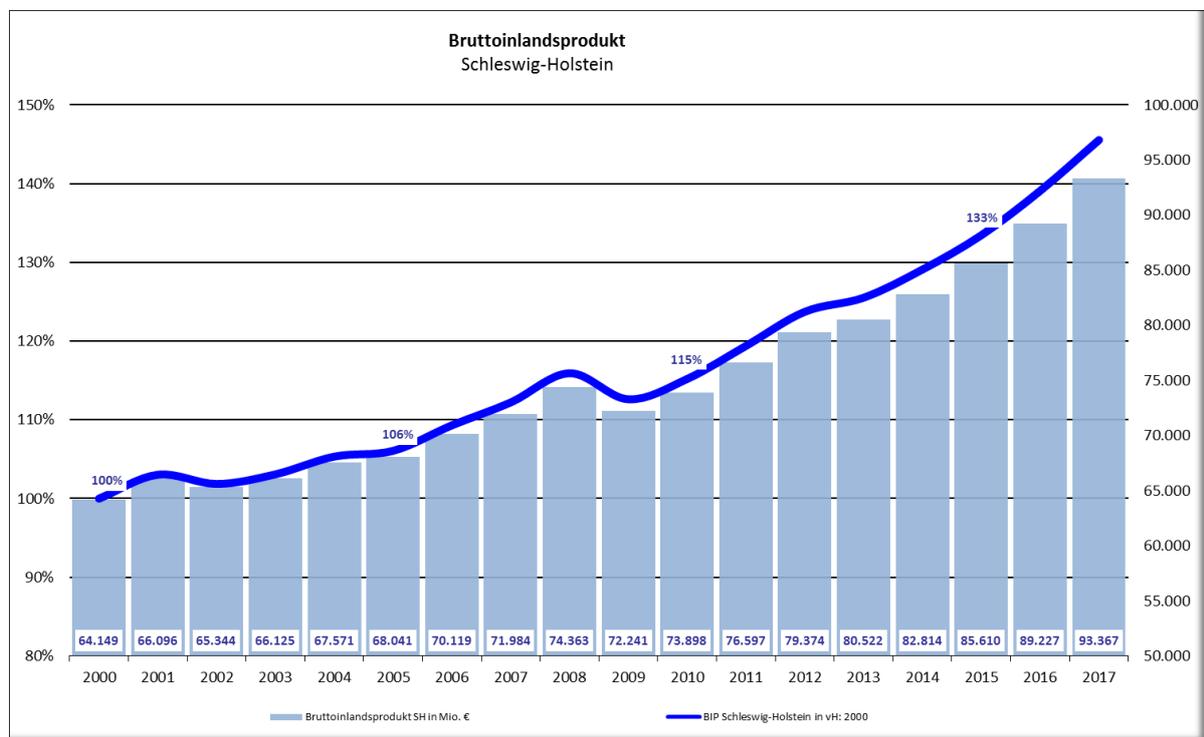
3 Lage und Entwicklung

Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2017
struktur	rastruktur vom 26. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	
Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 131)	20.037.119,39 Euro
ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB), Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	36.116.647,56 Euro
REFUGIUM	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2016 vom 16. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S.861)	10.001.033,33 Euro
MOIN.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) vom 30. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 328)	20.000.000,00 Euro
nachrichtlich:		
An die Investitionsbank für die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. November 2017 (GVOBl. Schl.-H., S.512)	38.148.726,37 Euro

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

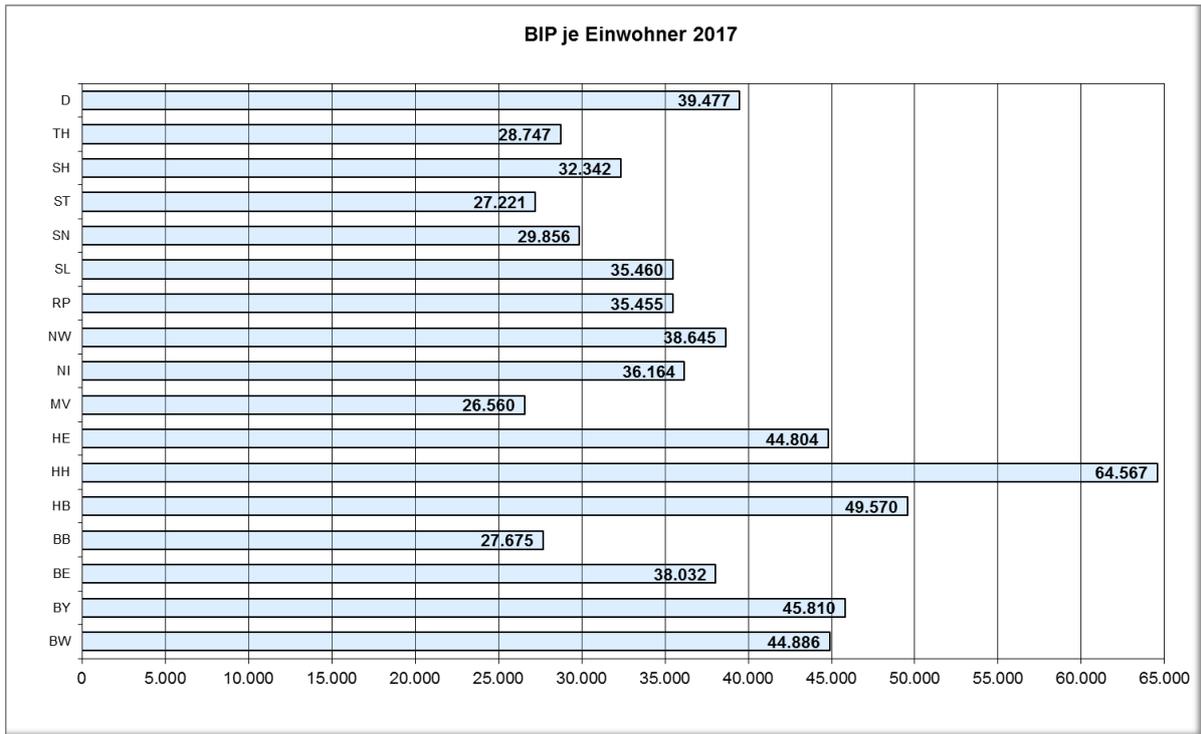
Die wirtschaftliche Entwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die finanzpolitische Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei.

Das schleswig-holsteinische Bruttoinlandsprodukt stieg seit 2000 von 64,1 Milliarden Euro um 29,2 Milliarden Euro (46 Prozent) auf rund 93,4 Milliarden Euro im Jahr 2017. Die hier veröffentlichten Daten zum Bruttoinlandsprodukt sind mit den Angaben in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision 2014 der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar.

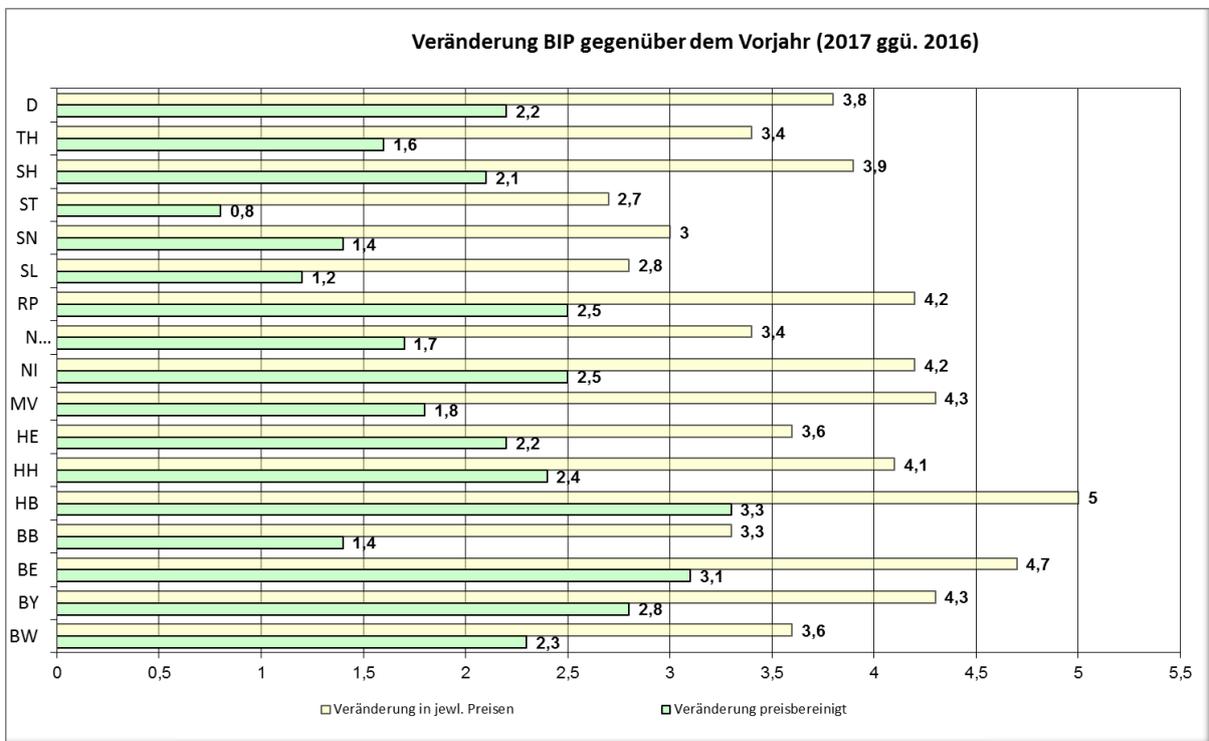


Das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2017 bei 32.342 Euro. Im Bundesvergleich liegt das Land 18 Prozent unterhalb des Durchschnitts von 39.477 Euro je Einwohner.

3 Lage und Entwicklung



In Schleswig-Holstein ist das Bruttoinlandsprodukt 2017 nominal um 3,9 Prozent gewachsen; preisbereinigt ist es um 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr gewachsen.

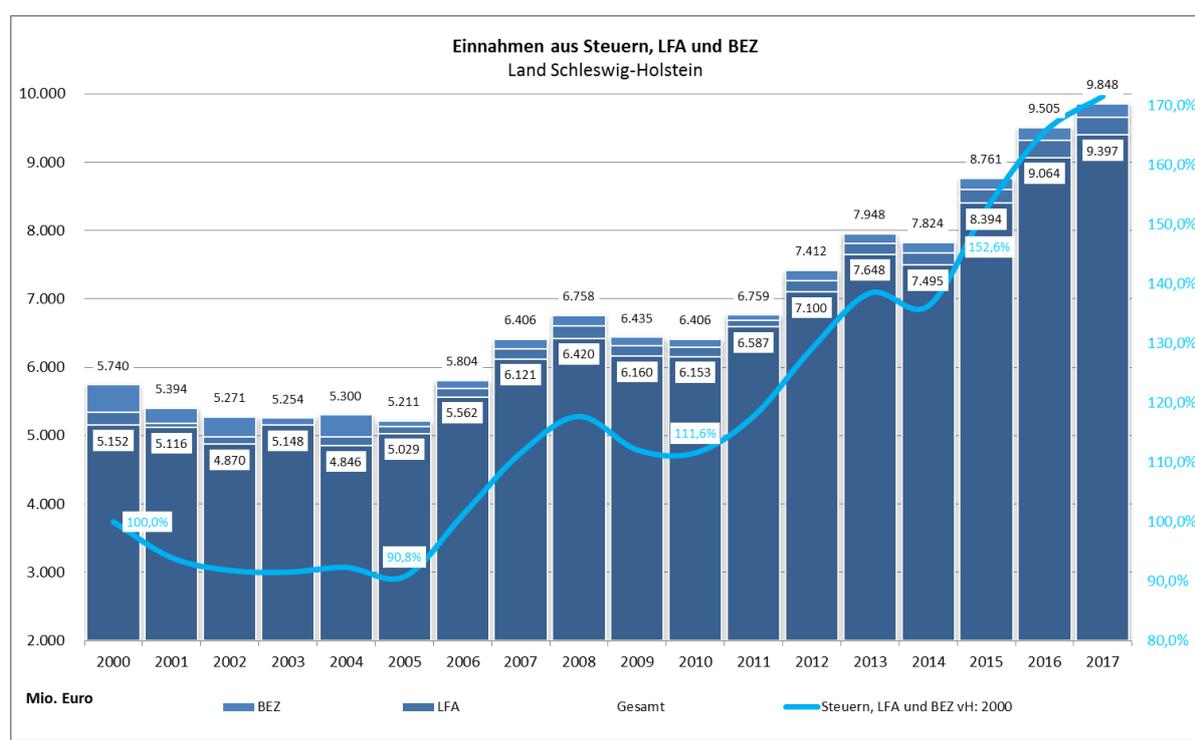


3.3 Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes

Die wesentlichen Einnahmegrößen des Landes sind die Einnahmen aus anteiligen Gemeinschaftssteuern sowie Landessteuern, ergänzt um die Zuweisungen der Länder im Länderfinanzausgleich (LFA) und des Bundes durch Ergänzungszuweisungen (BEZ).

Die Steuereinnahmen des Landes stiegen von 5,7 Milliarden Euro in 2000 um 4,1 Milliarden Euro (rund 72 Prozent) auf 9,8 Milliarden Euro in 2017.

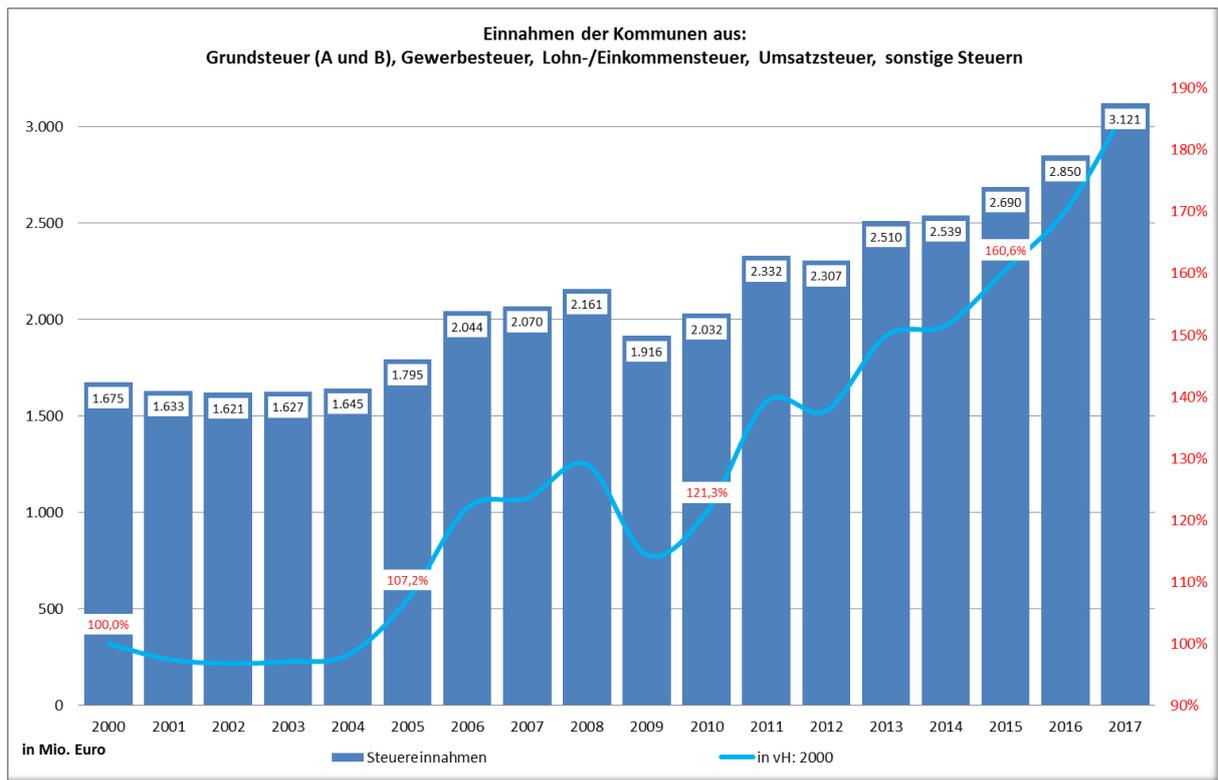
Der Anstieg der Einnahmen steht jedoch nicht in voller Höhe für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung, die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes an den Einnahmen beteiligt.



3.4 Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA

Die Steuereinnahmen der schleswig-holsteinischen Kommunen (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Anteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer, Umsatzsteuer, sonstige Steuern) stiegen von 1,67 Milliarden Euro in 2000 um 1,45 Milliarden Euro (86 Prozent) auf 3,12 Milliarden Euro in 2017.

3 Lage und Entwicklung

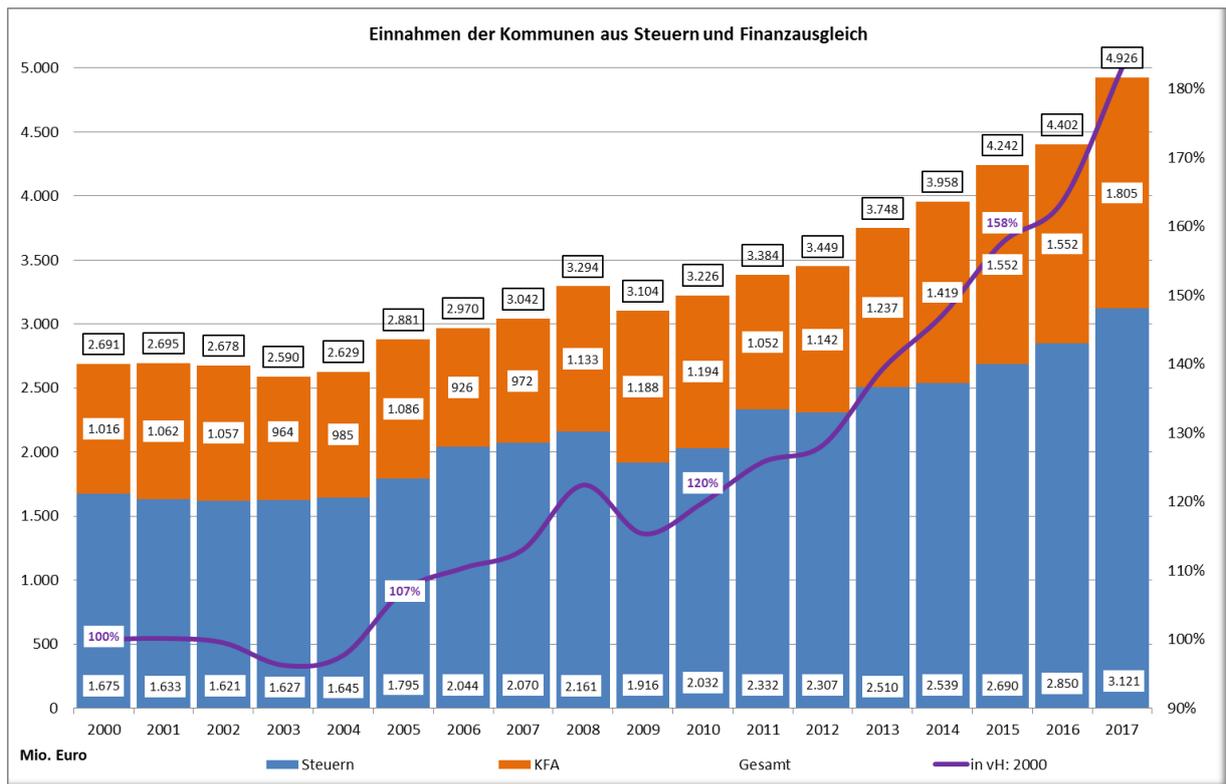


Eine weitere wichtige Säule neben den originären Steuereinnahmen der Kommunen bilden die Einnahmen im Rahmen des Steuerverbundes mit dem Land. Der kommunale Finanzausgleich (KFA) in Schleswig-Holstein stieg von rund 1 Milliarde Euro in 2000 um 800 Millionen Euro und damit um rund 78 Prozent auf 1,8 Milliarden Euro in 2017.⁹

Insgesamt sind die Einnahmen der Kommunen aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich seit 2000 von 2,7 Milliarden Euro um 2,2 Milliarden Euro und damit um rund 83 Prozent auf 4,9 Milliarden Euro in 2017 gestiegen.

⁹ In den Zahlen zum KFA ist die Finanzausgleichsumlage enthalten.

3 Lage und Entwicklung



4 Finanzplanung

Der Finanzplanung liegt Art. 61 Abs. 1 der Landesverfassung zugrunde. Danach sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für einen Übergangszeitraum bis 2019 ist nach Art. 67 Abs. 1 der Landesverfassung in begrenztem Umfang bzw. unter bestimmten Voraussetzungen eine Nettokreditaufnahme zugelassen. Um dauerhaft strukturell ausgeglichene Haushalte zu gewährleisten, wird eine langfristige Finanzplanung aufgestellt, aus der die Mittelfristige Finanzplanung und daraus die jeweils aufzustellenden Haushalte abgeleitet werden. In den Jahren 2018 und 2019 ist die im Haushalt bzw. Haushaltsentwurf veranschlagte Zahlungspflicht des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR in der Finanzplanung enthalten. Die ab 2021 anstehenden weiteren Inanspruchnahmen des Landes aus dem Rückgarantievertrag infolge erforderlicher Anschlussfinanzierungen für bereits durch die hsh finanzfonds AÖR aufgenommene Kredite werden in den zukünftigen Finanzplanungen abgebildet. Die Ausgaben an die hsh finanzfonds AÖR in den Jahren 2018 und 2019 müssen größtenteils durch Kredite finanziert werden. Strukturell sind der Haushalt 2018 sowie der Haushaltsentwurf 2019 ausgeglichen.

4.1 Ausgabengrenze

Ausgehend von der Einschätzung zur konjunkturellen Entwicklung und den Vorgaben zum strukturellen Defizit bis zum Jahr 2020 wurden unter Beachtung eines angemessenen Abstandes zur vorgegebenen Defizit-/Kreditobergrenze die zulässigen Gesamtbudgets und die Budgets für Personal und Verwaltung sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen abgeleitet.

Die für alle Ausgaben des Landes zur Verfügung stehenden Finanzmittel bilden die Ausgabengrenze. Sie berechnet sich als Summe aus den zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), dem zulässigen konjunkturellen Ausgleich (Konjunkturkomponente), den Sonstigen Erträgen und Außerordentlichen Einnahmen, dem angestrebten strukturellen Zielsaldo, dem Saldo aus den Finanziellen Transaktionen unter Abzug der Konsolidierungshilfen.¹⁰

Steuereinnahmen
+ Konjunkturkomponente
+ Sonstige Erträge
+ LFA/ BEZ/Außerordentliche Einnahmen

¹⁰ Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, aus Kapitalrückzahlungen, aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, aus Darlehensrückflüssen sowie aus der Schuldenaufnahme bei Gebietskörperschaften. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen, für die Darlehensvergabe und für Tilgungen an Gebietskörperschaften.

4 Finanzplanung

= Allg. Deckungsmittel
+ struktureller Fehlbetrag
+ Finanzielle Transaktionen
- Konsolidierungshilfen
= Ausgabengrenze

Der Planung zugrunde gelegt sind folgende Abstände zur maximal zulässigen Defizitobergrenze nach Maßgabe der Landesverfassung und des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Vereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein:

Jahr	Soll 2018	HHE 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022	FP 2028
	in Millionen Euro					
Abstände	263,5	131,8	0	0	0	0

Schleswig Holstein hat seit dem Haushalt 2017 (inklusive 2. Nachtragshaushalt) strukturell ausgeglichene Haushalte aufgestellt. Der Abbau des strukturellen Defizits gelingt in der Aufstellung damit drei Jahre früher als erforderlich.

Steuereinnahmen in der Finanzplanung

Grundlage der Finanzplanung sind für die Jahre 2019 bis 2022 die Steuerschätzung vom Mai 2018 und eine Fortschreibung ab dem Jahr 2024 in Höhe der Wachstumsrate des nominalen Produktionspotentials.

Jahr	Soll 2018	HHE 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022	FP 2028
	in Millionen Euro					
Steuereinnahmen (ohne LFA/ BEZ/ KFZ- Komp.)	9.315	9.841	10.681	11.187	11.502	13.978

Konjunkturelle Effekte in der Finanzplanung

Für die Finanzplanung ist seit 2016 das bisher als sogenannte Bundesmethode bezeichnete Verfahren, das der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung der Konsolidierungshilfen zu Grunde liegt, maßgeblich. Das Verfahren knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Die

Anwendung des Regelwerks bewirkt einen Gleichlauf der Einschätzungen zur konjunkturellen Lage von Bund und Land und schafft auf diese Weise Konsistenz im haushaltspolitischen Überwachungsregime der Bundesrepublik Deutschland. Grundlage der Haushaltsplanung ist zukünftig die Konjunkturprognose des Bundes, die unter Berücksichtigung der Einschätzungen der unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstitute erstellt wird. Grundlage der Planung sind damit aus der Produktionslücke abgeleitete Konjunkturkomponenten.

Bei dieser Methodik besteht die Gefahr, dass sich die Konjunkturkomponenten zeitlich nicht parallel zur Steuerentwicklung bewegen. Bisher liegen nur unzureichende Informationen über die Reaktion der aus der Produktionslücke abgeleiteten Konjunkturkomponente im Falle einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung im Verhältnis zur Entwicklung der Steuereinnahmen vor. Dem Finanzierungsrisiko, das sich aus einem eventuellen Auseinanderfallen von Konjunkturkomponente und Steuerentwicklung ergibt, wird im Planungszeitraum durch Sicherheitsabstände zur zulässigen Defizitobergrenze oder eingeplante Überschüsse begegnet, um kurzfristigen Nachsteuerungsbedarf auf der Ausgabenseite zu vermeiden.

Die nachfolgend ausgewiesenen Konjunkturkomponenten wurden für die Jahre 2019 bis 2021 auf der Basis der Herbstprojektion 2017 ermittelt, die auch der November-Steuerschätzung zugrunde liegt:

Jahr	Soll 2018	HHE 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022	FP 2028
	in Millionen Euro					
Konjunkturkomponente	157	134	83	32	0	0

Sonstige Erträge und Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie Außerordentliche Einnahmen

Die Sonstigen Erträge stellen die Summe aus steuerähnlichen Abgaben, Verwaltungseinnahmen und sonstigen Einnahmen (z.B. Kompensation des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer) dar.¹¹ Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) entsprechen den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung.

Ab 2020 entfällt durch die Reform des Bund-Länder-Finanzausgleichs (BLF) der Finanzausgleich zwischen den Ländern und geht in den Steuereinnahmen (Umsatzsteuer) auf. In den Außerordentlichen Einnahmen sind die Konsolidierungshilfen enthalten.

¹¹ Darin enthalten sind die Einnahmen aus der Förderabgabe, die im Planungszeitraum von 41 Millionen Euro in 2018 auf 32 Millionen Euro in 2022 sinken.

4 Finanzplanung

Jahr	Soll 2018	HHE 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022	FP 2028
	in Millionen Euro					
Sonstige Erträge	765	768	765	762	759	759
Einnahmen aus LFA/ BEZ/ außerordentli- che Einnahmen	610	611	298	290	306	366

Im Finanzplanungszeitraum sinkt die **Ausgabengrenze** von 13,5 Milliarden Euro (2018) um rund 1 Milliarde Euro auf 12,4 Milliarden Euro (2022). Grund dafür sind die in 2018 veranschlagten und im Haushaltsentwurf 2019 berücksichtigten Ausgaben an die hsh finanzfonds AÖR in 2018 und 2019. Bis zum Jahr 2028 steigt sie um 2,3 Milliarden Euro auf 14,7 Milliarden Euro. Die Ausgabengrenze entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt:

Jahr	Soll 2018	HHE 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022	FP 2028
	in Millionen Euro					
Ausgabengrenze ohne finanzielle Transakti- onen	10.452	10.993	11.536	12.023	12.412	14.655
Finanzielle Transakti- onen bis einschl. 2019 inkl. Inanspruchnah- me aus dem Rückga- rantievertrag mit der HSH Finanzfonds AÖR	3.029	526	56	36	36	41
Ausgabengrenze	13.481	11.519	11.592	12.059	12.448	14.696

Das jahresdurchschnittliche Wachstum der allgemeinen Deckungsmittel beträgt nach den Prognosen im Finanzplan im Zeitraum bis zum Jahr 2022 rund 4,5 Prozent. Die Ausgabengrenze sinkt jahresdurchschnittlich in der Planung um rund 1,7 Prozent. Dieser Effekt beruht auf der berücksichtigten Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR in 2018 und 2019. In der Gesamtschau gefährdet dies nicht die Konsolidierung des Haushalts. Ohne die Berücksichtigung der finanziellen Transaktionen wäre die Ausgabengrenze in dem genannten Zeitraum um durchschnittlich rund 4,4 Prozent pro Jahr gestiegen.

4.2 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist der Betrag, der sich nach Abzug des Finanzergebnisses¹² und der Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich von der Ausgabengrenze zuzüglich der Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen von Dritten ergibt.

Ausgabengrenze
- Finanzergebnis (Zinsen)
- Ausgaben für den KFA
+ Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse
= Gesamtbudget
Budget für Personal und Verwaltung (Budget 1)
Budget für Zuwendungen und Zuschüsse und Investitionen (Budget 2)

4.2.1 Finanzergebnis

Die Entwicklung des Finanzergebnisses, dessen wesentliche Größe die Zinsausgaben sind, ist für die Bestimmung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets im Planungszeitraum von zentraler Bedeutung.

Auf Basis der hohen Verschuldung aus der Vergangenheit ist die Entwicklung der Zinsausgaben in den nächsten Jahren maßgeblich abhängig von der Zinsentwicklung und den darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kredit- und Zinsmanagements. Als finanzpolitisch relevante Größe hat zudem die weitere Entwicklung der Neuverschuldung bzw. Tilgung einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftigen Zinsfolgekosten.

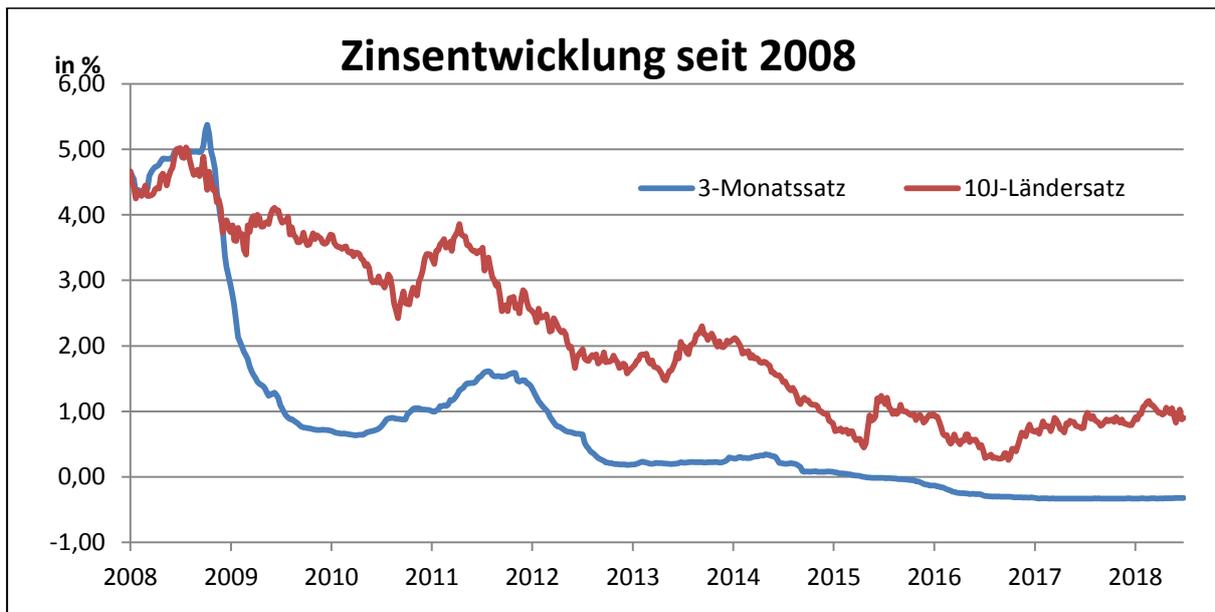
Im Zuge des Verkaufsprozesses der HSH Nordbank werden ab 2018 schrittweise die zukünftigen und bestehenden Kreditfinanzierungen aus den seit 2009 gewährten Unterstützungsmaßnahmen, die bislang durch die landeseigene hsh finanzfonds AöR umgesetzt worden sind, jeweils hälftig in die Haushalte der beiden Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein überführt. Im ersten, wesentlichen Schritt sind mit dem 2. Nachtrag zum Haushalt 2018 die Voraussetzungen für die Finanzierung des Restbetrages aus der Zweitverlustgarantie gegenüber der HSH Nordbank in Höhe von bis zu 2,95 Milliarden Euro geschaffen worden. Darüber hinaus sind im Finanzplan die bestehenden Kredite der hsh Finanzfonds AöR in Höhe von 2,3 Milliarden Euro berücksichtigt. Die Auswirkungen der zusätzlichen Kreditfinanzierungen und der Schuldenübernahme sind vollständig in das Finanzergebnis eingearbeitet worden (siehe Grafik S. 43).

¹² Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Wesentlicher Bestimmungsfaktor des Finanzergebnisses sind die Zinsausgaben des Landes.

Zinsentwicklung

Die Zinsentwicklung wird weiterhin in erster Linie von den weitreichenden, expansiven geldpolitischen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) dominiert. Die fundamentalen Faktoren der insgesamt positiven Wirtschaftsentwicklung stehen vergleichsweise im Hintergrund. Der Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik wird entsprechend der Ankündigungen der EZB sehr langsam erfolgen. So soll das Aufkaufprogramm für Anleihen bis Ende 2018 schrittweise auslaufen. Der Anstieg der Leitzinsen ist seitens der EZB mit dem Erreichen des Inflationsziels von nahezu 2 Prozent verknüpft worden. Die erste Erhöhung wird aktuell mehrheitlich ab Mitte 2019 erwartet.

Das Wirtschaftswachstum ist weltweit von einer positiven Entwicklung gekennzeichnet. In 2018 werden für Europa mit 2,0 Prozent eine etwas schwächere und für die USA mit 2,7 Prozent eine höhere Wachstumsrate als im Vorjahr erwartet. Die weiteren Perspektiven gehen jeweils von einer moderaten Abschwächung der wirtschaftlichen Dynamik aus. Die Inflationsraten ziehen in 2018 erwartungsgemäß auf 1,7 Prozent in Europa und 2,5 Prozent in den USA an. Allerdings bewegt sich die sog. Kerninflation (ohne die grundsätzlich volatilen Energie, Nahrungs- und Genussmittel) im Euroraum auch in der Perspektive nach mehrheitlicher Auffassung eher seitwärts in einer Spanne zwischen 1 und 1,5 Prozent. Ergänzend zur Wirtschaftsentwicklung wirken insbesondere in jüngster Zeit die diversen politischen Unsicherheitsfaktoren bremsend auf einen Zinsanstieg. Das Zusammenspiel der politischen Akteure und Institutionen wirkt zunehmend fragil und belastend für die Demokratie. Ein wesentlicher Faktor ist der Vertrauens- bzw. Glaubwürdigkeitsverlust der US-Politik. Die Folgen der Aufkündigung multilateraler Vereinbarungen und des sich ausweitenden Handelskonfliktes sind nicht absehbar. Darüber hinaus sind die bestehenden Strukturprobleme in Europa nicht gelöst. Sie werden aber von den Sondereffekten der expansiven Geldpolitik noch überlagert. In der längerfristigen Betrachtung bewegen sich die Zinssätze derzeit noch immer auf einem außerordentlich niedrigen Niveau. Seit Beginn 2017 haben sich lediglich die längerfristigen Zinsen leicht erhöht. Insgesamt haben sich die Risiken kurzfristig stark steigender Zinsen reduziert.



So lagen die Renditen für die Finanzierungen des Landes mit zehnjähriger Laufzeit in 2017 im Durchschnitt bei 0,66 Prozent (2016: 0,43 Prozent) bei einer Schwankungsbreite von jeweils etwa 0,15 Prozent nach unten und oben. Im ersten Halbjahr 2018 kam es zu einem leichten Anstieg der entsprechenden Renditen auf im Durchschnitt rd. 0,85 Prozent. In der gesamten Zeit lagen die Renditen für das Land bis zur vierjährigen Laufzeit im negativen Bereich. Die kurzfristigen Geldmarktzinsen blieben entsprechend dem Einlagesatz der EZB von minus 0,40 Prozent nahezu konstant und lagen beispielsweise für die Dreimonatsfrist nach wie vor bei minus 0,3 Prozent. Bemerkenswert ist die ungewöhnlich große Zinsdifferenz und die geringe Korrelation im Vergleich zu den USA. Aufgrund der früheren Rückführung der expansiven Maßnahmen und der bereits vollzogenen bzw. weiter geplanten Leitzinserhöhungen liegen die Zinsen für Staatsanleihen dort in der Spanne zwischen 2,3 und 2,9 Prozent.

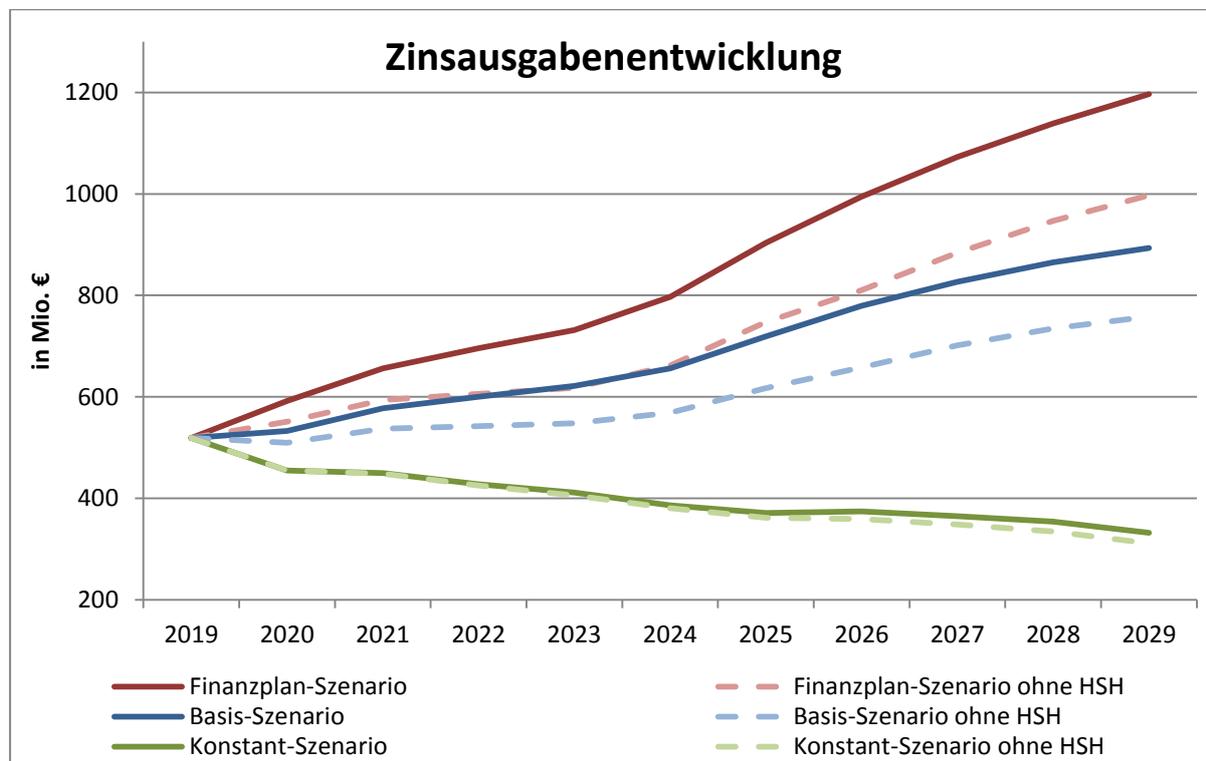
Die Phase sehr niedriger Zinsen bedingt durch die expansive, intervenierende Geldpolitik der Zentralbanken ist historisch einmalig und ein geldpolitisches Experiment. Inzwischen sind die Preisverwerfungen an den Kapitalmärkten mit Auswirkungen auf alle Vermögensklassen (einschließlich Immobilien) erheblich. Im Zusammenhang mit den positiven wirtschaftlichen Effekten nehmen insbesondere für Deutschland die Stabilitätsrisiken in Richtung einer konjunkturellen Überhitzung mit entsprechend negativen Folgewirkungen zu.

Die weitere Zinsentwicklung ist aufgrund der potenziellen Ausstiegsszenarien aus der expansiven Geldpolitik, der grundsätzlich positiven Wirtschaftsentwicklung und der diversen politischen Risiken mit einer hohen Unsicherheit belastet. Es ist nach wie vor unklar, wann und mit welcher Dynamik eine „Zinswende“ kommt. Auch eine längere, über mehrere Jahre anhaltende Phase sehr niedriger Zinssätze kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Weitgehende Einigkeit besteht bislang lediglich darüber, dass die Phase der absoluten Tiefstände vorbei ist und die Wahrscheinlichkeit für einen stärkeren Zinsanstieg in kurzer Frist derzeit relativ gering ist. Im Rahmen der Finanzplanung werden das relativ breite Erwar-

tungsspektrum und die entsprechenden Auswirkungen auf die Zinsausgaben durch **drei Zins-szenarien** charakterisiert:

- **Szenario A „Konstant-Szenario“** geht von einer lang anhaltenden Niedrigzinsphase in den kommenden Haushaltsjahren aus. Die Konjunktur in Europa befindet sich aktuell insgesamt zwar in einer Phase moderaten Wachstums. Die Strukturprobleme werden durch die Sondereffekte aber nur „übertüncht“. Die EZB befindet sich quasi in einer Zwangslage und wagt nur sehr zögerlich den Ausstieg. Das Produktionspotenzial wird durch die Investitions- bzw. Innovationsschwäche sowie die demografische Entwicklung begrenzt. Das Inflationspotenzial ist nachhaltig gering. In diesem Szenario werden die Zinssätze entsprechend den Durchschnittswerten des laufenden Jahres fortgeschrieben. Das Zinsniveau ist dementsprechend dauerhaft sehr niedrig und beinhaltet Sätze in der Spanne von leicht unter 0 Prozent für die Kurzfrist- bis 0,8 Prozent für die Langfristzinsen.
- **Szenario B „Schrittweise Normalisierung“ (Basis-Szenario)** geht mittelfristig von einer schrittweisen Normalisierung der Zinssätze aus. Die langjährigen Durchschnitte in den Zeiten vor der Finanzkrise werden allerdings aufgrund der strukturellen Faktoren nicht mehr erreicht. Kurzfristig wird das Zinsumfeld noch von den geldpolitischen Maßnahmen dominiert. Zunehmend prägen aber die positiven, realwirtschaftlichen Faktoren die Zinsentwicklung. Mit dem absehbaren Ende des Aufkaufprogramms dürften sich die Erwartungen am Kapitalmarkt nach der Sommerpause auf die Zinswende fokussieren. Als Konsequenz steigen die Geldmarktzinsen im Euroraum ab dem Jahresende geringfügig an und erreichen Ende 2019 ein Niveau von gut 1 Prozent. Im Zuge der grundsätzlich positiven Wachstums- und Inflationserwartungen und angesichts der Renditedifferenz zu den USA ist bereits früher mit einem sukzessiven, moderaten Anstieg der Kapitalmarktzinsen zu rechnen. Das Szenario beinhaltet für den zehnjährigen Satz ein Niveau von 2 Prozent zum Jahresende 2018 und danach jährliche Anstiege von jeweils einem halben Prozentpunkt. Die Normalisierung der Zinsentwicklung sieht ein Niveau von 2 Prozent bei den Kurzfrist- und 3,5 Prozent bei den Langfristzinsen per Ende 2021 vor. Insgesamt verläuft die Zinskurve vor allem in 2018 deutlich steiler.
- **Szenario C „Erhöhtes Risikopotenzial“ (Finanzplan-Szenario)** beinhaltet ausgehend vom Basis-Szenario B die Annahme stärkerer Anpassungsturbulenzen und eines stärkeren Zinsanstiegs. Wesentliche Treiber dieser Entwicklung sind die zunehmenden Zweifel an einem geordneten Ausstieg aus der Geldpolitik und der entsprechende Glaubwürdigkeitsverlust der EZB sowie das schrittweise Aufweichen der Fiskaldisziplin im Euroraum. Deutschland wird sich als wirtschaftlich bedeutendes Mitglied der Union der Vergemeinschaftung der Staatsschulden auf Dauer nicht entziehen können. Von fundamentaler Seite unterstützen die positive Wirtschaftsentwicklung und das zunehmende Inflationspotenzial den Trend stärker steigender Zinsen. Das Finanzplan-Szenario sieht Zuschläge um 1 Prozent- bis 1,5 Prozent-Punkte für die Geldmarktzinsen und um 0,5 Pro-

zent- bis gut 1 Prozent-Punkte für die Kapitalmarktzinsen gegenüber dem Basis-Szenario vor.



Auswirkungen der Verschuldung aus der Beteiligung an der HSH Nordbank („HSH-Schulden“)

Ergänzend sind in der Übersicht die Zinsausgaben jeweils mit und ohne Berücksichtigung der HSH-Schulden dargestellt. Planmäßig handelt es sich zum einen um das zusätzliche Volumen zur Finanzierung der Restsumme aus der Zweitverlustgarantie in Höhe von 2,5 Milliarden Euro (2,95 Milliarden Euro vermindert um erwarteten Kaufpreis) in 2018 und zum anderen um rd. 2,3 Milliarden Euro aus dem Übergang der Schulden der hsh finanzfonds AÖR via Rückbürgschaft auf das Land entsprechend der Fälligkeitsstruktur der Anschlussfinanzierungen ab 2019 bis 2025.

Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass die Einbeziehung der zusätzlichen Verschuldung in Höhe von insgesamt immerhin rd. 4,8 Milliarden Euro mittel- bis langfristig zu Mehrausgaben von 50 bis 200 Millionen Euro pro Jahr führt.

Kredit- und Zinsmanagement

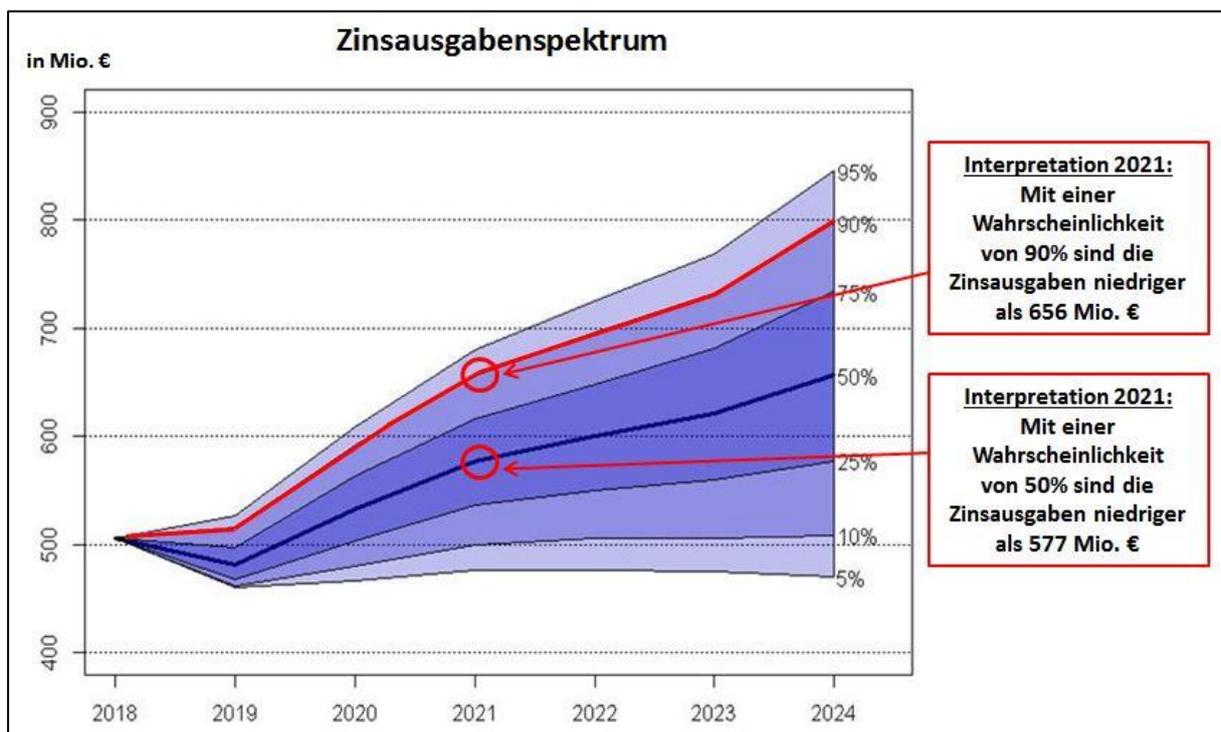
Die Rahmenbedingungen für das Kredit- und Zinsmanagement haben sich in den letzten Jahren verändert. Einerseits ist die Notwendigkeit mittel- bis langfristig verbindlicher Ausgabenansätze angesichts der Anforderungen der Schuldenbremse deutlich gestiegen. Andererseits

hat sich das Potenzial stark schwankender bzw. sprunghaft steigender Zinsen im Niedrigzinsumfeld deutlich erhöht. Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs hat eine sehr hohe finanzpolitische Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Die Landesregierung hat auf die erhöhten Anforderungen in zweierlei Form reagiert. Zum einen wurden die Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben mit wissenschaftlicher Unterstützung und Fokus auf die Zinsänderungsrisiken weiterentwickelt. Zum anderen wurde eine Strategie zur vorzeitigen Zinssicherung schrittweise ausgebaut.

Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben

Das Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben wurde im Finanzministerium überarbeitet und mit dem Haushalt 2016 erstmalig eingesetzt. Kernelement ist die erweiterte Szenarioanalyse, die im Vergleich fundierte Aussagen über die Zinsänderungsrisiken erlaubt: Auf Grundlage des im Finanzministerium erstellten Basis-Szenarios werden verfahrensseitig eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt das aktuelle Zinsausgabenspektrum für den Finanzplan.



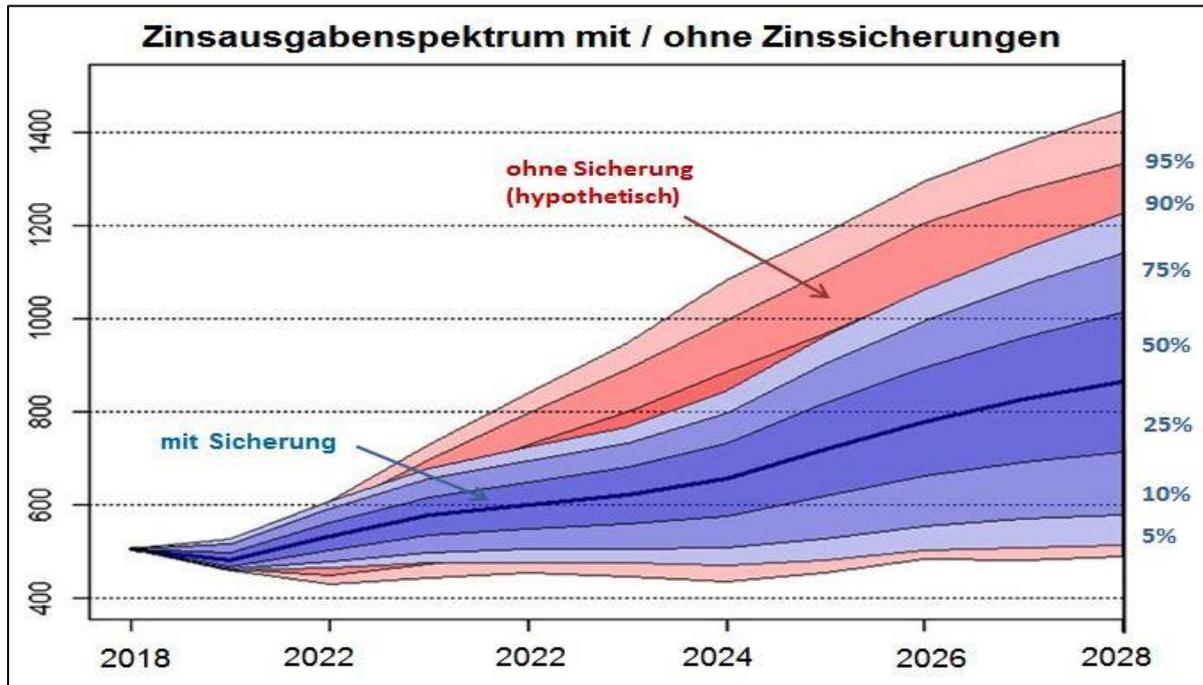
Die im Haushalt und im Finanzplan veranschlagten Zinsausgaben berücksichtigen jeweils die 90 Prozent-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Berücksichtigung

der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkraftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2021 Zinsausgaben in Höhe von 656 Millionen Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 577 Millionen Euro (Basis-Szenario) und somit ein Risikopuffer von 79 Millionen Euro. Ein zentraler Aspekt des Steuerungsverfahrens ist, dass die Zinsausgaben, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung dem 90 Prozent-Wahrscheinlichkeitsverlauf entsprechen, als Plangrößen für die jährlichen Zinsausgaben von 2018 bis 2023 im Haushaltsentwurf 2018 gesetzlich verankert (§ 2 Absatz 4 Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018) und maßgeblich im Vollzug sind. Auch die entsprechenden Risikopuffer der einzelnen Jahre sind an gleicher Stelle ausgewiesen. Durch die haushaltsgesetzliche Festschreibung unter Einbeziehung eines Zeithorizonts von jeweils fünf weiteren Jahren wird ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und Transparenz gewährleistet.

Die Ansätze im Haushalt 2018, im Haushaltsentwurf 2019 und im Finanzplan können aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Berechnung voneinander abweichen.

Strategie der Zinssicherung

Vor dem Hintergrund der geringeren finanziellen Risikotragfähigkeit wird in der Phase niedriger Zinsen bereits seit Jahren eine konservative Finanzierungsstrategie verfolgt. Über den laufenden Prozess der Kreditfinanzierung hinaus wird bereits seit 2013 eine Strategie der Zinssicherung durch Finanzderivate eingesetzt. Ziel war und ist die Erhöhung der finanziellen Planungssicherheit, insbesondere in der mittleren und langen Frist, unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Schuldenbremse und der weiteren finanziellen Risiken im Landeshaushalt. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind mittlerweile durchschnittlich rund 60 Prozent der Anschlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2023 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden. Unter Einbeziehung der HSH-Schulden über insgesamt rd. 4,8 Milliarden Euro sinkt die aktuelle Sicherungsquote auf 40 Prozent.



Die Grafik zeigt die Auswirkungen der Strategie der Zinssicherung mit Bezug auf das Spektrum der zukünftigen Zinsausgaben. Dem aktuellen, tatsächlichen Verlauf wurde alternativ die Variante ohne Berücksichtigung der in den Jahren ab 2019 wirksam werdenden Zinssicherungen gegenübergestellt. In die Berechnungen sind die zusätzlichen HSH-Schulden über insgesamt rd. 4,8 Milliarden Euro einbezogen worden. Als Konsequenz verbreitern sich die Ausgabenspektren entsprechend, insbesondere in längerfristiger Perspektive.

Im Gesamtzusammenhang bleiben die bisherigen Aussagen zu den Auswirkungen der Zinssicherungsstrategie hingegen im Kern bestehen. So wird deutlich, dass sich die Schwankungsbreite der Zinsausgaben, d.h. die Anfälligkeit des Landeshaushalts für Zinssatzsteigerungen, deutlich reduziert hat. Das Mehrausgabepotenzial hat sich im Zeitverlauf in etwa halbiert. In den finanzpolitisch wichtigen Jahren bis einschließlich 2023 steigt die Sensitivität (Differenz zwischen Finanzplan- und Basis-Szenario) noch immer relativ moderat auf ein Niveau von rd. 110 Millionen Euro. Das finanzpolitische Kernziel der Sicherungsstrategie, die Erhöhung der mittel- bis langfristigen Planungssicherheit, wird somit weiterhin erreicht. Auf der anderen Seite zeigen die Szenarien, dass der Spielraum weiter sinkender Zinsausgaben weitgehend ausgeschöpft ist. Selbst unter der Annahme konstant bleibender Niedrigzinsen sinken die Ausgaben von 2019 bis 2023 insgesamt lediglich um knapp 100 Millionen Euro. Zum Vergleich: Um etwa den gleichen Betrag sind die Zinsausgaben allein zwischen 2016 und 2017 gesunken.

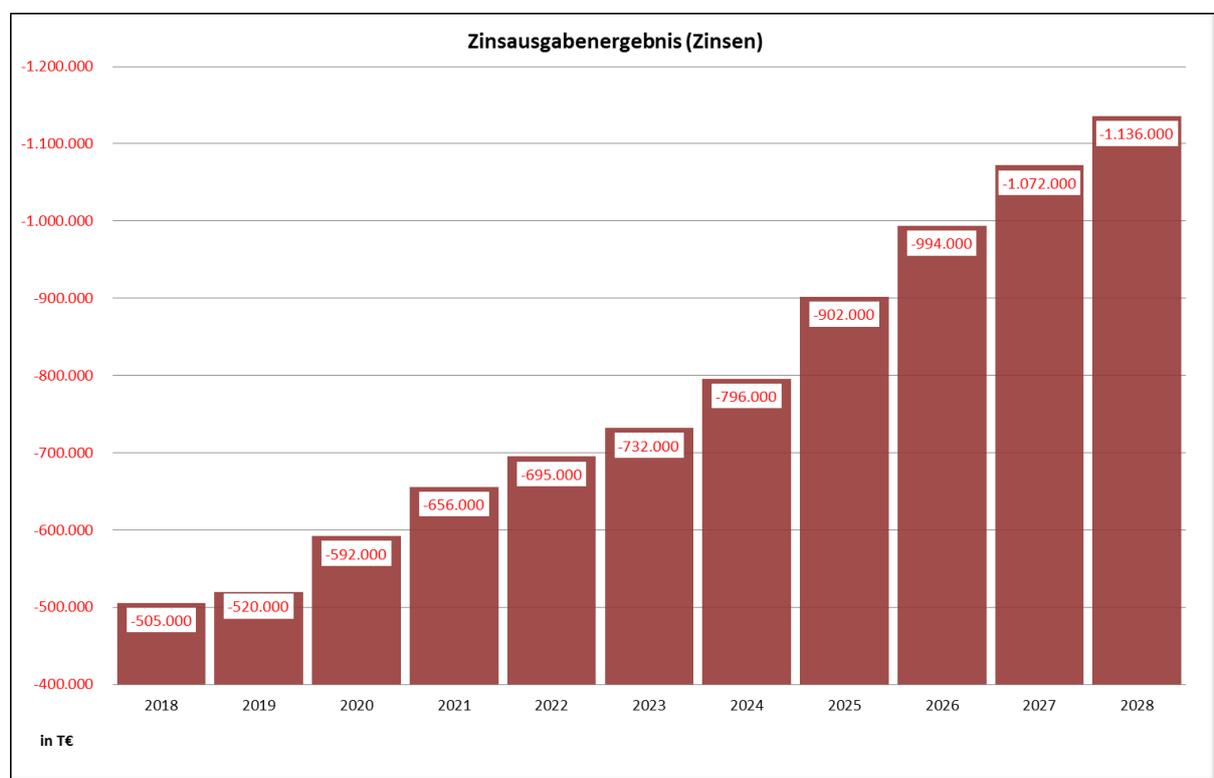
Schließlich ist aus der Grafik nach wie vor ersichtlich, dass die Sicherung grundsätzlich mit höheren Kosten einhergeht. Die vorzeitige Festschreibung der Zinskonditionen ist mit dem Verzicht auf zusätzliche Ausgabensenkungsspielräume verbunden. Bemerkenswerterweise verbessert sich mit den zusätzlichen HSH-Finanzierungen die Kosten-Risiko-Struktur des Ge-

samtportfolios. Ursächlich ist vor allem das relativ große, planmäßig zusätzlich zu finanzierende Volumen in 2018 (2,5 Milliarden Euro, relativ risikoarm und zinsgünstig). Im Umfeld sehr niedriger Zinsen sinkt der Anteil der (vergleichsweise teuren) Zinssicherungen entsprechend.

Auf Basis der bisherigen Zinssicherungen besteht eine größere Flexibilität zur Nutzung von Marktopportunitäten für die anstehenden Finanzierungen im laufenden Vollzug. Bei anhaltend niedrigen Zinsen wird die Strategie der Zinssicherung schrittweise, aktuell im Schwerpunkt für die Finanzierungen der Jahre ab 2023, fortgeführt.

Finanzergebnis in der Finanzplanung

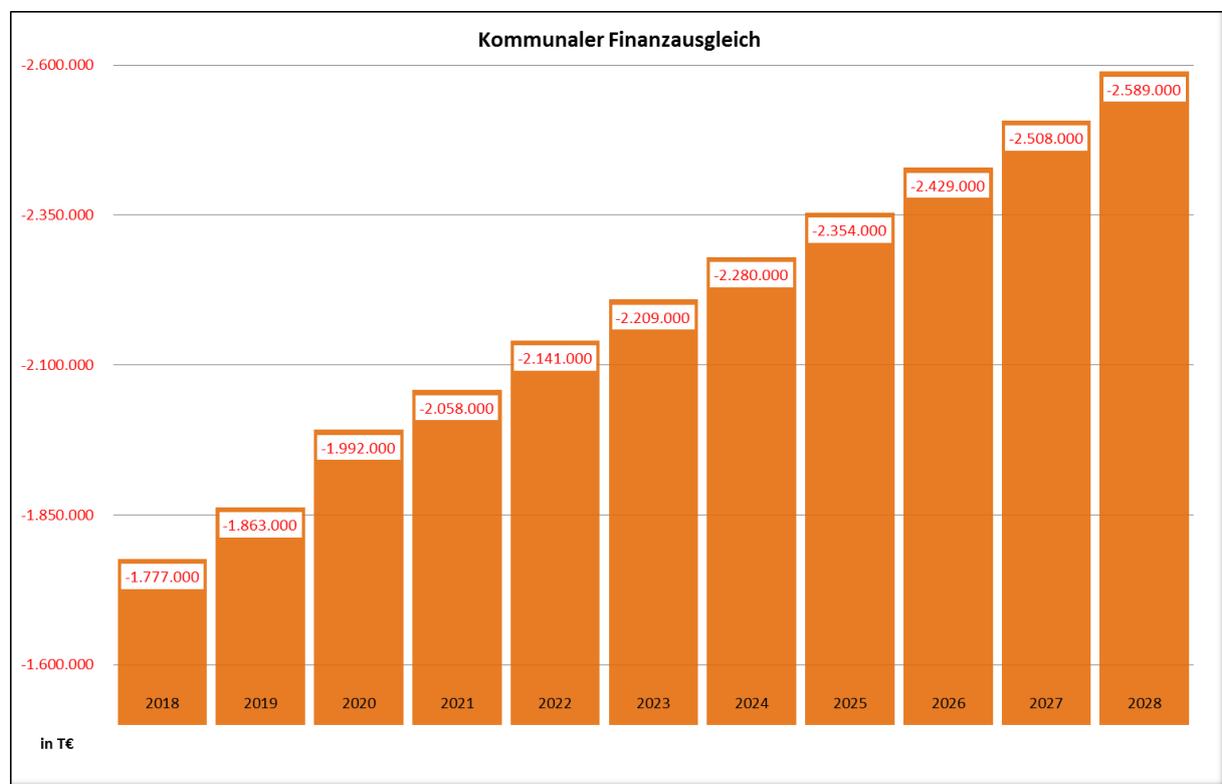
In der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass das Finanzergebnis von rund minus 505 Millionen Euro (2018) unter Berücksichtigung der Zusatzbelastungen aus der Beteiligung an der HSH Nordbank AG und ihrer Privatisierung bis 2022 um insgesamt rd. 190 Millionen Euro steigt. Danach wird im Zuge des zu erwartenden Zinsanstiegs auf aktueller Basis mit einer stärkeren Ergebnisverschlechterung auf rund minus 1.138 Millionen Euro bis Ende 2028 gerechnet. Dabei ist zu beachten, dass sich der aktuell im Finanzplan ausgewiesene Zinsausgabenanstieg im Zuge der weiteren, geplanten Zinssicherungen reduzieren wird. Unter Ausklammerung der HSH-Zusatzbelastungen haben sich Niveau und Stärke der zu erwartenden Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr erneut relativ deutlich verringert.



4.2.2. Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs

Den Kommunen werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Mittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Damit wird u.a. die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz) umgesetzt.

Die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs nach den Vorgaben der Urteile LVerfG 4/15 und 5/15 des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts wird in den Zeitraum der Finanzplanung fallen. Mögliche finanzielle Auswirkungen finden noch keine Berücksichtigung.



Der Kommunale Finanzausgleich ist bis zum Jahr 2022 auf der Grundlage der veranschlagten und prognostizierten Steuereinnahmen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung berechnet. Im Jahr 2018 ist der Restbetrag für die Abrechnung des Jahres 2016 in Höhe von rund 47 Millionen Euro berücksichtigt. Ab dem Jahr 2023 wird der Kommunale Finanzausgleich auf Basis der Fortschreibung der Steuereinnahmen berechnet. Im Jahr 2019 steigt der KFA gegenüber dem Soll 2018 um rund 87 Millionen Euro. Darin enthalten sind 15 Millionen Euro für die Fortsetzung der kommunalen Konsolidierungshilfen (s.u.), die Aufstockung um 20 Millionen Euro für den Bereich Kindertagesstätten aus der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungs-

maßnahmen vom 11. Januar 2018 (vgl. 6.1) sowie weitere 324.000 Euro Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen.

Zur Abfederung von Konnexitätsfolgen verschiedener Gesetze und Verordnungen wurde eine Vereinbarung, die einmalige und laufende finanzielle Entlastungsmaßnahmen zum Inhalt hat, mit den Kommunen geschlossen. 2015 standen hierfür 14 Millionen Euro bereit, davon einmalig 6,5 Millionen Euro. Die verbleibenden 7,5 Millionen Euro werden als nicht zweckgebundener Festbetrag gezahlt und sind weiterhin eingeplant. Ab 2018 erhalten betroffene Kommunen, denen Mehrausgaben aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140f.) entstehen, einen Konnexitätsausgleich. Dafür stehen jährlich rund 1 Million Euro zur Verfügung.

Zusätzliche Unterstützung des Landes erfahren die finanziell besonders angeschlagenen Kommunen. Sie erhalten seit 2012 kommunale Konsolidierungshilfen. Der kommunale Finanzausgleich wird – ursprünglich begrenzt bis einschließlich 2018 – um jährlich jeweils 15 Millionen Euro aufgestockt. Das bisherige Programm wird in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden um weitere fünf Jahre – also bis einschließlich 2023 – verlängert. Die erforderlichen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten.

Darüber hinaus unterstützt das Land die Kommunen seit 2015 durch zusätzliche Zuweisungen für kommunale Infrastrukturlasten in Höhe von 11,5 Millionen Euro pro Jahr.

Weitere finanzielle Entlastungen der Kommunen erfolgten bzw. erfolgen durch den Bund. So wird die Finanzierung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 vollständig vom Bund getragen.

Ab dem Jahr 2018 werden nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 über die Umsatzsteueranteile der Kommunen 4 Milliarden Euro im Verhältnis 3:2 sowie über die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) geleistet. 1 Milliarde Euro wird über den Umsatzsteueranteil der Länder gezahlt. Die Bundesauftragsverwaltung soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden. Nach der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen vom 7. November 2016 gilt: Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Millionen Euro jährlich, der ab 2018 über die Länderhaushalte fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm überführt. Das Land stockt dieses in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Millionen Euro und in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um 3 Millionen Euro auf.

Nach der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 werden in diesem Infrastrukturprogramm jährlich bis zu 4 Millionen Euro für projekt- oder themenbezogene Förderung für Maßnahmen von herausgehobener landes- oder kommunalpolitischer Bedeutung reserviert. Im Jahr 2018 wird aus diesen Mitteln die kommunale Beteiligung am Theaterneu-

bau Schleswig finanziert. In den Jahren 2019 und 2020 wird ein Sonderprogramm „Feuerwehrgerätekäuser“ aufgelegt. Des Weiteren soll eine neue Fördersäule im Kommunalen Investitionsfonds (KIF) eingerichtet werden.

Außerdem stellt das Land aufgrund der genannten Vereinbarung in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils 15 Million Euro zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung. Damit sollen die Kommunen bereits vor der Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur besser nachkommen zu können (vgl. 6.1).

Der Bund hat für die Jahre 2015 bis 2020 ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro aufgelegt, mit dem die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen gefördert werden soll („Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Teil I“). Der Anteil Schleswig-Holsteins an diesem Programm beläuft sich auf rund 100 Millionen Euro und wird für die Sanierung von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie die energetische Sanierung von Schulinfrastruktur verwendet.

Darüber hinaus hat der Bund in 2017 das „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Teil II“ aufgelegt und gewährt den Ländern bis Ende 2022 Finanzhilfen in Höhe von weiteren 3,5 Milliarden Euro für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Ziel ist es, bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen – auch mit Blick auf notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude – stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Der Anteil Schleswig-Holsteins beläuft sich auch bei diesem Programm auf rund 100 Millionen Euro.

Eine weitere Entlastung von flüchtlingsbedingten Ausgaben erfahren die Kommunen durch die für drei Jahre befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016. Bereits im Zuge der Zusage des Bundes, den durchschnittlichen Aufwand je Asylbewerberin und -bewerber zu erstatten, wurde mit den Kommunen u.a. eine Vereinbarung getroffen, den Erstattungssatz für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Dauer des Verfahrens zum Asylantrag von 70 auf 90 Prozent anzuheben sowie eine Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Euro je zugewiesenem Asylbewerber zu gewähren. Seit 2017 erhalten die Kommunen einen Integrationsfestbetrag von jährlich 17 Millionen Euro sowie eine Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1.250 Euro bzw. ab 2018 in Höhe von 750 Euro je zugewiesener Asylbewerberin und zugewiesenem Asylbewerber. Diese Pauschale wird auch für den sogenannten Familiennachzug, für die sogenannten begleiteten unbegleiteten minderjährigen Ausländer und für nachgeborene Kinder von Asylsuchenden gewährt. Die Kommunen sind aufgrund der befristeten Anhebung des Erstattungssatzes für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 90 Prozent sowie der Übernahme der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung von den laufenden Ausgaben weitestgehend entlastet. Sie profitieren

darüber hinaus insbesondere von der Integrations- und Aufnahmepauschale, die das Land bereits gewährt.

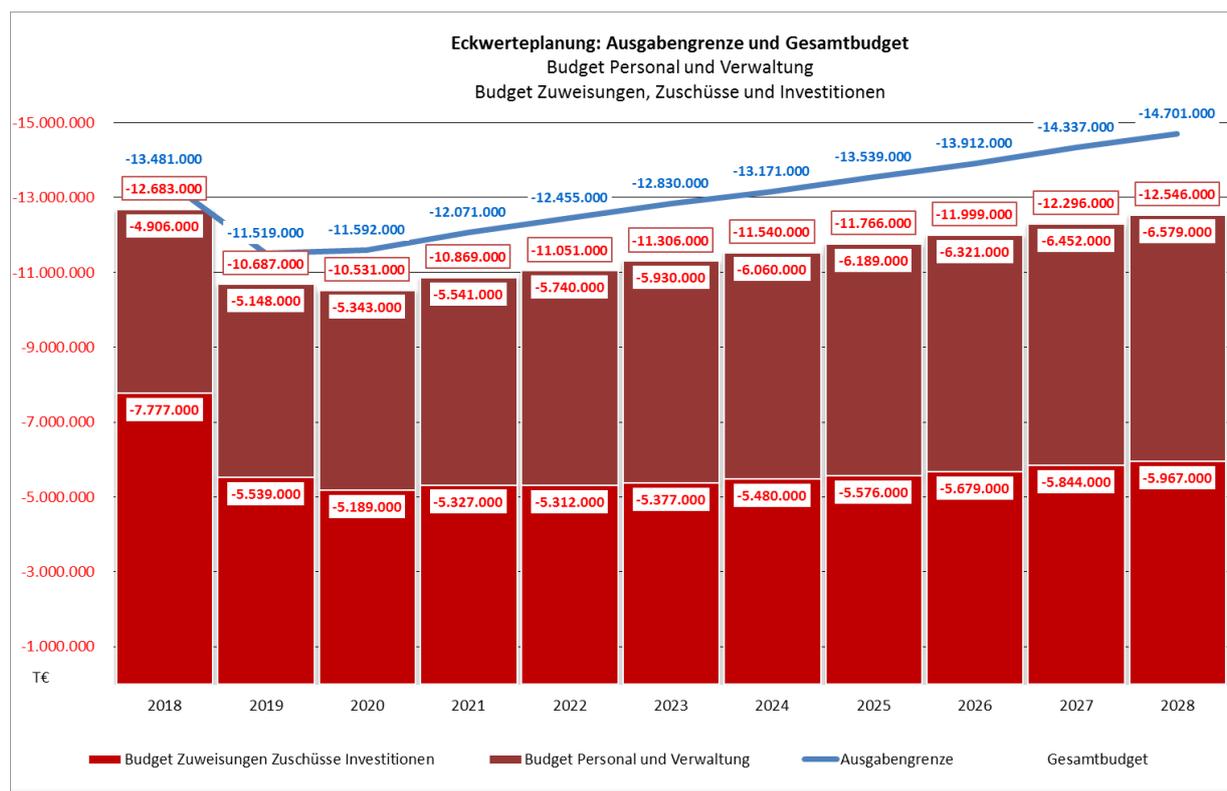
Ausgabengrenze und Gesamtbudget

Wie oben dargestellt entwickeln sich die Ausgaben für die Zinsen und den Kommunalen Finanzausgleich wie folgt:

Jahr	Soll 2018	HHE 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022	FP 2028
	in Millionen Euro					
Zinsausgabenergebnis	-505	-520	-592	-656	-695	-1.136
KFA	-1.777	-1.863	-1.992	-2.058	-2.141	-2.589

Unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Abbau des strukturellen Defizits und der entsprechend gesetzten Sicherheitsabstände, der Entwicklung bei den Zinsausgaben sowie den Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich stehen bei einer bis zum Jahr 2022 um rund 1 Milliarde Euro sinkenden Ausgabengrenze für das Gesamtbudget bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2018 rund 1,6 Milliarden Euro weniger zur Verfügung. Dieser Effekt beruht auf der berücksichtigten Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR in 2018 und 2019.

4 Finanzplanung



4.3 Budgets

Budget für Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von drei Parametern bestimmt: Tarif- und Besoldungsanpassungen, Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Stellenbestand des Landes.

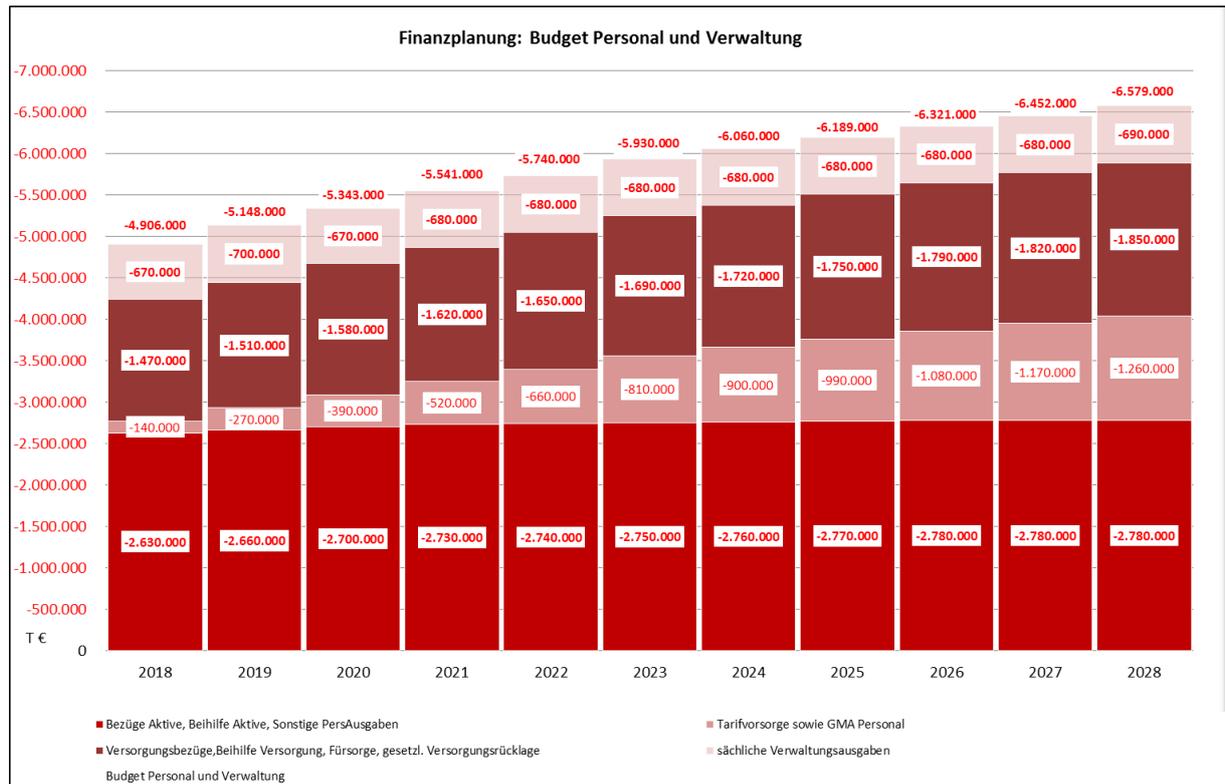
Seit dem Beginn der Umsetzung des Stellenabbaupfades als zentralem Element der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 sind die Anforderungen an die Verwaltung gestiegen. Die Belastung der Bediensteten hat dementsprechend zugenommen. Gesetzliche Vollzugsaufgaben müssen qualitativ und quantitativ ausreichend erfüllt werden. Mit der zusätzlichen Stellen sollen – unter Berücksichtigung abgestimmter Schwerpunkte – extreme Belastungssituationen für das Personal im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes entschärft werden. Dabei werden die Bereiche Lehrkräfte, Landesbetriebe und Nachwuchskräfte gesondert betrachtet. Darüber hinaus steuert die Landesregierung die Stellen mit den jährlichen Haushaltsentwürfen nach und berücksichtigt dabei insbesondere die gestiegenen Bedarfe in den Bereichen Polizei und Justiz.

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden für die weitere Verbesserung der Unterrichtssituation verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, um insbesondere das Ziel einer hundertprozentigen Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlenentwicklung zu erreichen und weitere wesentliche Bedarfe zu decken. Dabei hat sich die

4 Finanzplanung

Landesregierung entschieden, den Bedarf Jahr für Jahr zu ermitteln und sukzessive innerhalb der haushalterischen Möglichkeiten nachzusteuern (vgl. 6.2).

Das Budget für Personal und Verwaltung steigt von 4,9 Milliarden Euro in 2018 um rund 830 Millionen Euro auf 5,7 Milliarden Euro im Jahr 2022. Bis zum Jahr 2028 steigt es um weitere rund 840 Millionen Euro auf dann 6,6 Milliarden Euro.



Die sächlichen Verwaltungsausgaben steigen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums von rund 670 Millionen Euro im Jahr 2018 auf rund 680 Millionen Euro im Jahr 2022.

Die Personalausgaben steigen von 4,2 Milliarden Euro im Haushalt 2018 um rund 830 Millionen Euro auf 5,0 Milliarden Euro im Jahr 2022 bzw. auf 5,9 Milliarden Euro im Jahr 2028. Im Planungszeitraum sind für Tarif- und Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen Erhöhungen grundsätzlich von rund 2,0 Prozent vorgesehen. Abweichend davon wird die Vorsorge für die Jahre 2019 bis 2020 mit Blick auf das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Bund aus 2018 auf 3,0 Prozent p.a. erhöht. Der tatsächliche Bedarf hängt vom Ergebnis der Tarifverhandlungen mit den Ländern und von der Ausgestaltung dessen Übertragung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich ab.

Eine wesentliche Größe, die das Wachstum der Personalausgaben bestimmt, sind die Ausgaben für Pensionen, die aufgrund der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorbestimmt ist. Gegenüber dem Jahr 2018 wird die Zahl der Versorgungs-

empfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2028 von rund 35.000 auf rund 42.000 ansteigen.

Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Die nach Abzug des Budgets für Personal und Verwaltung vom Gesamtbudget verbleibende Differenz bildet das Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen. Es setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Mit den Landesmitteln wird u.a. die erforderliche Kofinanzierung bestritten. Beide Größen stehen daher in Abhängigkeit voneinander.

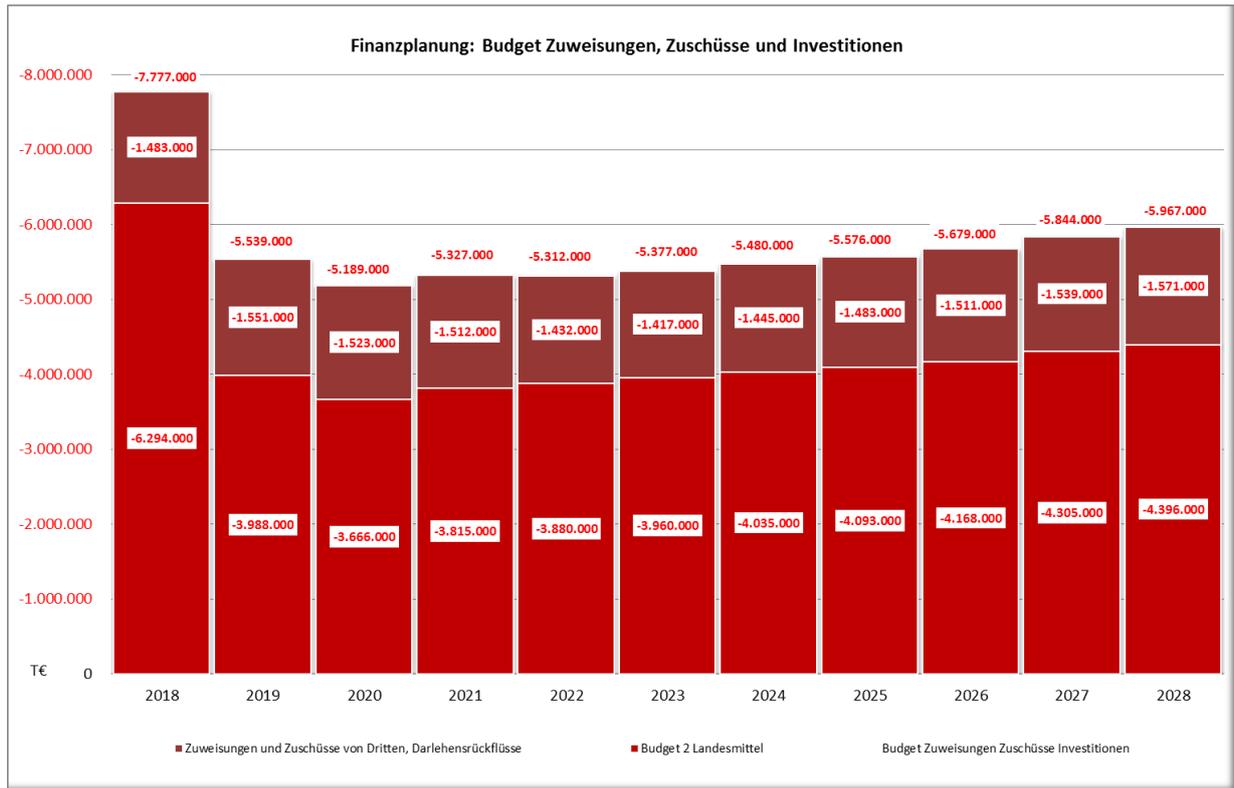
Die Planung sieht vor, dass dieses Budget infolge der berücksichtigten Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR in 2018 und 2019 bis zum Jahr 2022 von rund 7,8 Milliarden Euro im Jahr 2018 um rund 2,5 Milliarden Euro auf 5,3 Milliarden Euro sinkt. Bis zum Jahr 2028 steigt es um rund 650 Millionen Euro auf dann 6,0 Milliarden Euro.

Innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen sind jährlich Mittel für die Finanzierung des Infrastrukturmodernisierungsprogramms IMPULS vorgesehen:

- 2018: 155,5 Millionen Euro
- 2019: 187 Millionen Euro
- 2020: 162,3 Millionen Euro
- 2021: 172,8 Millionen Euro
- 2022: 190 Millionen Euro
- 2023: 210 Millionen Euro
- 2024: 230 Millionen Euro
- 2025ff.: 250 Millionen Euro

Diese Mittel werden durch Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 ergänzt.

4 Finanzplanung



4 Finanzplanung

Finanzplanung in TEuro

	2018 Soll	2019 HHE	2020 MFP	2021 MFP	2022 MFP	2023 FP	2024 FP	2025 FP	2026 FP	2027 FP	2028 FP
Steuereinnahmen ohne LFA/BEZ	9.315.000	9.841.000	10.681.000	11.187.000	11.502.000	11.882.000	12.274.000	12.679.000	13.098.000	13.531.000	13.978.000
Konjunkturkomponente	-157.000	-134.000	-83.000	-32.000	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erträge	765.000	768.000	765.000	762.000	759.000	759.000	759.000	759.000	759.000	759.000	759.000
Außerordentliche Einnahmen, LFA/ BEZ**	610.000	611.000	298.000	290.000	306.000	315.000	325.000	334.000	344.000	355.000	366.000
Allgemeine Deckungsmittel	10.533.000	11.086.000	11.662.000	12.208.000	12.567.000	12.956.000	13.357.000	13.772.000	14.201.000	14.645.000	15.103.000
strukturelles Defizit	-1.000	-12.000	-99.000	-173.000	-148.000	-161.000	-222.000	-270.000	-326.000	-349.000	-443.000
Finanzielle Transaktionen bis einschl. 2019 inkl. Inanspruchnahme aus dem Rückgarantievertrag mit der HSH Finanzfonds AöR***	3.029.000	526.000	56.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	41.000	41.000
Konsolidierungshilfen	-80.000	-80.000	-27.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgangsgrenze	13.481.000	11.519.000	11.592.000	12.071.000	12.455.000	12.830.000	13.171.000	13.539.000	13.912.000	14.337.000	14.701.000
Zinsausgabenergebnis (Zinsausgaben)*	-505.000	-520.000	-592.000	-656.000	-695.000	-732.000	-796.000	-902.000	-994.000	-1.072.000	-1.136.000
Kommunaler Finanzausgleich	-1.777.000	-1.863.000	-1.992.000	-2.058.000	-2.141.000	-2.209.000	-2.280.000	-2.354.000	-2.429.000	-2.508.000	-2.589.000
Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse	1.483.000	1.551.000	1.523.000	1.512.000	1.432.000	1.417.000	1.445.000	1.483.000	1.511.000	1.539.000	1.571.000
Gesamtbudget	12.683.000	10.687.000	10.531.000	10.869.000	11.051.000	11.306.000	11.540.000	11.766.000	11.999.000	12.296.000	12.546.000
Budget Personal und Verwaltung	-4.906.000	-5.148.000	-5.343.000	-5.541.000	-5.740.000	-5.930.000	-6.060.000	-6.189.000	-6.321.000	-6.452.000	-6.579.000
Budget Zuweisungen Zuschüsse Investitionen	-7.777.000	-5.539.000	-5.189.000	-5.327.000	-5.312.000	-5.377.000	-5.480.000	-5.576.000	-5.679.000	-5.844.000	-5.967.000
zulässiges strukturelles Defizit	264.000	132.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Finanzielle Transaktionen***	3.029.000	526.000	56.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	41.000	41.000
konjunkturell bereinigtes zulässiges Defizit	3.292.000	658.000	56.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	41.000	41.000
+ Konjunkturkomponente	-157.000	-134.000	-83.000	-32.000	0	0	0	0	0	0	0
- Konsolidierungshilfen	80.000	80.000	27.000	0	0	0	0	0	0	0	0
zulässiges Defizit	3.055.000	443.000	-54.000	4.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	41.000	41.000
tatsächliches Defizit	2.791.000	299.000	-153.000	-169.000	-113.000	-125.000	-186.000	-234.000	-290.000	-308.000	-402.000
strukturelles Defizit	-1.000	-12.000	-99.000	-173.000	-148.000	-161.000	-222.000	-270.000	-326.000	-349.000	-443.000
Kreditaufnahme	2.790.000	298.000	-154.000	-169.000	-113.000	-126.000	-187.000	-235.000	-291.000	-309.000	-403.000
Unter (-) / Überschreitung (+) der VerfGrenze gem. EW ist/ Plan	-265.000	-144.000	-99.000	-173.000	-148.000	-161.000	-222.000	-270.000	-326.000	-349.000	-443.000

* inkl. Zinsausgaben im Zusammenhang mit der hsh finanzfonds AöR

** Ab 2020 entfällt durch die Reform der Bund-Länder-Finanzausgleichs (BLF) der Finanzausgleich zwischen den Ländern und geht in den Steuereinnahmen (Umsatzsteuer) auf.

*** Weitere Inanspruchnahmen im Umfang von bis zu 1,8 Milliarden Euro stehen für die kommenden Jahren noch an.

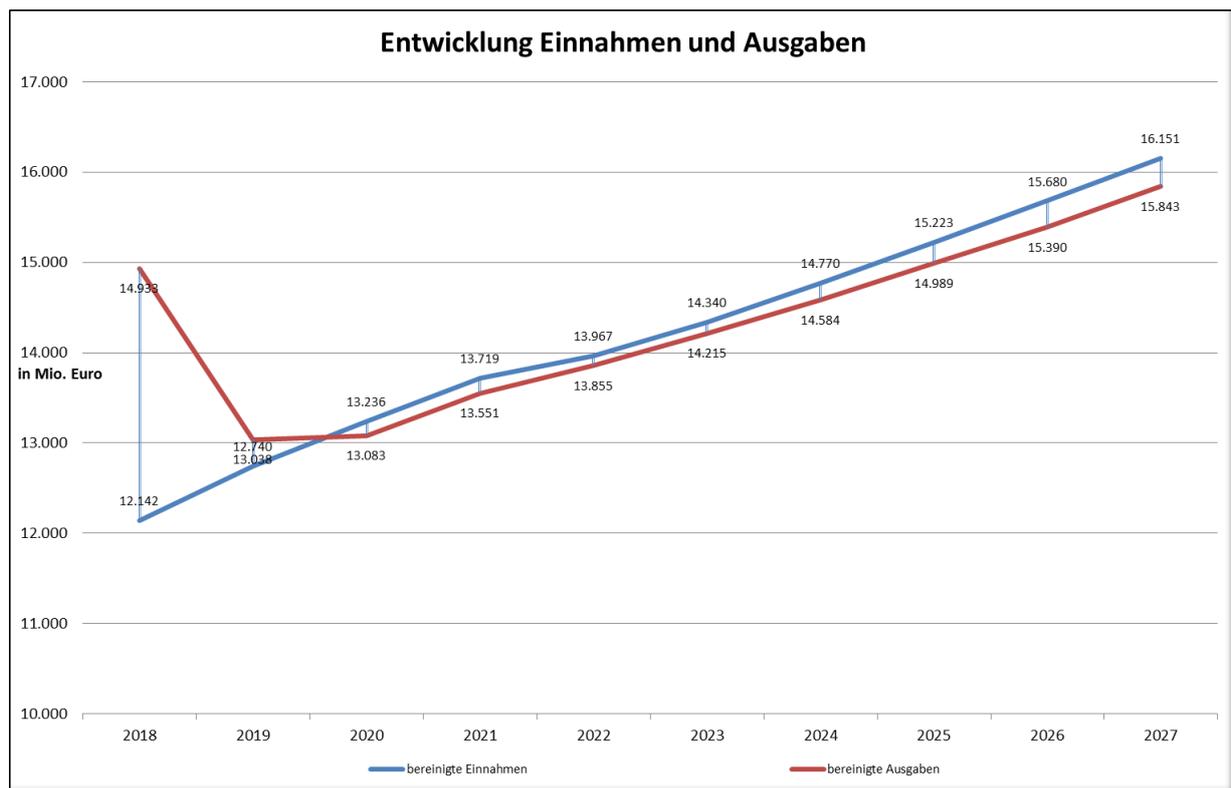
4.4 Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Basis der Steuerschätzung als Grundlage der Finanzplanung und des Haushaltsentwurfs 2019 ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Danach gehen die Wachstumsprognosen für das Jahr 2018 von einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts aus. Die Bundesregierung prognostiziert eine reale Wachstumsrate von 2,3 Prozent, die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute von 2,2 Prozent. Das Potentialwachstum liegt bei 1,9 Prozent.

Für das Jahr 2019 geht die Herbstprojektion von einer Wachstumsrate von 2,1 Prozent aus. Die Gemeinschaftsdiagnose erwartet für das Jahr 2019 eine Steigerung um 2,0 Prozent. Das Potentialwachstum liegt bei 1,8 Prozent.

In der mittleren Frist geht die Herbstprojektion von einer Wachstumsrate des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes von 1,4 Prozent und einer Potentialwachstumsrate von 1,8 bis 1,6 Prozent aus.



Nach der Finanzplanung werden infolge der Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR die bereinigten Einnahmen in 2019 gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Prozent steigen und die bereinigten Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 12,7 Prozent sinken. Bereinigt um den Effekt aus der Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR steigen die bereinigten Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 5,1 Prozent. In 2020 liegt die Steigerungsrate bei 3,9 Prozent bei

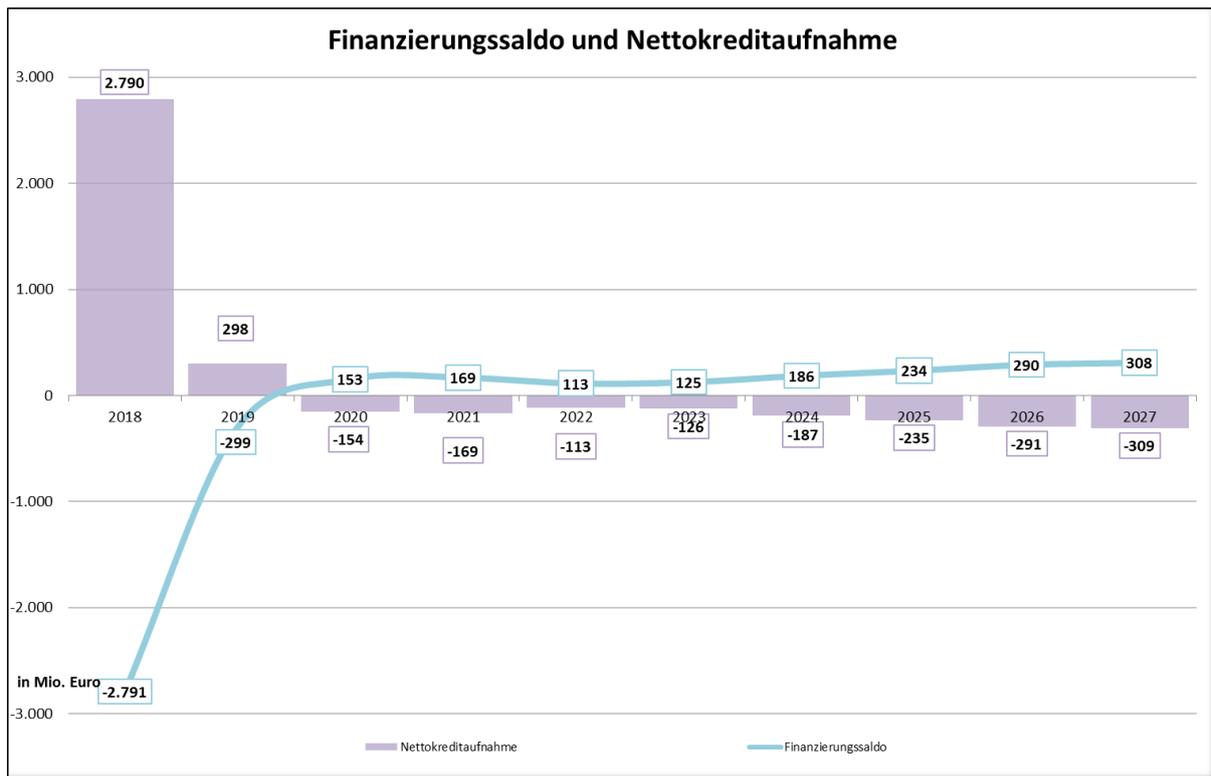
den bereinigten Einnahmen. Die bereinigten Ausgaben steigen um 0,3 Prozent bzw. um 3,9 Prozent ohne die Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag. In 2021 beträgt die Steigerungsrate 3,6 Prozent bei den bereinigten Einnahmen und 3,6 Prozent bei den bereinigten Ausgaben. In 2022 liegt die Wachstumsrate der bereinigten Einnahmen mit 1,8 Prozent unter der Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben von 2,2 Prozent. Ursächlich hierfür ist die nach jetzigen Planungen in 2022 wegfallende finanzielle Unterstützung des Bundes bei den Flüchtlingsausgaben, während die Ausgaben weiterhin in der Finanzplanung berücksichtigt sind. Ab 2023 werden die Ausgabewachstumsraten wieder unterhalb der Einnahmewachstumsraten gehalten und die Ausgabekurve verläuft mit zunehmendem Abstand unterhalb der Einnahmekurve.

Aufgrund der intensivierten Schwerpunktsetzung im Bereich der Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Klimaschutz sollen in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro pro Jahr für Investitionen – ohne die Zahlungsverpflichtungen des Landes aus dem Rückgarantievertrag – zur Verfügung gestellt werden. Damit liegt die Investitionsquote im Planungszeitraum immer über 8 Prozent. Um den Aufholeffekt der in den vergangenen Jahren nicht getätigten Investitionen beschleunigen zu können, wird in den Jahren 2020 und 2021 in Kauf genommen, dass der Anstieg der Wachstumsraten bei den Ausgaben nicht unter dem der Einnahmen liegt. In der Gesamtschau gefährdet dies nicht die Konsolidierung des Haushalts. Die mittelfristigen Finanzplanungsjahre sowie die Jahre in der Fortschreibung weisen stets strukturelle Überschüsse aus.

Entwicklung des Finanzierungssaldos und der Nettokreditaufnahme

Im Jahr 2017 lag der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts bei rund 125 Millionen Euro, die Nettotilgung bei rund 117 Millionen Euro. Der Haushaltsplan inkl. der Nachträge 2018 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von bis zu rund 2,8 Milliarden Euro vor, ohne die Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag wäre eine Nettotilgung in Höhe von rund 160 Millionen Euro möglich. Im Haushaltsentwurf 2019 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von bis zu rund 298 Millionen Euro vorgesehen, ohne die Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag wäre eine Nettotilgung in Höhe von rund 152 Millionen Euro möglich.

4 Finanzplanung



Die ab 2021 darüber hinaus möglichen Inanspruchnahmen des Landes aus dem Rückgarantievertrag infolge anstehender Anschlussfinanzierungen für bereits durch die hsh finanzfonds AÖR aufgenommenen Kredite im Umfang von bis zu 1,8 Milliarden Euro sind noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigt, weil die Verhandlungen zum Verkauf der Anteile des Landes an der HSH Nordbank AG noch nicht abgeschlossen sind. Daher weisen die Jahre ab 2020 Haushaltsüberschüsse aus.

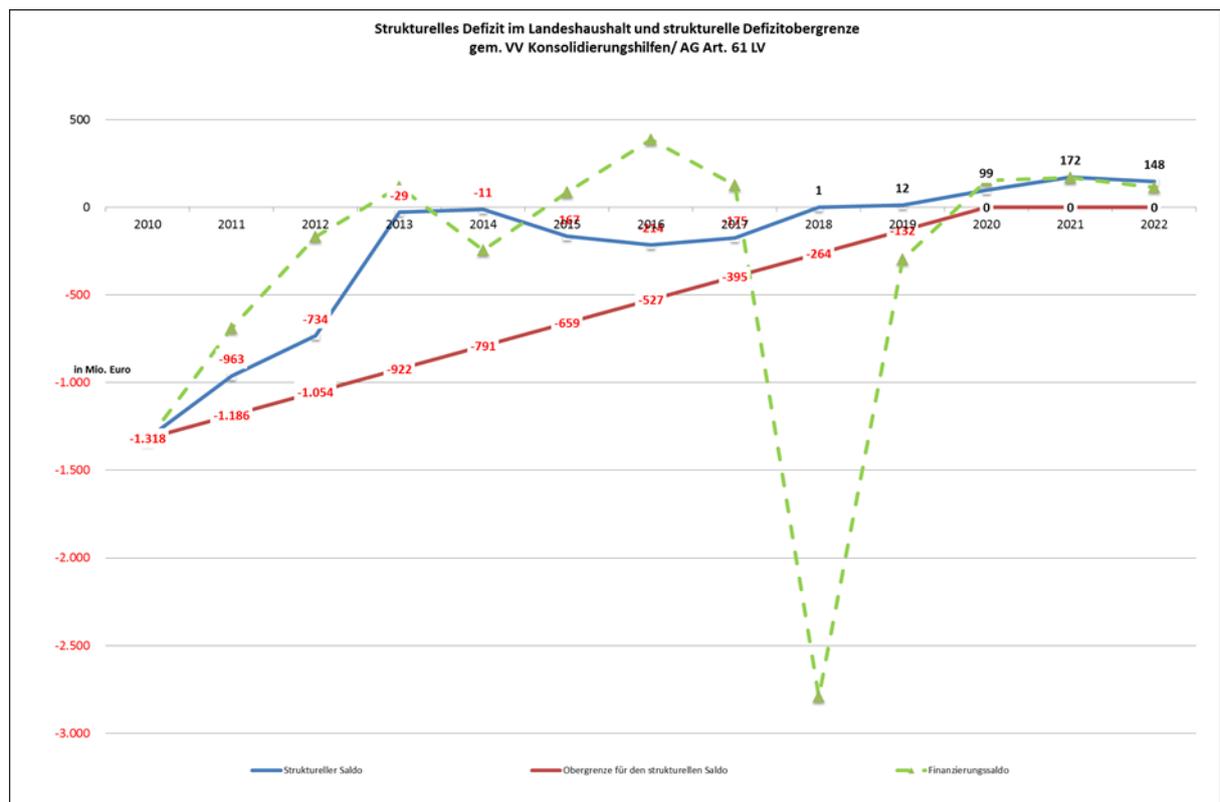
5 Bericht der Landesregierung gemäß Art. 67 Landesverfassung

Die Landesregierung legt dem Landtag gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Mit der 10 Jahre umfassenden Finanzplanung, die jährlich aktualisiert wird, werden die Entwicklung des strukturellen Defizits und die Ableitung der wesentlichen Eckwerte bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus aufgezeigt. Sie stellt damit die nach der Verfassung geforderte Planung zum Abbau des strukturellen Defizits dar und führt den Nachweis über die Einhaltung des Defizitabbaupfades.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme bzw. –tilgung ist nicht gleichzusetzen mit dem strukturellen Saldo. Der strukturelle Saldo liegt im Jahr 2018 bei rund 1 Millionen Euro und im Haushaltsentwurf 2019 bei rund 12 Million Euro. Bis 2020 ist das strukturelle Defizit vollständig abgebaut. Ab 2021 werden aufwachsende strukturelle Überschüsse angestrebt.

In den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2022 wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit in jedem Jahr deutlich unterschritten.



Der Abstand zur Obergrenze liegt im Jahr 2019 bei 144 Millionen Euro und sinkt mit der Obergrenze in 2020 auf 99 Millionen Euro ab. Er beträgt am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2022 rund 148 Millionen Euro und wächst dann kontinuierlich auf.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

6.1 Infrastruktur

IMPULS 2030: InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat im Jahr 2014 erstmals einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Milliarden Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren. In der Finanzplanung und der Finanzplanfortschreibung waren dafür aus den ressortspezifischen Investitionsmitteln und den bestehenden Sondervermögen 2,7 Milliarden Euro vorgesehen. Somit zeigte der Infrastrukturbericht eine Finanzierungslücke gegenüber den bereits berücksichtigten ressortspezifischen Investitionsmitteln von rund 2,1 Milliarden Euro.

Mit dem InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) hat die Landesregierung 2015 ein Maßnahmenpaket in Höhe von rund 2,23 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, um den beschriebenen Investitionsstau bis zum Jahr 2030 vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen.

Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS erfolgt durch das gleichnamige Sondervermögen, das durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert am 27. Dezember 2017, geschaffen wurde und durch in der Finanzplanung und der Finanzplanfortschreibung ab dem Jahr 2018 bereitgestellte Mittel.

Dem Sondervermögen IMPULS 2030 konnten Ende 2015 und Ende 2016 im Haushaltsvollzug insgesamt 280 Millionen Euro aus Haushaltsüberschüssen zugeführt werden. Damit war es möglich, bereits ab dem Jahr 2016 dringende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, deren Umsetzung ursprünglich erst für die Jahre 2018 ff. vorgesehen war. Das Volumen aller umgesetzten IMPULS-Maßnahmen betrug in 2016 rund 29,5 Millionen Euro und in 2017 rund 71,5 Millionen. Für das Jahr 2018 werden derzeit Mittelabflüsse für die geplanten Maßnahmen in einem Umfang von rund 250 Millionen Euro erwartet.

Finanzplanung und Finanzplanfortschreibung 2016 – 2026 sahen vor, dem Einzelplan 16 (IMPULS 2030) ab 2018 jährlich 150 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Zur Ausfinanzierung des Projekts „Schulen ans Netz“ wurden diese Mittel in der Finanzplanung 2017 – 2027 für die Jahre 2018 und 2019 um 5,5 bzw. 6 Millionen Euro erhöht. Darüber hinaus wurden wegen des bereits identifizierten und vermutlich weiter ansteigenden Finanzbedarfs die Zuführungen zu IMPULS ab 2021 auf 170 Millionen Euro angehoben und dann jährlich mit 20 Millionen Euro gesteigert bis hin zu fortlaufend 250 Millionen Euro für die Jahre 2025 bis 2027.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Die Regierung hatte 2017 geplant, im Laufe dieser Legislaturperiode zusätzlich 527 Millionen Euro aus Haushaltsüberschüssen (IMPULS II) zu investieren. Hinzu kommen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 (vgl. unten) 45 Millionen Euro für kommunale Infrastruktur, in der Summe damit 572 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund wurde der Großteil des Haushaltsüberschusses 2017 in Höhe von 500 Millionen Euro für Investitionen bereitgestellt. Für folgende Infrastrukturbereiche sind Maßnahmen geplant (in Millionen Euro):

Investitionsprogramm der Landesregierung (IMPULS II)	in Mio. Euro
Straßen	120,0
Digitale Infrastruktur	50,0
MOIN-SH	40,0
E-Mobilität	10,0
Radwegenetz	10,0
Häfen	10,0
Frauenhäuser	3,0
Barrierefreiheit	10,0
Krankenhäuser	50,0
Hochschulen	100,0
Innen / Digitalisierung	10,0
Sportstätten	7,5
Küstenschutz	10,0
Landeslabor	1,0
Landwirtschaft / Umwelt	15,0
Risikokapital / Bürgerenergie	5,0
Jugendberufsagentur	0,5
Schulbau	50,0
Energetische Maßnahmen / Heizsysteme	5,0
Breitbandmittel	15,0
Kultur	5,0
Summe	527,0
kommunale Infrastruktur gem. Vereinbarung vom 11. Januar 2018	45,0
Summe	572,0

Der Infrastrukturmodernisierungsbedarf wird fortlaufend aktualisiert. Den bisher festgelegten IMPULS-Maßnahmen bzw. -Budgets der Ressorts wurden die zur Verfügung stehenden Mittel aus den verschiedenen Finanzierungsquellen gegenübergestellt. Die bereits getätigten und noch geplanten Ausgaben, für die die Finanzierung geklärt ist, betragen für alle Infrastrukturbereiche derzeit in Summe rd. 2,8 Milliarden Euro.

In den Jahren 2015 – 2017 konnten dem Sondervermögen IMPULS Haushaltsüberschüsse von insgesamt 780 Millionen Euro zugeführt werden. In der Finanzplanung und Finanzplan-

Fortschreibung 2017 – 2027 sind für den Einzelplan 16 nach einer deutlichen Aufstockung der IMPULS-Mittel in 2017 nunmehr rd. 2,06 Milliarden Euro an Landesmitteln vorgesehen. Hinzu kommen die Kofinanzierungsmittel des Bundes und der kommunalen Kostenträger in Höhe von knapp 300 Millionen Euro. Insgesamt stehen somit rd. 3,14 Milliarden Euro zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem IMPULS-Programm zur Verfügung.

Demnach steht über den gesamten Zeitraum hinweg Mitteln in Höhe von rd. 344 Millionen Euro keine Maßnahmenplanung gegenüber. Ziel der Landesregierung ist es, den Mitteleinsatz über den gesamten Planungszeitraum zu optimieren und die Finanzspielräume, die durch die Aufstockung von IMPULS im Rahmen der Finanzplanung entstanden sind, zu nutzen.

Mit der Aufstockung der IMPULS-Mittel im Rahmen der Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung 2017 – 2027 konnten nunmehr auch die Mittel für alle Maßnahmen bzw. Budgets aus IMPULS II abgebildet werden, deren Finanzierung aus dem Haushaltsüberschuss in Höhe von 500 Millionen Euro bisher noch nicht gesichert war. Damit werden unabhängig von künftigen Haushaltsüberschüssen 64 Millionen Euro zur Ausfinanzierung des Investitionsprogramms der Landesregierung im Rahmen der Finanzplanung vorgesehen.

Aus künftigen Haushaltsüberschüssen ist nur noch die Restfinanzierung von MOIN.SH in Höhe von 8 Millionen Euro zu leisten. Die Zuführung dieses Betrages zum Sondervermögen MOIN.SH aus künftigen Überschüssen soll prioritär erfolgen.

Darüber hinaus können aus den Mitteln der Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung 2017 – 2027 bereits in den Jahren 2018 und 2019 vorgezogene 100 Millionen Euro für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Davon sollen 30 Millionen Euro für weitere Infrastrukturbedarfe eingeplant und 70 Millionen Euro zur Fortschreibung laufender Projekte genutzt werden:

- 12 Millionen Euro für IT-Maßnahmen,
- 10 Millionen für Maßnahmen des Digitalisierungsprogramms,
- 1,5 Millionen Euro für Kulturmaßnahmen,
- 7,1 Millionen Euro für den Schulbau,
- 6,1 Millionen Euro für die Sanierung von Schulsanitärräumen,
- 3,3 Millionen Euro für Frauenhäuser,
- 10 Millionen für Kindertagesstätten und
- 20 Millionen Euro für Sportstätten.

Weiterhin kann aus Mitteln der Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung 2017 – 2027 bis 2030 ein Budget in Höhe von rd. 180 Millionen Euro zur Bedarfsanpassung bereitgestellt werden. Hierfür wurde ab dem Jahr 2020 auf das jährlich geplante Investitionsvolumen ein prozentualer Korrekturbetrag aufgeschlagen. Dieser Aufschlag beträgt in 2020 1,5 Prozent und steigt jährlich um weitere 1,5 – 3,0 Prozentpunkte bis zum Jahr 2030 auf 23,5 Prozent

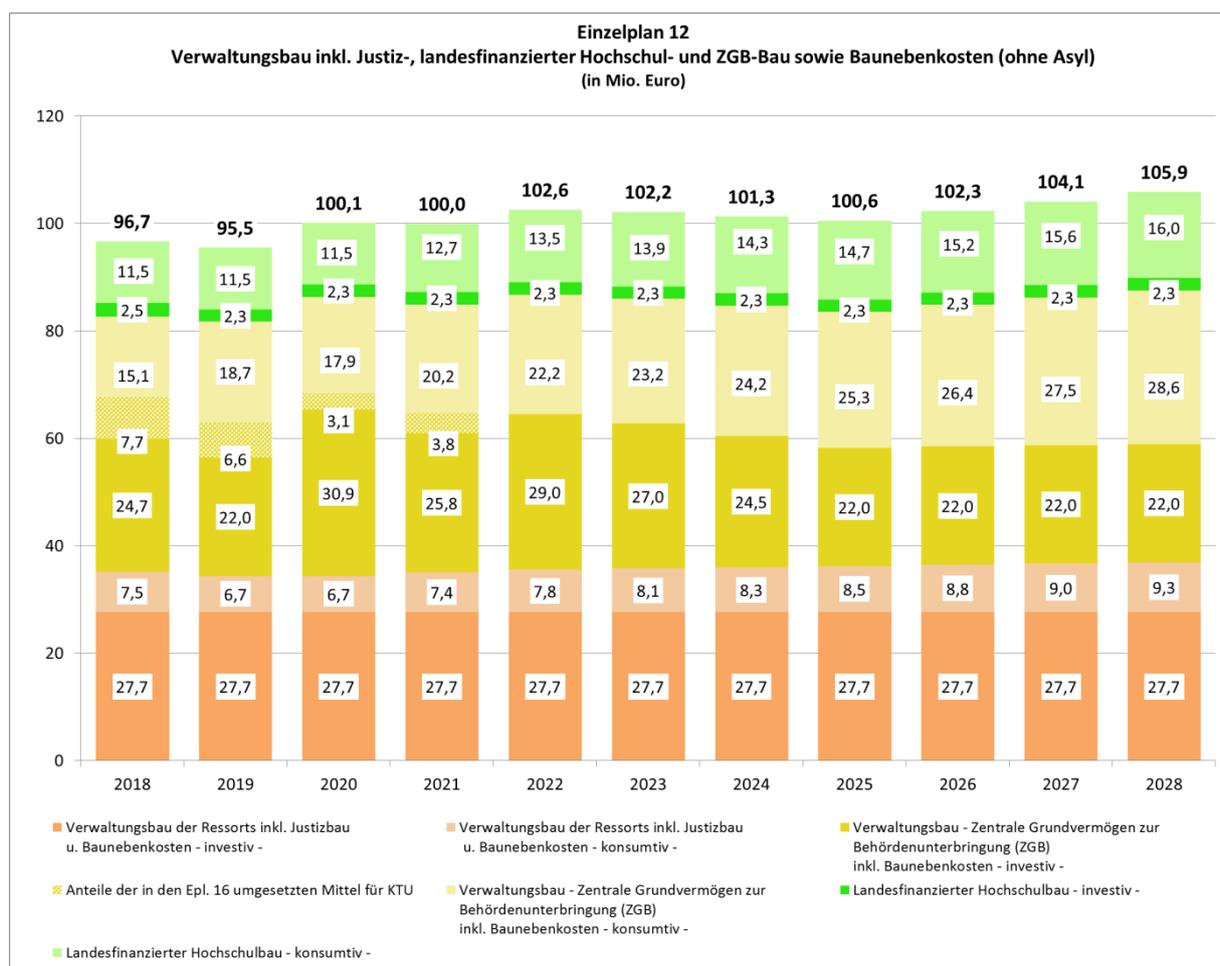
6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

an. Damit werden dem künftigen Nachsteuerungsbedarf, Kostensteigerungen und notwendigen Ausfinanzierungen von laufenden Programmen Rechnung getragen.

Mit der aktuellen Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung sind zur Umsetzung des Infrastrukturmodernisierungsprogramms IMPULS für das Jahr 2028 weitere 250 Millionen Euro vorgesehen.

Verwaltungsbau

Für den Bereich des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung (ZGB) werden die Ausgaben für Bauunterhaltung (inkl. Brandschutz), kleine und große Baumaßnahmen sowie Baunebenkosten (Kapitel 1221) finanziert. Zur nachhaltigen Instandhaltung, Modernisierung und sinnvollen Erweiterung des Immobilienvermögens des Landes steht der um den Finanzierungsanteil bereinigte ehemalige Mietaufwand an die frühere Liegenschaftsverwaltung LVSH als festgeschriebener Ansatz zur Verfügung.



Geplant ist eine kontinuierliche Steigerung der Bauunterhaltungsmittel in den Jahren 2021 bis 2028 in Höhe von 11,6 Millionen Euro.

Barrierefreiheit

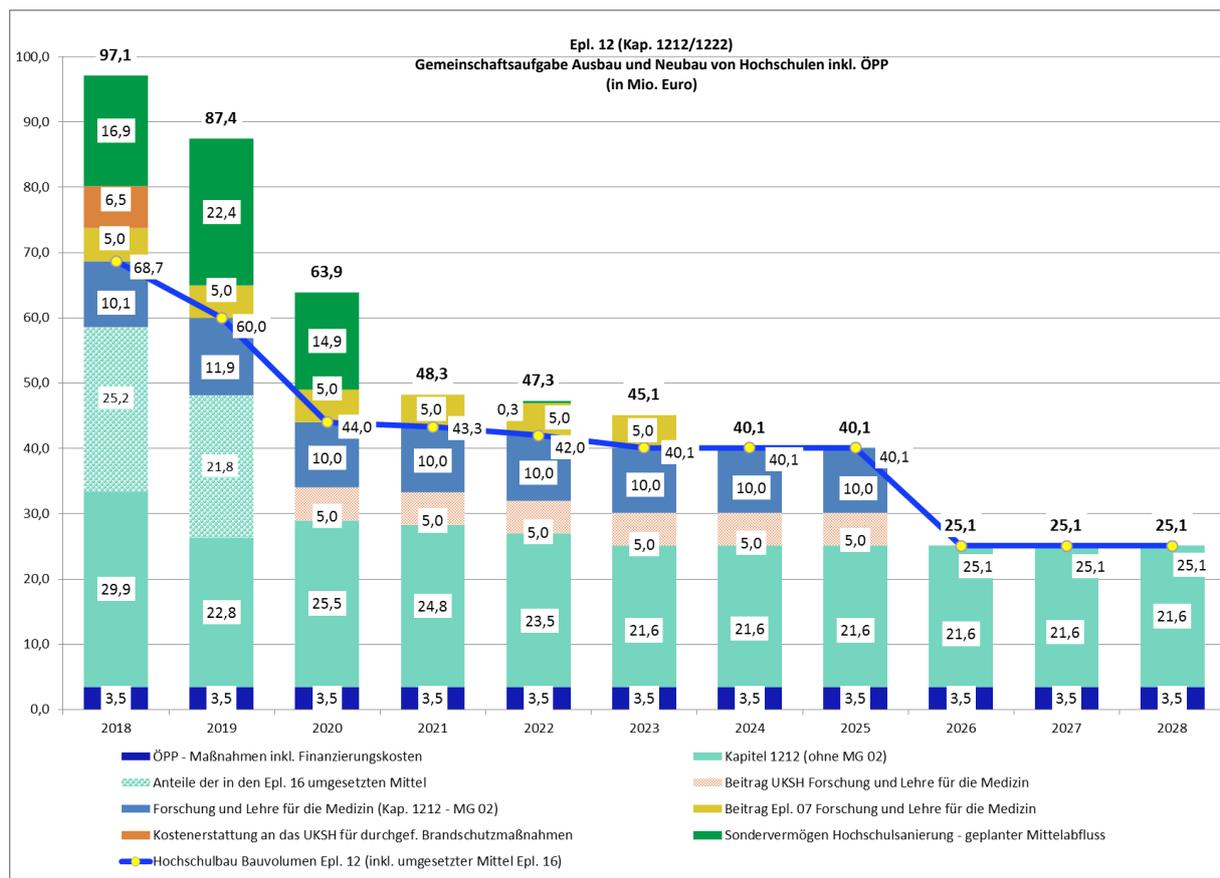
Gemäß dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Barrierefreiheit wurde in den Ressortliegenschaften des Landes eine Handlungsanweisung erstellt, die bei der Planung und Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen zu beachten ist. Die Handlungsanweisung wird kurzfristig in das Handbuch Bau Schleswig-Holstein aufgenommen. Die GMSH erarbeitet derzeit die Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Für barrierefreie Umgestaltungen an der Landesfeuerweherschule sind aus IMPULS-Mitteln im Haushalt 2018 zunächst 500.000 Euro eingeplant. Außerdem ist aus IMPULS II eine Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit über den neu zu schaffenden „Fonds für Barrierefreiheit“ in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro bis 2022 vorgesehen. Die dazu benötigte Förderrichtlinie wird aktuell federführend von der Staatskanzlei erarbeitet.

Hochschulbau

Hochschulbau / Forschungsbau

Das Bauvolumen im Bereich Hochschul-/Forschungsbau wird ab 2021 im Einzelplan 12 auf einen Betrag in Höhe von rund 40 Millionen jährlich bis zum Jahr 2025 Euro verstetigt. Zusätzlich sind in den Jahren 2019 bis 2023 rund 62 Millionen Euro aus dem Sondervermögen Hochschulanierung sowie aus dem Beitrag an Forschung und Lehre für die Medizin aus dem Einzelplan 07 vorgesehen.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben



Zu den laufenden Maßnahmen der Brandschutzkonzepte (vgl. Abschnitt Verwaltungsbau) werden im Hochschulbau seit 2016 weiterhin zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Million Euro jährlich zur beschleunigten Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Bauhaushalt zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden seit 2016 außerhalb der o.a. Übersicht gemeinsam mit dem Bund zu je 50 Prozent bis zum Jahr 2023 40 Millionen Euro für den Neubau eines S3-Laborgebäudes am Forschungszentrum Borstel, weitere 11 Millionen Euro zum Neubau des Nationalen Referenzzentrums am Forschungszentrum Borstel, 1,6 Millionen Euro zur Sanierung des Hauses Weltclub des Instituts für Weltwirtschaft sowie 3,5 Millionen Euro zur Sanierung und Herichtung von Laboren des Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik zur Verfügung gestellt.

Sondervermögen Hochschulsanierung

Zusätzlich zu den im Kapitel 1212 bereitgestellten Hochschulbaumitteln hat das Land im Jahr 2012 ein Sondervermögen zur Hochschulsanierung errichtet, dem bis Ende 2014 insgesamt rund 86 Millionen Euro zugeführt wurden. Mit dem Nachtragshaushalt 2015 wurde dem Sondervermögen Hochschulsanierung im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 35 Millionen Euro entnommen. Der entnommene Betrag wird in den Jahren 2018 bis 2020 dem Sondervermögen bedarfsgerecht aus dem Programm IMPULS wieder zugeführt werden. In 2018 werden 13 Millionen Euro und in 2019 weitere 11 Millionen Euro zurückgegeben.

Das Sondervermögen dient dem Zweck, besonders dringliche und umfangreiche Sanierungsvorhaben bei den Hochschulgebäuden zu finanzieren. Zur prioritären Umsetzung wurden ausgewählt, die Angerbauten (CAU), der Neubau Juridicum (CAU), der Neubau Geographie (CAU) und ein Isotopenlabor (UzL). In 2018 wird mit einem Mittelabfluss in Höhe von 17 Millionen Euro gerechnet, davon rd. 7 Millionen Euro für das Juridicum, knapp 5 Millionen Euro für das Isotopenlabor und 1,8 Millionen Euro für die Geographie.

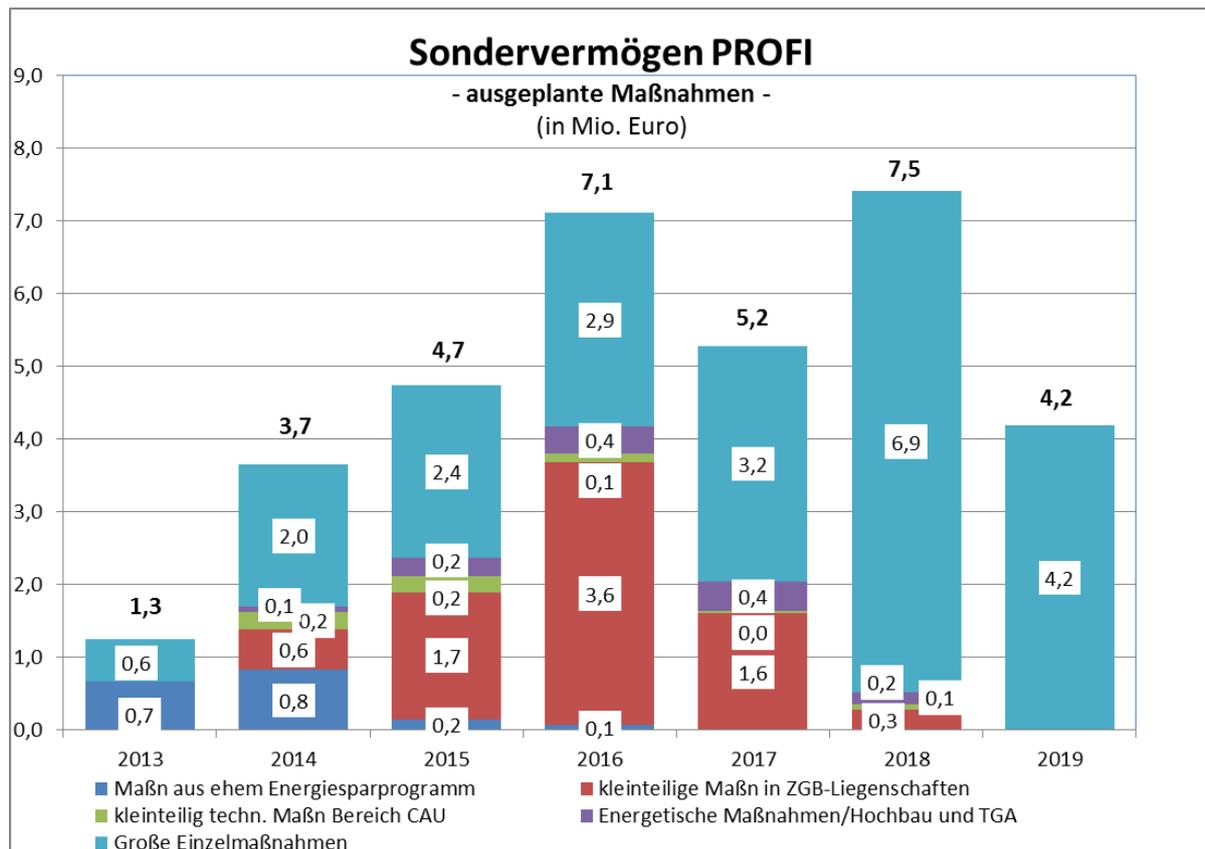
Hochschulmedizin

Parallel zur baulichen Sanierung des vom UKSH primär für die Krankenversorgung genutzten Gebäudebestandes werden auch Gebäude für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin neu gebaut bzw. saniert. Hierfür sind insgesamt 160 Millionen Euro vorgesehen.

80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt. Mit der Finanzplanung wird die bisherige Absicht, acht Jahre je 10 Millionen Euro als Anteil des Landes bereitzustellen, über das Jahr 2020 hinaus mit weiterhin 10 Millionen Euro jährlich fortgeschrieben. 40 Millionen Euro werden auf Antrag des zuständigen MBWK – bis zu 5 Millionen Euro jährlich – bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 07 in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahmen umgesetzt. Das UKSH sollte die restlichen 40 Millionen Euro ab 2018 mit jeweils 5 Millionen pro Jahr aus der Effizienzrendite der Neubaumaßnahme zur Verfügung stellen. Mit dem Haushalt 2018 hat das Land das UKSH von der Erbringung der Effizienzrendite im Umfang von 5 Millionen Euro entlastet. Im Haushaltsentwurf 2019 ist ebenfalls eine Übernahme von weiteren 5 Millionen Euro durch den Gesamthaushalt vorgesehen.

Sondervermögen Energetische Sanierung

Im Rahmen des Programms „Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik (PRO-FI)“ werden aus dem mit dem Haushalt 2013 geschaffenen Sondervermögen „Energetische Sanierung“ diverse Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften umgesetzt. Bisher sind Projekte in Höhe von rund 33,6 Millionen Euro bis in das Jahr 2019 ausgeplant. Für die noch zur Verfügung stehenden rund 1,4 Millionen Euro liegen Projektanmeldungen vor. Die Anmeldungen werden daraufhin untersucht, mit welchen Maßnahmen die höchsten energetischen Effizienzgewinne zu erzielen sind. Es ist davon auszugehen, dass die 35 Millionen Euro bis 2019 umgesetzt werden.



Straßen- und Radwegeinfrastruktur

Ein gut ausgebautes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz ist Grundlage für die Mobilität von Menschen und Grundvoraussetzung für wettbewerbsfähige Standortbedingungen für Industrie und Handel. Insbesondere der hohe Grad an Arbeitsteilung und die damit verbundenen erforderlichen Austauschbeziehungen erfordern ein leistungsfähiges Straßennetz.

Die Entwicklung im Schwer- und Güterverkehr in den letzten Jahrzehnten zeigt eine Vervielfachung des Verkehrs in Quantität und Qualität. Alle Verkehrsprognosen gehen von einem weiteren Zuwachs des Güterverkehrs aus. Die Bereitstellung einer guten Infrastruktur ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Um den heutigen wie auch künftigen Anforderungen (u.a. steigende Transportmengen auf den Straßen) gerecht zu werden, sind neben der Verlagerung des Transports auf die Schiene hohe Investitionsbedarfe für die Erhaltung und auch in den Um- und Ausbau erforderlich.

Gemäß Bericht der Landesregierung zum Zustand der Landesstraßen in Schleswig-Holstein 2014 war in 2013 knapp ein Drittel des Landesstraßennetzes dringend sanierungsbedürftig. Nach § 10 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gebotene Anpassungen der Landesstraßeninfrastruktur entsprechend der Verkehrsentwicklung waren bisher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung nicht in erforderlichem Umfang finanzierbar. Erhaltungsmaßnahmen an schadhaften Landesstraßen mussten einer

klaren Prioritätenreihung unterzogen werden. Landesstraßen mit geringerer Verkehrsbedeutung und ohne Netzfunktion (Netz 2) konnten nicht in den Erhaltungsprogrammen berücksichtigt werden. Um ein zusammenhängendes Landesstraßennetz langfristig erhalten zu können, stellt die Landesregierung Mittel aus dem Programm IMPULS, dem Sondervermögen Verkehrsinfrastruktur sowie über den Investitionszuschuss an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zur Verfügung. Insgesamt sollen jährlich rund 90 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Infolge der zusätzlichen Mittel ergeben sich zukünftig auch Möglichkeiten zur Durchführung von Sanierungsarbeiten auf Landesstraßen im bisher nicht berücksichtigten Netz 2.

Da der Sanierungsstau nur mittelfristig abgebaut werden kann, bleibt eine Priorisierung weiterhin erforderlich. Parallel laufende sanierungsbedürftige Radwege werden grundsätzlich im Zusammenhang mit den anstehenden Fahrbahnsanierungen durchgeführt.

Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken erfolgen flächendeckend in Abhängigkeit des Bauwerkszustandes mit dem Ziel der längstmöglichen Substanzsicherung.

Bis 2022 sind 10 Millionen Euro für Radverkehrsmaßnahmen vorgesehen. Hierbei werden Maßnahmen mit einer 50:50-Finanzierung durch Land und Kommunen bei Baudurchführung durch die Kommunen eingeplant. Durch die gemeinschaftliche Finanzierung lässt sich eine deutlich größere Zahl an Neubaukilometern realisieren. Wesentlich ist hierbei, dass sich über die finanzielle Beteiligung der Kommunen und die Bauträgerschaft der Kommunen erkennen lässt, ob tatsächlich ein starkes kommunales Bedürfnis nach einem Radweg vorliegt. Darüber hinaus sollen diese Mittel nicht nur für den Radwegeneubau, sondern auch für andere Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs wie der im Koalitionsvertrag verankerten Radstrategie verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen haben sich Bund und Länder auf eine Neustrukturierung der Bundesfernstraßenverwaltung verständigt. Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Autobahnen geht von den Auftragsverwaltungen der Länder in eine neu aufzubauende Bundesverwaltung mit einer Infrastrukturgesellschaft Autobahnen GmbH und einem Fernstraßen-Bundesamt über. Dadurch ergeben sich perspektivisch Einsparungen beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), die vorsorglich erst ab 2021 in Höhe von 10 Millionen Euro in der Finanzplanung berücksichtigt sind. Zahlreiche Rahmenbedingungen bei der Neustrukturierung der Bundesfernstraßenverwaltung sind jedoch noch – auch hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen und des Zeitpunktes des Eintritts – unklar. Zudem gilt es, den LBV.SH sowohl an die Abgabe der Autobahn-Aufgaben als auch an die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen (z.B. Investitionshochlauf, Wettbewerb um Fachkräfte usw.) anzupassen. Sollte die Übertragung der Autobahnverwaltung bereits früher erfolgen, worüber Schleswig-Holstein mit dem Bundesverkehrsministerium verhandelt, könnten Einsparpotenziale möglicherweise schon in 2020 realisiert werden. Offen ist zudem die Frage, ob der Bund die von Schleswig-Holstein gewünschte Übertragung der Zuständigkeit für einen Teil der Bundesstraßen akzeptiert. Daraus resul-

tierende mögliche Einsparpotenziale sind in der vorliegenden Finanzplanung vorerst nicht berücksichtigt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Der Nahverkehr in Schleswig-Holstein wird aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Dazu zählen in erster Linie die Regionalisierungsmittel, aus denen in 2018 rund 267 Millionen Euro bereitgestellt werden. In 2017 wurde das Sondervermögen „MOIN.SH“ errichtet, dem nicht verbrauchte Regionalisierungsmittel zugeführt werden können, die in Folgejahren insbesondere zur Finanzierung von Großprojekten genutzt werden sollen. Zunächst ist eine Zuführung aus nicht verbrauchten Regionalisierungsmitteln des Jahres 2017 im Umfang von 20 Millionen Euro erfolgt. Darüber hinaus werden in 2018 aus Haushaltsüberschüssen weitere Mittel in Höhe von 32 Millionen Euro dem Sondervermögen zugeführt. Die nach IMPULS II noch ausstehenden 8 Millionen Euro sollen durch künftige Haushaltsüberschüsse prioritär erwirtschaftet werden.

Um den öffentlichen Verkehr zu fördern, sollen Lücken geschlossen, Takte verdichtet, die Qualität erhöht und vor allem aber die verschiedenen Verkehrsmittel besser miteinander verknüpft werden. Zu den herausragenden Infrastrukturprojekten der kommenden Jahre gehören die S-Bahn-Linie S 4 zunächst von Bad Oldesloe nach Hamburg und die S 21 von Kaltenkirchen nach Hamburg. Weitere Projekte zur Förderung des ÖPNV sind die Weiterentwicklung des Schleswig-Holstein-Tarifs und der Echtzeitinformation/Anschlussicherung sowie der Ausbau der Marke „nah.sh“.

LNG Terminal und Vielzweckhafen Brunsbüttel

Seit 2010/2011 wird an die Realisierbarkeit des Vielzweckhafens (VZH) in Brunsbüttel geprüft. Vorsorglich ist im Haushalt 2018 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 44 Millionen Euro mit Fälligkeiten in den Jahren 2019 bis 2022 ausgebracht.

Inzwischen hat die German LNG Terminal GmbH Planungen für die Errichtung eines LNG-Importterminals (Liquefied Natural Gas) am Standort Brunsbüttel aufgenommen.

Eine vertiefte Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorhaben „Vielzweckhafen Brunsbüttel“ und „LNG-Terminal“ ergab, dass die Projekte nebeneinander nicht umsetzbar sind. Im Rahmen der Simulation wurde festgestellt, dass die dann gegebenen Abstände des (vorhandenen) Elbehafens, des LNG-Terminals und des Vielzweckhafens zu gering wären, um von der Schifffahrt noch sicher anlaufbar zu sein. Um die Realisierung des derzeit aussichtsreichen Vorhabens LNG-Terminal nicht zu gefährden, wurde die Weiterarbeit am Projekt Vielzweckhafen zunächst gestoppt.

Inzwischen steht fest, dass im Jahr 2019 noch keine Haushaltsmittel benötigt werden. Daher ist im Haushaltsentwurf 2019 eine Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten ab 2020 vorgesehen.

Krankenhausbaumaßnahmen

Nach dem KHG haben Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind, grundsätzlich einen Anspruch auf eine Investitionsförderung durch das Land. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken. Die Investitionsförderung ist unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses; sie erfolgt sowohl im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Förderung als auch im Rahmen einer Einzelprojektförderung.

Um eine flächendeckende und wohnortnahe medizinische Versorgung zu sichern, werden jährlich Krankenhausbaumaßnahmen in einem Umfang von 40 Millionen Euro im Rahmen von Einzelprojekten gefördert. Dies geschieht aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung und Krankenhausfinanzierung der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Für die Priorisierung von Fördermaßnahmen gibt es ein abgestimmtes, festgelegtes Verfahren auf der Basis von Auswahlkriterien, wie z. B. Erfüllung des Versorgungsauftrages laut Krankenhausplan, Sicherstellung der Versorgung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, Stärkung einer wohnortnahen Versorgung, Fallzahl- und Fachkräfteentwicklung, Kooperationen, Netzwerkstruktur etc.

Weitere Krankenhausbaumaßnahmen (Einzelprojekte) wurden in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich 10 Millionen Euro in Form von Landeszuwendungen direkt aus dem Landeshaushalt gefördert. Dieses Programm wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 mit insgesamt 35 Millionen Euro Landesmitteln aufgestockt und bis zum Jahr 2020 verlängert. Mit dieser Aufstockung sollen insbesondere Investitionsvorhaben an Krankenhäusern mit einem Flüchtlingsbezug gefördert werden. Darüber hinaus werden insgesamt 554 Millionen Euro für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen des Infrastrukturprogramms IMPULS zur Verfügung gestellt, an deren Finanzierung sich die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Ausführungsgesetz zum Krankenhausfinanzierungsgesetz zur Hälfte mit 277 Millionen Euro beteiligen. In 2016 und 2017 wurden bereits 19,8 Millionen Euro investiert. Insgesamt sollen aus IMPULS in 2018 rund 11,5 Millionen Euro, in den Jahren 2019 bis 2027 jährlich 50 Millionen Euro und in den Jahren 2028 bis 2030 insgesamt noch einmal rund 72,7 Millionen Euro dazu beitragen, den Investitionsstau abzubauen.

Zusätzlich zur Investitionsfinanzierung auf Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes stehen ab dem Haushaltsjahr 2018 weitere Landesmittel ohne Kofinanzierung für den Auf- und Ausbau der sektorenübergreifenden medizinischen Versorgung zur Verfügung. Diese Mittel sind u. a. für den Ausbau der Notfallversorgung in Portal- und KV-Anlaufpraxen sowie

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

für psychiatrische Institutsambulanzen vorgesehen. Bislang sind im Jahr 2018 dafür 3,3 Millionen Euro, für 2019 6,7 Millionen Euro und bis 2022 weitere 7,9 Millionen Euro veranschlagt. Insgesamt steht ein Betrag in Höhe von 50 Millionen Euro zur Verfügung.

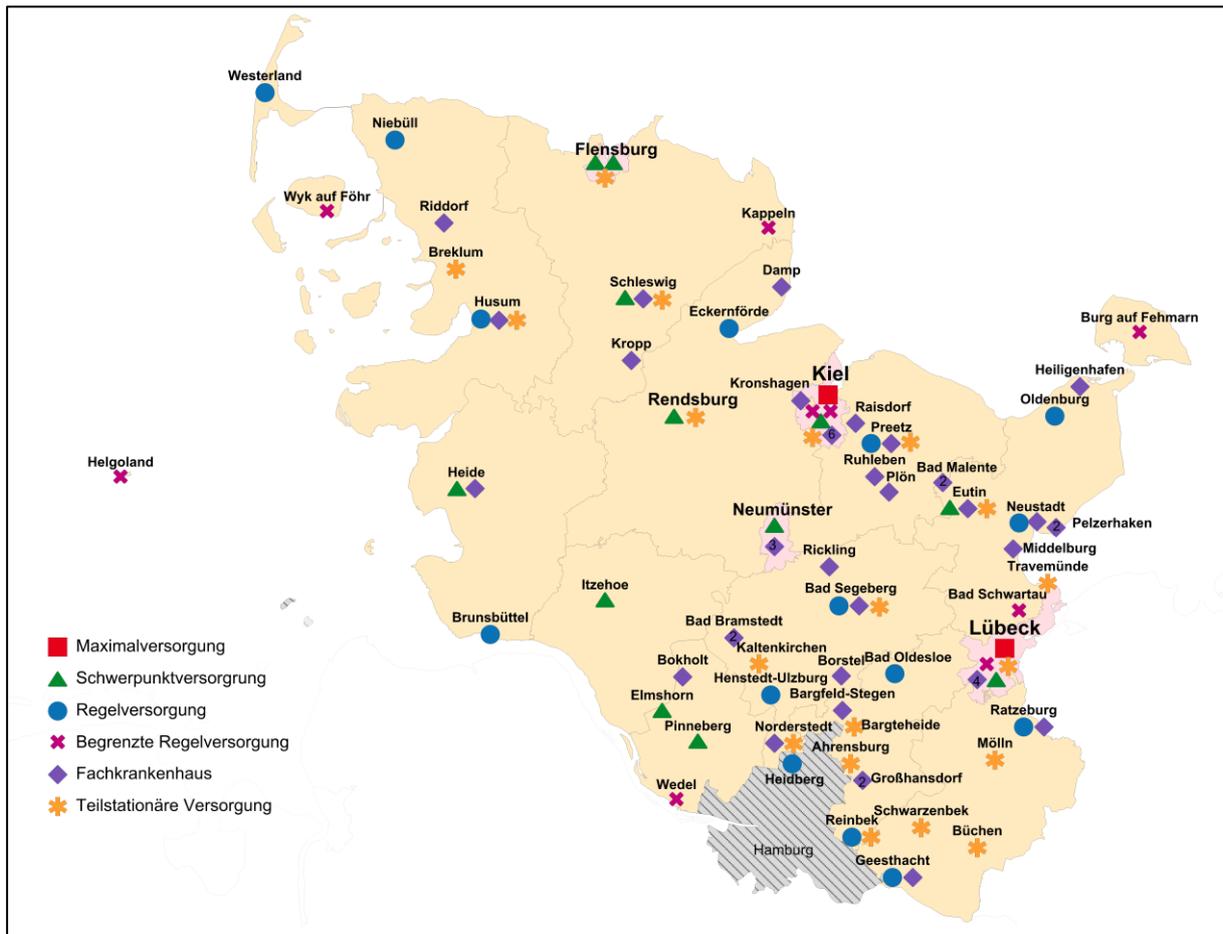
Darüber hinaus werden die Krankenhäuser ab 2018 jährlich mit weiteren 45,4 Millionen Euro für kurz- und mittelfristige Anlagegüter bzw. für Mietzuschüsse gefördert. Die Mittel werden zu gleichen Teilen vom Land und den Kommunen aufgebracht.

In Schleswig-Holstein werden an 92 Krankenhausstandorten pro Jahr rund 600.000 Patienten in gut 15.000 Planbetten vollstationär versorgt. Zusätzlich verfügt das Land über mehr als 1.600 tagesklinische Plätze.

Stand 1. Januar 2017 ¹³	Krankenhausstandorte	Betten	Plätze	Betten/Plätze gesamt
Maximalversorgung	2	2.200	150	2.350
Schwerpunktversorgung	14	5.554	494	6.048
Regelversorgung	16	3.171	236	3.407
Begrenzte Regelversorgung	8	355	10	365
Fachkrankenhäuser	52	3.740	796	4.536
Gesamt	92	15.020	1.686	16.706

¹³ Fortschreibung geplant für 2019

Standorte der Plankrankenhäuser in Schleswig-Holstein:



Aufgrund des erheblichen Investitionsstaus konzentriert sich die Förderung auf die für die Versorgung unerlässlichen Bereiche und besondere Herausforderungen. Dazu gehören z.B. Intensivstationen, OP-Bereiche und die Notfallversorgung. Gleichzeitig unterstützt das Land aber auch neue Entwicklungen in der Versorgungslandschaft, wie z.B. wohnortnahe, gestufte Versorgungskonzepte und den Ausbau von Tageskliniken.

Städtebauförderung

Die von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragene Städtebauförderung ist ein erfolgreiches Steuerungs- und Finanzierungsinstrument einer nachhaltigen Struktur- und Stadtentwicklungspolitik. Sie unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Entwicklung dem ökonomischen, demografischen und ökologischen Wandel anzupassen und ihre baukulturelle Identität zu wahren. Die Städtebauförderung ist bei der Bewältigung dieser komplexen stadtentwicklungspolitischen Aufgabe ein erfolgreiches Mittel, da sie mehrere Politikbereiche wie Wirtschafts-, Sozial- und Infrastrukturpolitik mit dem Städtebau intelligent verbindet und räumlich koordiniert. Sie schafft lokale und regionale Identität, indem sie vor allem die

Innenstädte und Ortszentren sichert und entwickelt. Zudem werden bis zu 90 Prozent aller öffentlichen Aufträge insbesondere an mittelständische Unternehmen aus der Stadt oder der Region vergeben.

Die Bundesfinanzhilfen für das Programmjahr 2018 (Abwicklung 2018 bis 2022) werden vollständig kofinanziert. An diesem Ziel wird auch für die nachfolgenden Programmjahre ab 2019 festgehalten. Für das Programmjahr 2018 wird der Bund den Ländern Bundesfinanzhilfen in Höhe von 790 Millionen Euro bereitstellen. Die Städtebauförderung wird laut dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 26. Juni 2018 im Bundeshaushalt ab 2019 auf dem Niveau des Jahres 2018 stabilisiert. Dies gilt auch für die Weiterführung des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“. Der erforderliche Bedarf an Landesmitteln für die Jahre 2019 ff. beträgt insgesamt rund 21 Millionen Euro p.a. und ist in der Finanzplanung berücksichtigt.

Wohnraumförderung

Die Wohnraumförderung ist ein zentrales Instrument zur Steuerung und Finanzierung einer nachhaltigen Wohnungspolitik. Sie unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Entwicklung den sich wandelnden demografischen und ökonomischen Bedingungen anzupassen. Auch ökologische Ziele werden verfolgt. Die Wohnraumförderung ist bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums ein erfolgreiches Mittel, weil sie attraktive Finanzierungsangebote für Wohnraumschaffende zur Verfügung stellt und damit trotz eines schwierigen Marktumfeldes günstige Mietpreise ermöglicht. Zudem werden bis zu 70 Prozent aller Mittel insbesondere an mittelständische Unternehmen aus der Stadt oder der Region vergeben.

Aus den Entflechtungsmitteln, die Schleswig-Holstein nach dem Entflechtungsgesetz bis zum Jahr 2019 vom Bund erhält, werden jährlich 12,6 Millionen Euro für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt. Ab 2020 werden diese Mittel aus der zusätzlichen Beteiligung der Länder an Umsatzsteuer fortgeführt.

Außerdem erhält Schleswig-Holstein vom Bund in den Jahren 2016 bis 2019 je 12,2 Millionen Euro auf Grundlage des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sowie je 17 Millionen Euro in 2017 und 2018 auf Grundlage des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.

Damit werden im Jahr 2018 insgesamt 41,8 Millionen Euro und in 2019 insgesamt rd. 24,8 Millionen Euro Bundesmittel für die Wohnraumförderung eingesetzt. Der Bund beabsichtigt, die Förderung für 2019 auf dem Niveau des Jahres 2018 fortzusetzen. Damit würde Schleswig-Holstein für 2019 weitere 17 Millionen Euro erhalten.

In den Jahren 2020 und 2021 kann Schleswig-Holstein mit Einnahmen von jeweils rd. 34 Millionen Euro für die soziale Wohnraumförderung rechnen. Diese Mittel sind bereit in der Finanzplanung berücksichtigt. Durch eine geplante Änderung des Grundgesetzes wäre es dem

Bund zukünftig möglich, Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Außerdem stellt das Land für das Zuschussprogramm „Mietwohnungsneubau“ in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Millionen Euro zur Verfügung.

Digitalisierung

Schleswig-Holstein soll zu einer digitalen Vorzeigeregion werden. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl digitale Verwaltungsinnovation als auch strukturierte und schnelle Digitalisierung in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Hierfür hat die Landesregierung ein Digitalisierungskabinett eingerichtet. Das Digitalisierungskabinett ist ein Fachkabinett, das durch übergreifende Steuerung die Ressortinteressen bündelt. Das Digitalisierungskabinett steuert hierbei vornehmlich neue Maßnahmen und neue Projekte mit deutlichem Veränderungscharakter: Politische Steuerung ist dort notwendig, wo durch neue Technologien und Kenntnisse etablierte Vorgehensweisen oder der rechtliche und organisatorische Umgang mit Technologie grundlegend geändert werden müssen.

Digitalisierung im Kontext des Digitalisierungskabinetts umfasst sowohl die aus Fragen der Verwaltungsmodernisierung entstehende Notwendigkeit digitaler Geschäftsprozesse in der öffentlichen Verwaltung Schleswig-Holsteins als auch die aus dem digitalen Wandel der Gesellschaft entstehenden Fragestellungen und Aufgaben der Landesregierung.

Beispielsweise hat der Gesetzgeber in der letzten Legislaturperiode das Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) erlassen. Dieses sieht eine proaktive Informationspflicht der Landesbehörden in einem zentralen und elektronischen Informationsregister vor, um Informationen zum freien Abruf durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereitzuhalten. Bereits seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des IZG-SH sind die Landesbehörden angehalten, die entsprechenden Informationen zu „sammeln“, um diese ab dem 1. Januar 2020 in das noch zu schaffende zentrale, elektronische Register einpflegen zu können.

Im Rahmen der Digitalisierung werden in 2018 in allen Ressorts neben solchen zentral gesteuerten Maßnahmen auch eigene Digitalisierungsprojekte eingeleitet oder durchgeführt werden. In 2018 konnten bereits die ersten 10 Millionen Euro aus dem Haushaltsüberschuss 2017 insbesondere für die digitale Ausstattung der Landespolizei bereitgestellt werden. Ab 2018 werden erste Möglichkeiten der Förderung von Start-Ups oder des digitalen Mittelstandes durch die Einführung eines Digitalisierungspreises oder einer Investitionsförderung geschaffen. Für diese Aufgaben sind im Einzelplan 14 rund 0,3 Millionen Euro eingeplant.

Im Sinne eines kohärenten strategischen Ansatzes werden Ressortinitiativen zentral vom Digitalisierungsministerium koordiniert und unterstützt. Hierfür werden in 2018 eine Digita-

lisierungsstrategie (als Weiter- und Fortentwicklung der Digitalen Agenda) sowie ein Digitalisierungsprogramm entwickelt. Die Digitalisierungsstrategie dient hierbei als politischer und fachlicher Rahmen für das Digitalisierungsprogramm, in dem konkrete Projekte und Maßnahmen dargestellt werden, welche im Rahmen der Finanzplanung verstärkt ab 2019 in die Umsetzung gehen sollen. Dafür sollen mit dem Haushaltsentwurf 2019 bereits 10 Millionen Euro aus dem 2018 verabschiedeten IMPULS–Sofortprogramm zur Verfügung gestellt werden.

Breitband

Als erstes und bislang immer noch einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein als Kernaussage seiner Breitbandstrategie kein Bandbreitenziel, sondern ein Infrastrukturziel formuliert: Bis 2025 sollen alle Haushalte und Unternehmen im Lande mit Glasfasernetzen im Sinne von Fiber to the Home (FTTH: Glasfaser bis in die Haushalte) bzw. Fiber to the Building (FTTB: Glasfaser bis in die Gebäude) versorgt sein.

Neben der Förderung aus IMPULS-Mitteln in Höhe von 65 Millionen Euro ist eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (Grundversorgung) und aus Mitteln des Bundes möglich.

Die Breitbandprojekte haben einen sehr aufwendigen planerischen Vorlauf und werden über mehrere Jahre umgesetzt. Vorgesehen ist, dass die Projektträger im Jahr 2018 die Vorarbeiten für die Bewilligung der Förderbescheide leisten. Die eigentliche Projektumsetzung erfolgt dann in den Jahren 2019 und 2020. Daneben werden die bereits mit Mitteln des ELER bewilligten Projekte abgewickelt.

Informations- und Kommunikationstechnologien (IT)

Die IT des Landes Schleswig-Holsteins ist zentral organisiert, um die Ressortinteressen übergreifend zu bündeln und zu koordinieren. Das Ausgabevolumen im Einzelplan 14 für 2019 beträgt rund 191,0 Millionen Euro. Ein weiterer stufenweiser Anstieg des Budgets wird angestrebt.

Die Schwerpunkte liegen im Ausbau der zentralen Infrastrukturdienste, wie dem Glasfaserausbau im Landesnetz, inklusive der Anbindung der schleswig-holsteinischen Schulen, dem W-LAN Ausbau und der Modernisierung von LAN-Netzinfrastrukturen in den Landesbehörden. Diese zentralen Maßnahmen sind mit einem geplanten Ausgabenvolumen von rund 75,0 Millionen Euro jährlich die Grundlage für die Fachverfahren der Ressorts, den Maßnahmen des E-Government und den neuen Anforderungen der Digitalisierung. Davon werden für den Betrieb und die Pflege des „Landesnetz 2020“ mit „Schulen ans Netz“ in 2018 und 2019 durchschnittlich 25,0 Millionen Euro verwendet.

Zu den zentralen Maßnahmen gehören in den nächsten 5 Jahren auch der Ausbau zum landesweiten Einsatz der elektronischen Akte sowie die Digitalisierung und der Einsatz der elektronischen Personalakte.

Hinzu kommen umfangreiche IT-Maßnahmen in den Ressorts, die ihre Verwaltungsarbeit zunehmend über IT abwickeln, wie z.B. der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich der Justiz und der polizeilichen Fachverfahren wie Cybercrime sowie Ausstattung der IT-Beweissicherung. Der finanzielle Anteil für Fachinfrastrukturen und –verfahren ist in 2019 mit über 103,0 Millionen Euro geplant. Nähere Informationen können dem Gesamtplan für IT und Digitalisierung 2019 entnommen werden.

Zukunftsfähigkeit der Justiz erhalten

Die Verpflichtung aus Artikel 69 Landesverfassung sowie den einschlägigen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften, den elektronischen Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes zum 1. Januar 2018 zu eröffnen, ist fristgerecht erfüllt worden. Im nächsten Schritt sehen alle Verfahrensordnungen der Justiz vor, dass die Verfahrensakten spätestens ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden. Hierfür ist die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung flächendeckend in der Justiz zu implementieren. Zu diesem Zweck wurde im MJEVG die erforderliche Projektstruktur geschaffen und unter Einbeziehung u.a. der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Personalvertretungen, des Zentralen IT-Managements und des ULD die Entscheidung für die EDV-technische Lösung getroffen. In den kommenden Jahren ist diese ursprünglich für die Justiz in Baden-Württemberg entwickelte Software auf die hiesigen Verhältnisse anzupassen und in den 41 Gerichten und fünf Staatsanwaltschaften flächendeckend technisch und organisatorisch einzuführen. Die Arbeitsplätze und Sitzungssäle sind dementsprechend anzupassen und auszustatten.

6.2 Bildung und Betreuung

Lehrerstellen, Bildungsbonus, Schulassistenz und Vertretungsfonds

Im Jahr 2018 wurden zur Sicherung der Unterrichtsversorgung insbesondere auch vor dem Hintergrund der hohen Zahl schulpflichtiger Flüchtlinge 395 neue Stellen geschaffen. Abweichend von den ursprünglichen Planungen wurde auf den Abbau von 495 Stellen verzichtet. Zur Erreichung des Ziels einer hundertprozentigen Unterrichtsversorgung werden die für das Jahr 2019 ursprünglich vorgesehenen 439 Stelleneinsparungen ebenfalls nicht weiter verfolgt. Der Haushaltsentwurf 2019 sieht zudem vor, 234 neue Stellen zu schaffen, um die Bedarfe für die Inklusion, der Verbesserung des Unterrichtsangebotes in den Grundschulen, für Koordinierungsaufgaben während des Übergangs von G 8 zu G 9, für Bildungsberater/innen, Psychologen und Coaches in den Regionalen Berufsbildungszentren und Beruflichen Schulen sowie im DaZ-Bereich abzudecken.

Zur Unterstützung von Schulen in sozial belasteter Umgebung wird ein Bildungsbonus mit aufwachsenden Mitteln vorgesehen (2019: 2,0 Millionen Euro, 2020: 8,0 Millionen Euro, 2021: 9,0 Millionen Euro, 2022 ff: 10,0 Millionen Euro).

In den Folgejahren wird zu prüfen sein, inwieweit weitere Stellenerfordernisse bedarfsgerecht nachgesteuert werden. Für die Schulische Assistenz im Grundschulbereich werden im Jahr 2019 Mittel im Umfang von 14,4 Millionen Euro bereitgestellt, um die inklusive Beschulung qualitativ zu verbessern. Eine inklusive Schule soll nicht allein durch Lehrkräfte (Fachlehrkräfte, Sonderschullehrkräfte) gestaltet werden, sondern sie bedarf perspektivisch einer multiprofessionellen Ausstattung. Dazu gehört auch nichtlehrendes Personal, das Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte unterstützt.

Der Vertretungsfonds wird mit 12,1 Millionen Euro fortgeführt.

Ganztagsschulen und Betreuungsangebote

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2022 ein verlässliches Ganztagsangebot an allen Grundschulen einzurichten und die Qualität sowie die Finanzierung der Angebote zu vereinheitlichen. Um die Grundschulen, die bisher kein schulisches Angebot für die Nachmittagsbetreuung haben, sowie die Träger der Schulen mit Betreuungsangeboten in der Primarstufe bei der Weiterentwicklung zur Offenen Ganztagschule zu unterstützen und um alle förderfähigen Anträge berücksichtigen zu können, werden im Jahr 2019 zusätzlich rund 0,8 Millionen Euro bereitgestellt. Für Erstattungen für schulische Mittagsverpflegung („Kein Kind ohne Mahlzeit“) werden erneut 1,5 Millionen Euro eingestellt. Im Jahr 2019 stehen somit für Ganztagschulen, Betreuungsangebote sowie für die Servicestrukturen und die Qualitätsentwicklung Finanzmittel in Höhe von rund 16,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Schulsozialarbeit

Nach dem Auslaufen der Bundesfinanzierung (2011 bis 2013) wurden die hierfür bisher eingesetzten Mittel um 13,2 Millionen Euro auf 17,8 Millionen Euro erhöht. 13,2 Millionen Euro sind für Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Schulträger für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vorgesehen. Mit 4,6 Millionen Euro werden darüber hinaus Personal- und Sachkosten für Schulsozialarbeit insbesondere an Grundschulen finanziert. Im Jahr 2018 wurde eine Erhöhung um 1,5 Prozent berücksichtigt, um einen Einstieg zur Übernahme von Tarifmitteln für das eingesetzte Personal sicherzustellen. Die im Jahr 2018 eingestellten rund 18,1 Millionen Euro werden auch im Jahr 2019 für Schulsozialarbeit eingesetzt.

Bildungsmaßnahmen

Die MINT-Förderung sowie die Förderung von leistungsstarken und begabten Schülerinnen und Schülern werden mit 0,5 Millionen Euro fortgeführt.

Neustrukturierung der Kita-Finanzierung

Der quantitative und qualitative Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt hat einen zunehmenden gesellschaftlichen Stellenwert erhalten. Er ist wichtig für die frühkindliche Bildung und zudem für viele Eltern unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem 1. August 2013 haben Eltern zudem einen Rechtsanspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in Krippe und Tagespflege, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, werden seit 2008 die Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuungskapazitäten durch Bund und Land unterstützt. Seit 2008 konnten so in Schleswig-Holstein bereits mehr als 18.600 zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege geschaffen werden. Der Ausbau entwickelt sich dynamisch und ist noch nicht abgeschlossen.

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die Investitionen bereitgestellt. Mehr als 240 Millionen Euro sind so bislang von Bund (111 Millionen Euro seit 2008) und Land (129 Millionen Euro seit 2011) in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren weitere Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können. Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ rd. 37 Millionen Euro bereit. Das Land plant, darüber hinaus im Jahr 2019 zusätzlich 10 Millionen Euro aus dem 2018 verabschiedeten IMPULS-Sofortprogramm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Neben der investiven Förderung gewährt das Land den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch eine Betriebskostenförderung für Kinder unter drei Jahren. Seit 2014 gewähren Land und Bund jeweils jährlich 25,87 Millionen Euro. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 werden die Konnexitätsansprüche der Kommunen mit den zusätzlichen Zahlungen von 80 Millionen Euro in 2018 und 95 Millionen Euro in 2019 pauschal abgegolten. Im Vergleich zu den 50,4 Millionen Euro im Jahr 2017 werden damit den Kommunen für die Jahre 2018 und 2019 zusätzliche 75 Millionen Euro an Konnexitätsausgleichsmitteln zur Verfügung gestellt.

Ebenso wie bei den Kindern unter drei Jahren gewährt das Land den Kommunen eine Betriebskostenförderung für Kinder über drei Jahren. Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Millionen Euro zur Förderung der Betriebskosten bereit. Diese Summe wurde im Jahr 2017 auf 80 Millionen Euro aufgestockt. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar

2018 erhöhte das Land diese Förderung im Jahr 2018 auf 95 Millionen Euro. Im Jahr 2019 erhöht das Land seine Förderung nochmals auf dann 100 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2019 zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels 28 Millionen Euro, 7,3 Millionen Euro als Ausgleich für die Betreuung von Flüchtlingskindern und 300.000 Euro als Zuschüsse zum Hortmittagessen bedürftiger Kinder gemäß § 28 FAG. Außerdem erhalten die Kommunen die verbleibenden Betreuungsgeldmittel, die der Bund in den Jahren 2016 bis 2018 den Ländern zur Verfügung stellt. Das Land setzt sich für eine über den Zeitraum hinausgehende Bereitstellung der Mittel durch den Bund ein. Im Jahr 2019 ist Vorsorge in der Finanzplanung getroffen für den Fall, dass der Bund die Zahlungen nicht fortsetzen wird.

Die Landesregierung hat sich auf eine Neustrukturierung der Kita-Gesetzgebung verständigt. Im Zuge der Kita-Reform soll die Kita-Gesetzgebung in einem breiten Beteiligungsprozess von Land, Kommunen, Trägern und Eltern bis zum Kita-Jahr 2020/2021 neu geordnet werden. Hauptziele sind die Entlastung von Familien und Kommunen, die Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen und die Schaffung eines bürokratiearmen und transparenten Finanzierungssystems. Die Elternbeiträge sollen erstmalig gesetzlich begrenzt werden. Im Zuge dieser Neuordnung ist geplant, bis zum Jahr 2022 zusätzlich 481 Millionen Euro Landesmittel für die Kita-Finanzierung bereitzustellen. Mit 136 Millionen Euro sollen die Eltern entlastet werden, mit weiteren 135 Millionen Euro soll der Betriebskostenzuschuss des Landes an die Kommunen aufgestockt werden. Weitere 210 Millionen Euro sollen in Maßnahmen zur Steigerung der Qualität fließen, wobei ein Teilbetrag bereits im Jahr 2019 fließen wird, u.a. zur Personalverstärkung in den Elementargruppen.

6.3 Wissenschaft und Forschung

Grundfinanzierung der Hochschulen

Nachdem die Grundfinanzierung der schleswig-holsteinischen Hochschulen bereits 2013 um 5 Millionen Euro angehoben wurde, gab es 2016 eine weitere Erhöhung um 10 Millionen Euro. In den Jahren von 2017 bis 2019 wird die Grundfinanzierung jeweils um weitere 5 Millionen Euro angehoben. Darüber hinaus stellt die Landesregierung mit der Finanzplanung in den Jahren 2020 bis 2024 weitere Aufstockungen um jeweils 5 Millionen Euro jährlich aufwachsend zur Verfügung, um die Hochschulen strukturell zu stützen.

Hochschulpakt

Mit dem Hochschulpakt 2020 (HSP 2020) unternehmen Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern, den Fachkräftebedarf zu decken und damit die Innovationskraft Deutschlands zu erhöhen.

Insgesamt stellen Bund und Land während der Laufzeit des Hochschulpaktes hälftig Mittel in Höhe von 767,3 Millionen Euro für 33.165 zusätzliche Studienanfängerplätze in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern sieht für die dritte Phase des Hochschulpaktes (HSP III; Laufzeit 2016-2020, Ausfinanzierungsphase bis 2023) einen Betrag pro zusätzlicher Studienanfängerin bzw. -anfänger von 23.760 Euro jeweils verteilt auf 4 Jahre vor. Bereits in der letzten Legislaturperiode hat das Land zugesagt, ab dem Jahr 2022 die Finanzierung auf einem Niveau von 30 Millionen Euro zu verstetigen, auch um ggf. eine Phase IV kofinanzieren zu können.

Die bereit zu stellenden Landesmittel 2018 bis 2028 stellen sich demnach wie folgt dar (in Millionen Euro):

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
HSP II	6,8										
HSP III	35,5	45,3	42,7	30,6	20,4	10,0					
Fortführung					10,0	20,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
insgesamt	42,3	45,3	42,7	30,6	30,4	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0

Exzellenzstrategie

Das Land fördert mit erheblichen Mitteln die Spitzenforschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Für die Kofinanzierung der beiden eingeworbenen Exzellenzcluster und der Graduiertenschule in Trägerschaft der Christian-Albrechts-Universität (CAU) stellt das Land seit 2016 jährlich 3,8 Millionen Euro zur Verfügung.

Das neue Programm „Exzellenzstrategie“ schließt ab 2019 daran an. Auch hier ist das Ziel der Landesregierung, die Kofinanzierung für erfolgreiche neue Anträge zu sichern. Die CAU ist in der finalen Auswahlrunde in der Förderlinie „Exzellenzcluster“ mit drei Anträgen vertreten. Wenn davon mindestens zwei Anträge erfolgreich sind, besteht die Chance auf eine zusätzliche Förderung in der Förderlinie „Exzellenzuniversität“. Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden daher die bisherigen 3,8 Millionen Euro auf bis zu rund 8 Millionen Euro aufgestockt.

6.4 Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge

Das Land ist seiner humanitären Verpflichtung nachgekommen und hat die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt, um den ankommenden Flüchtlingen eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung zu schaffen, ihnen eine neue Heimat zu bieten und Integrationsmaßnahmen zu ergreifen. Für diese Aufgabe waren erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden.

Haushalt 2018

Der Haushalt 2018 sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 451 Millionen Euro vor. Der Haushaltsplanung wurde für das Jahr 2018 eine Zugangszahl an Asylbewerberinnen und –bewerbern von 6.120 (bundesweit 180.000) zugrunde gelegt. Für Erstattungsleistungen des Bundes (AsylbLG und Integrationspauschale) ist im Haushalt 2018 in Höhe von 35 Millionen Euro eine Globale Mehreinnahme eingestellt. Weiterhin wurden zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus 29 Millionen Euro, für eine Entlastung der Ausgaben bei den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen 11,9 Millionen Euro sowie für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 29,7 Millionen Euro zusätzlich vom Bund bereitgestellt.

Insgesamt sind im Haushalt 2018 Erstattungsleistungen in Höhe von rund 196 Millionen Euro eingestellt, davon rund 174 Millionen Euro vom Bund.

Haushaltsentwurf 2019

Für den Haushaltsentwurf 2019 wird ebenfalls eine Zugangszahl an Asylbewerberinnen und -bewerbern von 6.120 (bundesweit 180.000) zugrunde gelegt. Der Haushaltsentwurf 2019 sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 440 Millionen Euro vor. Gegenüber dem Haushalt 2018 sinken die Ausgaben damit um rund 11 Millionen Euro.

Im Einzelplan 11 sind Erstattungsleistungen des Bundes im Rahmen der Beteiligung an den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 16,5 Millionen Euro als Globale Mehreinnahme eingestellt. Weiterhin werden Integrationsmittel in Höhe von 68 Millionen Euro, 11,9 Millionen Euro zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und 12 Millionen Euro zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus als Einnahme berücksichtigt. Die für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung bereitgestellten 29,7 Millionen Euro nach Wegfall des Betreuungsgeldes entfallen ab 2019 nach derzeitiger Planung des Bundes. Insgesamt beteiligt sich der Bund mit rund 108 Millionen Euro an den asylbedingten Ausgaben.

6.5 Stärkung der Kulturlandschaft

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf (SHLM)

Im Rahmen der Weiterentwicklung der schleswig-holsteinischen Museumslandschaft wird die Förderung der Stiftung SHLM aufgestockt. Dazu zählt auch die 2018 erfolgreich abgeschlossene Sanierung des Wikinger museums Haithabu. Auf dem Gelände des Freilichtmuseums Molfsee entsteht ein neues Ausstellungsgebäude, an dem sich das Land mit einem Gesamtbetrag von 11,0 Millionen Euro beteiligt. Darüber hinaus wird ein Parkplatz für das Freilichtmuseum für 1 Million Euro mit Landesmitteln errichtet. Das Vorhaben ist zentraler Bestandteil der Zusammenlegung des Volkskundemuseums Hesterberg mit dem Freilichtmuseum Molfsee und präsentiert künftig Alltagskultur und Volkskunde unter einem Dach. Der Masterplan Gottorf zur Modernisierung der Schlossinsel mit prognostizierten Gesamtkosten

von 31,2 Millionen Euro wird hälftig durch den Bund und das Land bis voraussichtlich 2028 mit je 15,6 Millionen Euro finanziert.

Stiftung Schloss Eutin

Neben den Investitionszuschüssen für die laufende Bauunterhaltungen sind zusätzliche IMPULS-Mittel für die Stiftung Schloss Eutin vorgesehen, insbesondere für die Neugestaltung der Dauerausstellung im Schloss in Höhe von 1,0 Million Euro (2017-2020) und für die grundlegende Fundamentsanierung des Schlosses mit 2,1 Million Euro (2018-2022).

Erhalt der kulturellen Infrastruktur

Das Land beteiligt sich weiterhin an den Aufwendungen zum Erhalt der kulturellen Bauinfrastruktur. Neben dem Investitionsprogramm Kulturelles Erbe (IKE) wird es unter anderem auch konkret die Sanierung des St. Petri Dom zu Schleswig im Gesamtumfang von 4,1 Millionen Euro unterstützen. Der Schleswiger Dom zählt zu den bedeutendsten Baudenkmalern des Landes. Diese Maßnahme soll im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird die Kunsthalle Kiel mit Blick auf die Energieeffizienz und die Klimatisierung ertüchtigt. Aktuell sind dafür in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 2,2 Millionen Euro vorgesehen. Es zeichnet sich ab, dass der tatsächliche Mittelbedarf jedoch über den bisher berücksichtigten Mitteln liegen wird. Daher wird eine Anpassung der Planung nach erneuter Bedarfsermittlung erfolgen.

An der Sanierung und Modernisierung des größten Veranstaltungs- und Konzertsaaes in Schleswig-Holstein, der Musik- und Kongresshalle Lübeck, wird sich das Land mit einem Betrag in Höhe von 8,0 Millionen Euro beteiligen, davon sind 3,0 Millionen Euro in den Jahren 2017 und 2018 zur Verfügung gestellt worden. In 2019 sollen für den Um- und Anbau an dem Gebäude „Heimat“ zu einer Theaterspielstätte in Schleswig 2,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Sanierung und Modernisierung des Konzertsaaes des Kieler Schlosses ist in der Finanzplanung mit 8 Millionen Euro vorgesehen. Der Landesanteil wird unter der Bedingung gezahlt, dass die Landeshauptstadt Kiel und private Investoren sich in jeweils gleicher Höhe beteiligen. Sollte der Finanzierungsbedarf über 24 Millionen Euro hinausgehen, beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein zur Hälfte an den weiteren Kosten, wenn die Landeshauptstadt Kiel die andere Hälfte übernimmt. Dieser bislang nicht bezifferbare Bedarf wird aus den 180 Millionen Euro für Bedarfsanpassungen in IMPULS finanziert werden.

Weitere IMPULS-Mittel werden in dieser Legislaturperiode in Höhe von insgesamt 5,0 Millionen Euro zusätzlich für Kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt. Damit wird ab 2018 ein Investitionsprogramm Freie Kulturszene und kleine Kultureinrichtungen inkl. Abwicklungskosten in Höhe von 2,5 Millionen Euro aufgelegt. Für die Freianlagen und den Parkplatz des Freilichtmuseums Molfsee werden 1 Million Euro zur Verfügung gestellt, für die Errichtung eines

(digitalen) Hauses der Landesgeschichte werden 1,1 Millionen Euro eingeplant und für das Investitionsprogramm Kulturelles Erbe ist eine einmalige Verstärkung in 2018 veranschlagt.

6.6 Küstenschutz und Katastrophenschutz

Küstenschutz

Die Investitionen in den Küstenschutz sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Daseinsvorsorge von rund 354.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes. Es wird ein Viertel der Landesfläche und Sachwerte von 48 Milliarden Euro vor Sturmfluten und Küstenabbruch geschützt. Zur Erfüllung der aktuellen Sicherheitsanforderungen und zur Anpassung an den im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Meeresspiegelanstieg sind gemäß dem Generalplan Küstenschutz von 2012 und aktueller Entwicklungen ab 2018 noch rund 90 km Landes-schutzdeiche mit geschätzten Kosten in Höhe von rund 285 Millionen Euro zu verstärken. Hinzu kommen die unausweichlichen notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Deichvorland, Sandvorspülungen und zum Erhalt der Inseln und Halligen sowie die Förderung des kommunalen und Verbandsküstenschutzes mit Ausgaben von jährlich rund 30 Millionen Euro. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen Schleswig-Holstein 2019 rund 39,6 Millionen Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK, davon rund 8,3 Millionen Euro aus dem GAK-Sonderprogramm „Klimawandel und Küstenschutz“) zur Verfügung. Zusammen mit weiteren rund 2,6 Millionen Euro EU-Mitteln und 7,1 Millionen Euro aus dem Sondervermögen IMPULS belaufen sich die investiven Küstenschutzmittel in 2019 auf insgesamt 49,3 Millionen Euro.

Hinzu kommen noch jährlich rund 23 Millionen Euro Landesmittel für die Unterhaltung der landeseigenen Küstenschutzanlagen, so dass sich die Gesamtausgaben für den Küstenschutz in Schleswig-Holstein im Jahre 2019 ohne zusätzliche IMPULS-Mittel voraussichtlich auf rund 72,3 Millionen Euro belaufen.

Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte. Als untere Katastrophenschutzbehörden (UKB) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte den Vollzug des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSchG) als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Gemäß § 34 LKatSchG und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes gewährt das Land im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen an die Kreise und kreisfreien Städte für zentrale Förderungsmaßnahmen und die Durchführung von Schwerpunktaufgaben im Katastrophenschutz. Die Förderquote beträgt je nach der aktuellen Schwerpunktbildung 50 bis 90 Prozent. Beschaffungen, die der landes-

weit einheitlichen Ausstattung der Einheiten dienen, können darüber hinaus mit bis zu 100 Prozent der anfallenden Gesamtausgaben gefördert werden.

Von den derzeit 804 im Katastrophenschutz befindlichen Fahrzeugen sind 287 Fahrzeuge älter als 20 Jahre. Die Fahrzeuge sowie auch die Ausrüstung entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Darüber hinaus verfügen diese Fahrzeuge nicht über die heute üblichen Sicherheitsstandards. Um einen wirkungsvollen Katastrophenschutz flächendeckend zu erhalten, ist eine zeitnahe Auflösung des Investitionsstaus zwingend notwendig. Als Ergebnis einer strategischen Neuausrichtung des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein sollen 268 Fahrzeuge im Rahmen eines Investitionsprogrammes mit einem Volumen von insgesamt 50,56 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2027 ersetzt werden, davon 186 mit Kofinanzierung durch die UKB und 82 durch das Land. Der Landesanteil insgesamt beträgt 37,46 Millionen Euro und ist in der Finanzplanung enthalten.

Bei der geplanten Beschaffung durch das Land wird die Leistungsbeschreibung des Bundes (einheitliche Fahrzeugtypen mit einheitlicher Ausstattung) zugrunde gelegt und damit Einheitlichkeit erreicht. Für die Ausbildung der Helferinnen und Helfer können somit einheitliche Ausbildungskonzepte Anwendung finden, so dass Personal im Bedarfsfall flexibel eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus beschäftigt sich das Land im Bereich des Schutzes Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) schwerpunktmäßig mit der Möglichkeit eines flächendeckenden, langanhaltenden Stromausfalls. Unter KRITIS werden Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon verstanden, die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, da durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten könnten. Der Elektrizitätsversorgung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, da sie als Basisinfrastruktur die Grundlage für die Funktionsfähigkeit anderer lebenswichtiger Infrastrukturdienstleistungen bildet. In den Jahren 2020 bis 2022 werden die Katastrophenschutzeinheiten mit insgesamt 15 leistungsfähigen Notstromanhängern ausgestattet, um im Katastrophenfall einzelne Versorgungsinselformen schaffen zu können, in denen dann Elektrizität zur Verfügung steht. Dafür sind insgesamt 3 Millionen Euro vorgesehen.

6.7 Sport

Sport in unserem Land mit seinen rund 2.600 Vereinen und 774.000 Mitgliedern ist einer der Grundpfeiler für ein gemeinwohlorientiertes Zusammenleben. Rund 80.000 Ehrenamtliche engagieren sich im Bereich Sport und in diesem Zusammenhang für gesellschaftliche Belange wie Umweltschutz, Flüchtlingshilfe, demographischen Wandel, Gesundheit oder Erziehung.

Die Sportstättenstatistik des Landes aus 2014 wies aus, dass bei Sportstätten in Schleswig-Holstein ein hoher Sanierungsstau besteht. Zur Reduzierung des Investitionsstaus bei den kommunalen Sportstätten hat das Land ein Förderprogramm für die Kommunen aufgelegt.

Seit 2017 können hier jährlich 2,75 Millionen Euro aus IMPULS abgerufen werden. Diese Förderung wird um 7,5 Millionen Euro in den Jahren 2018 und 2019 erhöht.

Weiter stehen seit 2017 insgesamt 15 Millionen Euro zusätzlich für die Sportstätteninfrastruktur zur Verfügung. Davon sind bis zu 7 Millionen Euro für den Ausbau des Holstein-Stadions in Kiel vorgesehen. Die Richtlinie über die Förderung von Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung regelt die Vergabe der verbleibenden 8 Millionen Euro. Weitere 10 Millionen Euro aus IMPULS werden für den Ausbau des Holsteinstadions – unter der Bedingung der Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel und privater Investoren in jeweils gleicher Höhe – eingeplant. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls die Mittel für die Förderung des Breitensports aus IMPULS um 10 Millionen Euro aufgestockt, wovon 4 Millionen Euro bereits 2018 zur Verfügung gestellt werden und 6 Millionen Euro für 2019 im Haushaltsentwurf vorgesehen sind.

Aus Lotteriezweckabgaben erhält der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) jährlich einen Anteil von 7,2 Millionen Euro. Darüber hinaus wird dem LSV jährlich ein Betrag von 0,8 Millionen Euro für die Förderung vereinseigener Sportstätten zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen sollen helfen, sukzessive den Zustand der vereinseigenen Sportstätten im Land zu verbessern und ein qualitativ deutlich verbessertes Sportangebot zu ermöglichen. Außerdem erhält der LSV seit 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Millionen Euro zur Förderung des Sports.

Das Land Schleswig-Holstein soll sich darüber hinaus zum Sportland Schleswig-Holstein entwickeln. Dazu wird in den nächsten Jahren ein Sportentwicklungsplan aufgestellt, der sowohl die zukünftige Entwicklung des Hochleistungs- als auch des Breitensports umfassen wird. Für die Bevölkerungsbefragung und die Sportentwicklungsplanung stehen in den Jahren 2018 bis 2020 Landesmittel in Höhe von 0,4 Millionen Euro zur Verfügung.

6.8 Bewältigung der Altschuldenproblematik

Die Landesregierung hat in den Verhandlungen zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gefordert, dass sich der Bund an der Einrichtung eines Altschuldentilgungsfonds beteiligen soll. Im Ergebnis war und ist ein bundesweiter Altschuldentilgungsfonds aktuell nicht durchsetzungsfähig.

Deshalb muss sich das Land vermutlich nun aus eigener Kraft der Herausforderung der Bewältigung der Altschulden stellen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass neben 26,4 Milliarden Euro Altschulden auch ein Sanierungsstau für die öffentliche Infrastruktur von 4,85 Milliarden Euro aufgezeigt wurde, den es abzubauen gilt, sowie Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen bestehen, für deren Erfüllung keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde. Dazu kommen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der HSH Nordbank AG, die bereits absehbar in den Jahren 2018 und 2019 zu

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

Nettokreditaufnahmen führen werden und damit in diesen Jahren einer Tilgung der Alt-schulden zuwiderlaufen.

Mit Beschluss des Landtages über die Drucksache 19/591 ist die Landesregierung aufgefordert, einen Zeit- und Maßnahmenplan zur Schuldentilgung bis Ende des ersten Quartals 2019 vorzulegen.

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de